

Projektbericht „Hofarbeit statt Schreibtischzeit“

Informationspflichten in der Landwirtschaft spürbar
vereinfachen



Dezember 2021

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt (Destatis)
im Auftrag der Bundesregierung

Bundeskanzleramt
Referat 613 Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Statistisches Bundesamt
Gruppe I2 Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

erfuellungsaufwand@destatis.de
www.destatis.de

Erschienen im Dezember 2021

Fotorechte:

Titelseite © auremar-Fotolia.com / 14473568
Seite 17 © Jrgen Moers / EyeEm / Getty Images / 713965915
Seite 17 © OJO Images / Mauritius Images / 000001.jbh
Seite 17 © Gina Sanders-Fotolia.com / 12563217
Seite 17 © OJO Images / Mauritius Images / 000033.jbh

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis.....	5
Anhangsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1 Zentrale Ergebnisse im Überblick	8
2 Einleitung	10
2.1 Projektverlauf und Projektbeteiligte	10
2.2 Projektziel.....	12
3 Untersuchungsgegenstand und Methodik	13
3.1 Untersuchungsgegenstand.....	13
3.2 Methodische Grundlagen zur Berechnung des Erfüllungsaufwands.....	14
4 Vorgehensweise.....	16
4.1 Explorative Phase zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands.....	16
4.2 Tiefenanalyse: Priorisierung der Themen zur Nutztierhaltung	20
4.3 Konkretisierung von Umsetzungsmöglichkeiten zum Bürokratieabbau	21
5 Ergebnisse.....	23
5.1 Belastung aus Bürokratie versus betriebliche Arbeitsbelastung aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahresverlauf (Ergebnisse der Vorbefragung)	23
5.2 Bürokratische Belastung nach aktueller Rechtslage (OnDEA: Auswertung der Ausgangsbelastung).....	32
5.3 Problemfelder und Verbesserungsansätze: Aussagen der Befragten aus den Experteninterviews.....	33
6 Lösungsansätze zur Entlastung der Landwirtschaft	35
6.1 Digitalisierung des Rinderpasses	35
6.2 Vermeidung von Mehrfachmeldungen zu Tierbeständen/ Bestandsveränderungen.....	43
7 Anhang.....	57
7.1 Informationspflichten der Landwirtschaft und deren Themenbereiche	57
7.2 Gesprächsleitfaden Vorbefragung.....	69
7.3 Gesprächsleitfaden Expertengespräche	81
7.4 Gesprächsleitfaden Digitalisierung Rinderpass und Mehrfachmeldungen	85
7.5 Verbesserungsvorschläge der Befragten aus den Experteninterviews	88
7.6 Bürokratische Belastung von Dokumentations- und Meldepflichten in der Nutztierhaltung	103
7.7 Schriftliche Befragung Tierseuchenkassen der Bundesländer	106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektverlauf	11
Abbildung 2: Ermittlung des Erfüllungsaufwands.....	15
Abbildung 3: Themenzuschnitt und Datenerhebung.....	16
Abbildung 4: Modellbetriebe.....	17
Abbildung 5: Wie stark sind Sie monatlich durch betriebliche und bürokratische Arbeit belastet?	23
Abbildung 6: Praktische Arbeitsbelastung im Jahresverlauf.....	24
Abbildung 7: Bürokratische Arbeitsbelastung im Jahresverlauf.....	25
Abbildung 8: Vergleich praktischer und bürokratischer Arbeitsbelastung im Jahresverlauf	25
Abbildung 9: Wie belastet sind Sie durch die Informationspflichten in den folgenden Bereichen?	26
Abbildung 10: Bürokratische Belastung in verschiedenen Bereichen	27
Abbildung 11: Welche Faktoren führen dazu, dass Sie eine Informationspflicht als belastend empfinden? Bitte nennen Sie alle zutreffenden Faktoren.	28
Abbildung 12: Einflussfaktoren empfundener Belastung durch Informationspflichten.....	28
Abbildung 13: Maßnahmen zur bürokratischen Entlastung.....	30
Abbildung 14: Erwünschter Datenaustausch der befragten Betriebe.....	30
Abbildung 15: Kann Ihrer Ansicht nach der Aufwand für die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorgaben mit Hilfe des Einsatzes von IT reduziert werden?	31
Abbildung 16: Themenbereiche und die jeweilige Gesamtbelastung	33
Abbildung 17: Aktueller Prozessablauf der Passausstellung	38
Abbildung 18: Gegenüberstellung des aktuellen und zukünftigen Ablaufs.....	41
Abbildung 19: Entlastungspotenzial einer Digitalisierung des Rinderpasses	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Themenbereiche der Informationspflichten und die betreffenden Modellbetriebe	18
Tabelle 2: Übersicht der Themen aus den Experteninterviews	34
Tabelle 3: Stichtagsmeldung an die TSK	44
Tabelle 4: Anzeige und Betriebsregistrierung	45
Tabelle 5: Stichtagsmeldung (Schweine)	46
Tabelle 6: Anzeige von Bestandsveränderungen (Rinder)	47
Tabelle 7: Anzeige der Übernahme von Schweinen	48
Tabelle 8: U.a. Mitteilung zum Tierbestand	49
Tabelle 9: Viehbestandserhebung (Schweine)	50
Tabelle 10: Geflügelstatistik (Legehennenstatistik)	51
Tabelle 11: Aktuelle und zukünftige bürokratische Belastung u.a. durch Tierbestandsmeldungen	54
Tabelle 12: Bürokratische Belastung in der Nutztierhaltung	104

Anhangsverzeichnis

7.1 Informationspflichten der Landwirtschaft und deren Themenbereiche

7.2 Gesprächsleitfaden Vorbefragung

7.3 Gesprächsleitfaden Expertengespräche

7.4 Gesprächsleitfaden Digitalisierung Rinderpass und Mehrfachmeldungen

7.5 Aussagen der Befragten aus den Experteninterviews

7.6 Bürokratische Belastung von Dokumentations- und Meldepflichten in der Nutztierhaltung

7.7 Schriftliche Befragung Tierseuchenkassen der Bundesländer

Abkürzungsverzeichnis

ALF	Amt für Landwirtschaft
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
DBV	Deutscher Bauernverband
HIT/Hi-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
InVeKos	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LKV	Landeskontrollverband
LWK	Landwirtschaftskammer
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
OnDEA	Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands
QS	QS Qualität und Sicherheit GmbH
StBA	Statistisches Bundesamt
STMELF	Bayrisches Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten
TAM	Tierarzneimittel-Datenbank
TSK	Tierseuchenkasse
ViehVerkV/VVVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

1 Zentrale Ergebnisse im Überblick

Aufbauend auf dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode sah die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ vor, die bürokratische Belastung landwirtschaftlicher Betriebe zu untersuchen. Unter dem Projekttitel „Hofarbeit statt Schreibtischzeit – Informationspflichten in der Landwirtschaft spürbar vereinfachen“ ist das Dienstleistungszentrum für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt (StBA) gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt (BKAm), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) diesem Untersuchungsauftrag nachgekommen. Das Projekt wurde in das „Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung“ vom 2. Dezember 2020 aufgenommen.

Das Projekt wurde im Juli 2019 mit einer Auftaktveranstaltung im BMEL eingeleitet. Die explorative Phase begann mit einer Befragung landwirtschaftlicher Betriebe zu betrieblichen und bürokratischen Aufwänden. So gewonnene Ergebnisse über die gefühlten bürokratischen Belastungen wurden anschließend mit den Werten verglichen, die dem StBA zur tatsächlichen bürokratischen Belastung vorliegen. Die Vorbefragung machte bereits deutlich, dass die gefühlte Belastung durch Bürokratie über das gesamte Jahr gleichbleibend hoch ist und sich nicht, wie anfangs vermutet, mit den betrieblichen Arbeitsspitzen überschneidet. Vielmehr ist es die Gesamtmenge der zu erfüllenden Pflichten, die für Landwirtschaftsbetriebe belastend ist. Nach Aussagen der Betriebe wenden sie im Durchschnitt 25% ihrer gesamten Arbeitszeit für Bürokratie auf.

Die Vielzahl der stark belastenden Problembereiche erforderte eine weitere Priorisierung. Dazu erfolgten in einer anschließenden Tiefenanalyse ausführliche qualitative Leitfadeninterviews mit landwirtschaftlichen Betrieben sowie Expertinnen und Experten verschiedener staatlicher und privatwirtschaftlicher Stellen. Im Fokus der Befragungen standen dabei Meldewege, Zeitabläufe und Digitalisierungspotenziale. Im weiteren Projektverlauf erwies es sich als vielversprechend, vor allem Dokumentations- und Meldepflichten sowie mit Kontrollen verbundene Aufwände in der Nutztierhaltung zu analysieren, mit dem Ziel, diesbezügliche Verfahrensvereinfachungen aufzuzeigen.

Zwei Lösungsansätze: Digitalisierung des Rinderpasses und Vermeidung von Mehrfachmeldungen von Tierbestandsdaten

Im letzten Projektabschnitt kristallisierten sich zwei Bereiche mit großem Potenzial hinsichtlich des Bürokratieabbaus für landwirtschaftliche Betriebe und mit konkreten Ansatzpunkten heraus: Digitalisierung des Rinderpasses und die Vermeidung von Mehrfachmeldungen von Tierbestandsdaten. Ergebnis eines Online-Workshops mit den beteiligten Verwaltungsstellen und rinderhaltenden Betrieben sowie Betrieben mit Rinderhandel war die Sammlung und Beurteilung konkreter Umsetzungsmaßnahmen für einen digitalen Rinderpass. Ein digitaler Rinderpass würde die Fallzahl der als Papierdokumente ausgestellten Rinderpässe verringern, sodass eine bürokratische Entlastung auf Seiten der Landwirtschaft um knapp 20 Millionen¹ Euro entsteht.

Im Rahmen der Umstellung auf eine anlassbezogene Ausstellung ist ebenfalls eine Entlastung auf Seiten der Verwaltung zu erwarten. Notwendig dafür ist die Anpassung der Rechtsgrundlage (ViehVerkV). Anschließend sind auch die Datenbanken bzw. die Abläufe bei der Erstellung eines Rinderstammdatenblattes anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt würden Rinderpässe nur noch anlassbezogen dann ausgestellt, wenn ein Rind in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder in ein Drittland exportiert werden soll oder Tierhaltende dies ausdrücklich wünschen (für andere Zwecke als die genannten). Maßgeblich ist die ab 21. April 2021 zur Anwendung gelangende Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“).

¹ Siehe Berechnungsdetails in Kapitel 6.1.3

Ein weiterer Fokus des Projekts lag auf der Analyse von Meldewegen im Bereich der Nutztierhaltung und Identifizierung diesbezüglichen Vereinfachungspotenzials. Dazu befragte das StBA Verwaltungsstellen sowie Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztierhaltung. Ziel war es zu untersuchen, inwieweit mehrfache Meldungen gleicher Daten an verschiedene Stellen vermieden werden können. Die Angaben der Befragten zeigten, dass landwirtschaftliche Betriebe Daten über Tierbestände mehrfach im Jahr an unterschiedliche Stellen nach diversen Rechtsgrundlagen melden müssen. Daraus ergibt sich eine aktuelle jährliche bürokratische Belastung von rund 78 Millionen² Euro. Auf dieser Grundlage diskutierte die Steuerungsgruppe konkrete Vorschläge, wie landwirtschaftliche Betriebe von Mehrfachmeldungen zu entlasten sind.

Eine Schlussfolgerung der Projektanalyse ist es, eine Datenbank für alle Bestandsmeldungen über Nutztiere zu schaffen bzw. die Erhebung in einer bestehenden Datenbank zu erweitern. Ziel ist, dass alle Meldungen über Tierbestände lediglich an diese eine Datenbank erfolgen. Alle Verwaltungsstellen, die Tierbestandsdaten benötigen, wie z.B. Tierseuchenkassen, Amtliche Statistik, Veterinärämter und Regionalstellen der Länder, erhalten entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbank. Voraussetzung dafür ist eine datenschutzkonforme Harmonisierung der Zweckbindungen der bestehenden Tierbestandsmeldungen sowie ein Abgleich der unterschiedlichen Meldekriterien und Meldefrequenzen für alle Tierarten nach den konkreten Anforderungen des jeweiligen Fachrechts. Das bedeutet, dass alle Tierbestandsdaten, die ein landwirtschaftlicher Betrieb künftig an eine zentrale Datenbank meldet, die Kriterien aller einschlägigen Fachgesetze erfüllt. Rechtliche nationale wie auch EU-Normen wären ggf. anzupassen. Das Anpassen von EU-Normen ist allerdings ein wesentlich schwierigeres Vorhaben als das Anpassen nationaler Regelungen. Alternativ wären auch dezentrale Lösungen mit Formatvorgaben für eine digitale Dokumentation und Schnittstellen zur (automatischen) Übertragung an Datenempfänger denkbar und unter Datenschutzaspekten ggf. leichter umsetzbar. Unter der Annahme, dass Tierbestandsdaten von Rindern, Schweinen und Geflügel zukünftig lediglich in einer Datenbank gemeldet werden, würden sich die jährlichen bürokratischen Aufwände der Landwirtinnen und Landwirte um bis zu ca. 22 Millionen Euro reduzieren.

² Siehe Details in Kapitel 6.2.3.

2 Einleitung

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode von 2018 heißt es: „Wir stärken die heimische Landwirtschaft: Klares Bekenntnis zur bäuerlichen und regional verwurzelten Landwirtschaft. Bundesweites Gentechnikanbau-Verbot. Ausbau des Ökolandbaus. Nutzung der Potenziale der Digitalisierung. Weiterentwicklung und Entbürokratisierung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP).“³

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ greift dies auf und sieht eine Untersuchung der bürokratischen Belastung landwirtschaftlicher Betriebe vor: „Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, Ländern, Kommunen und landwirtschaftlicher Praxis die bürokratische Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben durch bestehende Informationspflichten untersuchen mit dem Ziel, weniger Bürokratie und mehr Effizienz für eine marktfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu erreichen.“⁴

Unter dem Projekttitel „Hofarbeit statt Schreibtischzeit – Informationspflichten in der Landwirtschaft spürbar vereinfachen“ ist das Dienstleistungszentrum für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt (StBA) gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt (BKAm), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) diesem Untersuchungsauftrag nachgekommen. Im Ergebnis wurden bürokratische Belastungen aufgezeigt und Ansätze zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft entwickelt. Während der gesamten Laufzeit des Projekts wurden Landwirtinnen und Landwirte, Fachleute aus verschiedenen Verwaltungsstellen und landwirtschaftlichen Verbänden mit ihrem Fachwissen und ihrer Praxiserfahrung in die Projektplanung und -durchführung einbezogen.

Zur Verwirklichung der Untersuchungsziele analysierte das StBA die Bürokratiekosten in der Landwirtschaft auf Basis von OnDEA⁵ (Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands) sowie Daten aus der Außenhandelsstatistik 2020. Zudem wurden durch Befragungen von Fachleuten verschiedener Bereiche neue qualitative Daten erhoben. Im Vordergrund stand dabei die Optimierung und Vereinfachung von Informationsflüssen und deren Zusammenspiel. Dies umfasst eine mögliche Verbesserung bei Meldeverfahren, zum Beispiel durch Digitalisierungsmaßnahmen wie die Umstellung auf Onlineverfahren oder den verbesserten Datenaustausch zwischen Verwaltungsstellen und auch privatwirtschaftlichen Stellen.

2.1 Projektverlauf und Projektbeteiligte

Die Steuerungsgruppe des Projekts setzte sich aus dem BKAm mit Referat Bessere Rechtsetzung, Geschäftsstelle Bürokratieabbau, dem BMEL mit Referat Justitiariat, Koordinierung IFG und Bürokratieabbau, dem NKR und dem StBA zusammen. Ferner sollte der Projektbeirat, welcher sich aus den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und weiteren Personen zusammensetzte, das Projekt begleiten und durch seine Expertise unterstützen. Vertreterinnen und Vertreter aus den Fachreferaten des BMEL⁶, dem BMEL-Praktikernetzwerk, dem Deutschen Bauernverband

³ Koalitionsvertrag 2018; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>; 19. Legislaturperiode 2018; Zeile 470-474.

⁴ Bundeskanzleramt Referat Bessere Rechtsetzung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1> (Dezember 2018) II Nr. 21, S. 6f.

⁵ https://www.ondea.de/DE/Home/home_node.html

⁶ BMEL Referat 616: Verwaltungs- und Kontrollmanagement, Cross Compliance, Vereinfachung GAP; BMEL Referat 721: Grundsatz Agrarpolitik, Zukunft der GAP, Strategie und Koordinierung

(DBV), dem Verband der Landwirtschaftskammern, dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HI-Tier, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), dem Deutschen Landkreistag (DLT), dem Thünen-Institut für Betriebswirtschaft sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ermöglichten so eine praxisnahe Umsetzung des Projekts.

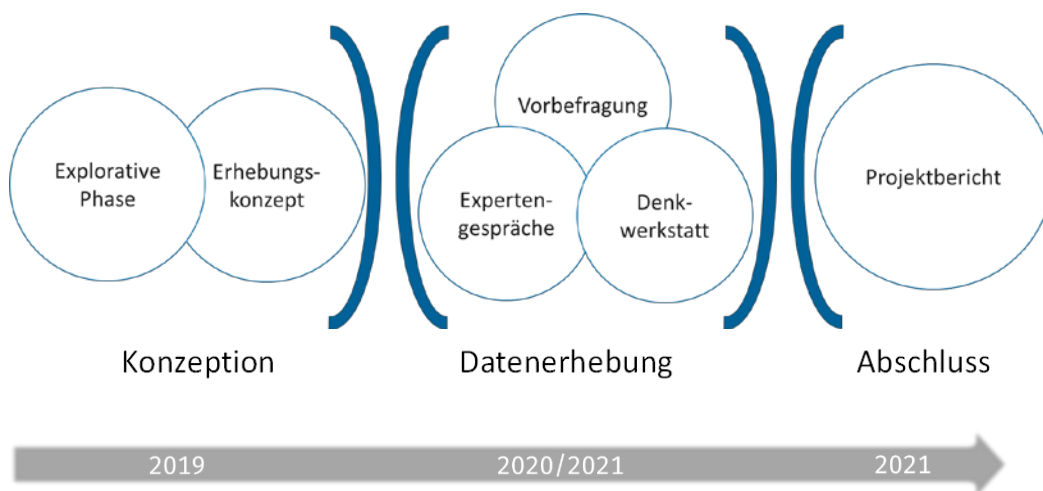
Hinweis

Bei der HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) handelt es sich um ein zentrales Datenerfassungs- und Datenaustauschsystem in Deutschland. Landwirtschaftliche Betriebe müssen alle Bestandsveränderungen von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) an die Datenbank melden. Hierdurch wird eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Tiere gewährleistet. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wurde von den Bundesländern mit der Entwicklung und dem Betrieb der HI-Tier beauftragt. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Stellen der Bundesländer und die fachliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer bei den zuständigen Regionalstellen.

Das Projekt begann im Juli 2019 mit einer Auftaktveranstaltung im BMEL, auf der u.a. ein Überblick über die bürokratische Belastung landwirtschaftlicher Betriebe dargestellt wurde. Die explorative Phase inklusive einer Vorbefragung landwirtschaftlicher Betriebe erfolgte bis Juni 2020. Anschließend wurden zur Fokussierung der Untersuchungsschwerpunkte in der Tiefenanalyse bis Dezember 2020 ausführliche Experteninterviews geführt und ausgewertet. Im letzten Projektabschnitt wurden bis April 2021 konkrete Umsetzungsvorschläge zu den - hinsichtlich des Bürokratieabbaus als vielversprechend identifizierten Themen "Digitalisierung des Rinderpasses" und "Vermeidung von Mehrfachmeldungen der Tierbestände" erarbeitet. Der vorliegende Projektbericht wurde im Juni desselben Jahres fertiggestellt.

Iteratives Projektdesign zur Konkretisierung von Umsetzungsvorschlägen

Abbildung 1: Projektverlauf



Quelle: Eigene Darstellung

Weniger Bürokratie und mehr Effizienz für eine marktfähige Landwirtschaft

2.2 Projektziel

Das Ziel der Untersuchung war, den bürokratischen Aufwand durch Informationspflichten für ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe näher zu beschreiben und auf dieser Basis Potentiale für Entlastungen und Vereinfachungen zu identifizieren. Hierbei war das in Nr. 21 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“⁷ genannte übergeordnete Ziel wesentlich: Weniger Bürokratie und mehr Effizienz für eine marktfähige Landwirtschaft. Inhaltlich ging es dabei ausdrücklich um Informationspflichten. Erfüllungsaufwand aus weiteren Vorgaben sowie die fachlichen Ziele inhaltlicher Auflagen oder qualitativer Standards waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

Die Auswahl der zu untersuchenden Informationspflichten bezog sich auf einen thematisch logisch abgrenzbaren landwirtschaftlichen Bereich mit ausreichend hohen Fallzahlen. Eine hohe Fallzahl kann eine breite Wirkung gewährleisten und so zur Zielerreichung von weniger Bürokratie und mehr Effizienz für eine nachhaltige Landwirtschaft führen. Gleichzeitig wurden bestimmte Bereiche von der Betrachtung ausgenommen, wenn sie für das Gesamtbild vergleichsweise weniger erheblich waren. Daraus haben sich der Zuschnitt des Projekts sowie die Anzahl der zu untersuchenden Betriebe und somit auch der Untersuchungsumfang ergeben.

Optimierung und Vereinfachung von Informationspflichten in der Landwirtschaft

Um im Ergebnis des Projekts einen Mehrwert über die bereits bekannten und in OnDEA dokumentierten Belastungen (quantitative Komponente) hinaus zu schaffen, standen die Optimierung und Vereinfachung von Informationspflichten und -flüssen und deren Zusammenspiel im Vordergrund der Untersuchung (qualitative Komponente). Hierzu wurden die betriebliche und bürokratische Belastung landwirtschaftlicher Betriebe im Jahresverlauf analysiert und Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge gesammelt. Das Projektvorgehen war dabei iterativ, sodass für den jeweils nächsten Projektabschnitt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden inhaltlichen Erkenntnisse in die weitere Konzeption einfließen konnten.

⁷ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>

3 Untersuchungsgegenstand und Methodik

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Themenbereiche erläutert, die im Projektverlauf analysiert wurden. Darauf folgt eine übersichtliche Beschreibung der methodischen Grundlagen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands.

3.1 Untersuchungsgegenstand

In der Landwirtschaft sind zahlreiche Regelungen auf EU-Ebene angelegt, die in der Spürbarkeit als bürokratische Belastung seitens der Betroffenen nur wenig von nationalen Regelungen unterscheidbar sind. Zusätzlich existieren in vielen Bereichen landesspezifische Regelungen oder Umsetzungen von Bundesgesetzen. Daher sollte im Projektverlauf geprüft werden, welche relevanten Aufwände aufgrund EU- oder landesrechtlicher Regelungen anfallen und ob und wie diese in die Untersuchung einbezogen werden. Im Verlauf des Projekts wurde festgestellt, dass sehr viele sog. weitere Vorgaben⁸ mit Informationspflichten inhaltlich zusammenhängen und teils auch mit hohen Belastungen beziffert sind. Deshalb wurden in den quantitativen Analysen in Teilen auch weitere Vorgaben der Landwirtschaft betrachtet. Der konkrete Untersuchungsgegenstand lässt sich in drei Teilbereiche untergliedern, welche nachfolgend erläutert werden:

3.1.1 Meldewege analysieren und auf Digitalisierungspotentiale untersuchen

Bei der Betrachtung des Zusammenhangs von Informationspflichten und weiteren Vorgaben lag der Fokus auf den Datenflüssen zwischen den Normadressaten. Insbesondere wurden Möglichkeiten im Datenaustausch durch Schnittstellen oder die Ausstellung von Vollmachten analysiert. Durch eine medienbruchfreie Übermittlung und eine verbesserte Vernetzung von Daten könnte eine Vereinfachung der Verarbeitung meldepflichtiger Daten und eine Vermeidung von mehrfachen Meldungen gleicher Daten an unterschiedliche Stellen erreicht werden. Leitgedanke ist das „Once-Only-Prinzip“. Demnach sollen bestimmte Standardinformationen der Verwaltung nur noch einmal mitgeteilt werden. Mehrfache Meldungen identischer Informationen mit zusätzlichen Aufwänden für die Landwirtinnen und Landwirte könnten entfallen und stattdessen durch verwaltungsseitig vorhandene Daten ersetzt werden.

Vermeidung von mehrfachen Meldungen gleicher Daten nach dem „Once Only-Prinzip“

3.1.2 Zeitabläufe berücksichtigen

Die Landwirtschaft ist von der periodischen und damit absehbaren Wiederkehr von Arbeitsspitzen sowie deren gleichzeitigen Unaufschiebbarkeit (z.B. der Ernte) geprägt. In der bereits vorliegenden Ergebnisdarstellung in OnDEA wird zwar die Periodizität der Vorgaben (bspw. monatlich, quartalsweise, jährlich) dokumentiert, nicht aber deren Zeitpunkte im Jahr. Daher wurden im Projekt Zeitabläufe analysiert, um ein ggf. ungünstiges Aufeinandertreffen der Erledigung von Vorgaben und unaufschiebbaren betrieblichen Arbeitsspitzen zu identifizieren. Dies sollte nicht nur zu einem besseren Verständnis der gespürten Belastung der Landwirtinnen und Landwirte führen, sondern auch den Anstoß für eine gesetzlich zu regelnde Entzerrung der Termine mit dem Ziel des Abbaus gespürter Bürokratie geben.

Identifikation von betrieblichen und bürokratischen Belastungen im Jahresablauf

⁸ Als „weitere Vorgaben“ werden alle Einzelregelungen bezeichnet, die bei den Betroffenen zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen und die keine Informationspflichten sind.

Untersuchung von „Best Practice Beispielen“

3.1.3 Von der Praxis lernen

Ideen zur Verfahrensvereinfachung lassen sich am besten bei den beteiligten Normadressaten erfragen. So wurden in der explorativen Phase des Projekts Erfolgsmodelle aus der Praxis gesucht, in denen der Datenaustausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Informationsempfängern besonders effizient umgesetzt wurde. Sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch beteiligte Verwaltungsstellen sollten erläutern, welche Arbeitsschritte oder -prozesse bei der Erfüllung von Vorgaben als Belastung empfunden werden. Konkrete Vereinfachungsvorschläge sind generell aufgrund ihres Praxisbezugs besonders wertvoll, um spürbare Entlastungsmaßnahmen zu identifizieren. Die Verwaltung ist in der Zuständigkeit für die Landwirtschaft dezentralisiert. Möglicherweise haben sich in unterschiedlichen Regionen bestimmte Verfahrensweisen etabliert, deren Anwendbarkeit im Sinne von „Best Practice“ als Vereinfachungsoptionen geprüft wurden.

3.2 Methodische Grundlagen zur Berechnung des Erfüllungsaufwands

In diesem Projekt wurden zur Analyse der bürokratischen Belastung landwirtschaftlicher Betriebe Daten aus der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) genutzt. Als methodische Grundlage zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands dienen das Handbuch der Bundesregierung zur Einführung des Standardkosten-Modells aus dem Jahr 2006⁹ und der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung¹⁰ aus dem Jahr 2018.

Hinweis

Der Erfüllungsaufwand umfasst gem. NKRG § 2 Absatz 1 den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.¹¹

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands einer gesetzlichen Regelung wird der Aufwand für jede einzelne Vorgabe ermittelt. Als Vorgaben werden die Einzelregelungen innerhalb eines Regelungsvorhaben bezeichnet, die bei den Normadressaten unmittelbar zur Änderung von Kosten, Zeitaufwand oder beidem führen können. Sie ergeben sich aus bundesrechtlichen Regelungen. Sie veranlassen die Normadressaten, bestimmte Ziele oder Anordnungen zu erfüllen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen.

Dazu zählen auch Verpflichtungen zur Kooperation mit Dritten sowie zur Überwachung und Kontrolle von Zuständen, numerischen Werten oder Verhaltensweisen. Die sogenannten Informationspflichten bilden dabei eine Teilmenge der gesamten Vorgaben.¹²

⁹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung – Einführung des Standardkosten-Modells, Methodenhandbuch der Bundesregierung. Wiesbaden 2006.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dritte Fassung, Dezember 2018).

¹¹ § 2 NKRG (Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates).

¹² Analog dazu: Statistisches Bundesamt. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dritte Fassung, Dezember 2018). 2018, S. 58.

Hinweis

Informationspflichten sind alle Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden und Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind.¹³

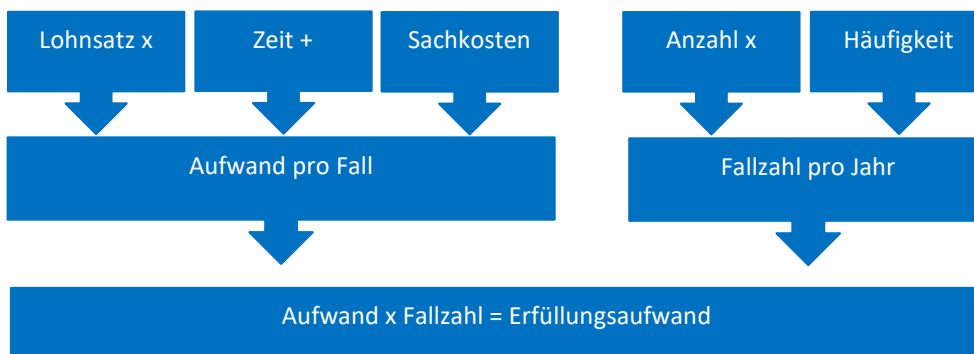
Zu den klassischen Informationspflichten gehören Vorgaben, die zum Ausfüllen von Anträgen und Formularen oder zur Mitwirkung an amtlichen Erhebungen verpflichtet, sowie sämtliche Nachweis- und Dokumentationspflichten (Auskunfts-, Melde-, Berichts-, Veröffentlichungs-, Registrierungs-, Genehmigungspflichten usw.). Jeder kennt ihn, den „Papierkram“. Diese sind beim Normadressaten Wirtschaft gesondert auszuweisen. Der gesamte Aufwand, der bei der Erfüllung einer Informationspflicht entsteht, wird als Bürokratiekosten bezeichnet und ist Teil des Erfüllungsaufwands.¹⁴ In diesem Projekt werden ausschließlich die Informationspflichten betrachtet, die von Landwirtinnen und Landwirten zu erfüllen sind. Nach § 2 Abs. 3 NKRK für die Messung von Informationspflichten das Standardkosten-Modell anzuwenden.

Definition nach NKRK

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands einer gesetzlichen Regelung wird der Erfüllungsaufwand für jede einzelne Vorgabe ermittelt. Abbildung 2 stellt das Berechnungsmodell für eine Vorgabe schematisch dar. Um den Personalaufwand, der zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe nötig ist, zur ermitteln, werden die notwendigen Tätigkeiten erfasst. Hierzu werden Zeitwerte ermittelt und diese anschließend mit dem Lohnsatz der jeweils bearbeitenden Person multipliziert. Die jeweiligen Lohnsätze werden in Abhängigkeit des Wirtschaftszweigs, dem das Unternehmen zugeordnet ist und dem Qualifikationsniveau der bearbeitenden Person, aus der standardisierten Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes entnommen.¹⁵ Ebenso können Sachaufwände bei der Erfüllung einer Vorgabe entstehen, beispielsweise Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (z.B. Sachverständige), für Wartungsarbeiten oder für die Beschaffung von Sachmitteln wie z.B. Büromaterial und Porto. Der Aufwand pro Fall ergibt sich somit aus der Summe von Personal- und Sachaufwand. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand einer Vorgabe für alle Betroffenen errechnet sich schließlich aus der Multiplikation der ermittelten Kosten pro Fall mit der dazugehörigen Fallzahl.

Berechnungsmodell des Erfüllungsaufwands

Abbildung 2: Ermittlung des Erfüllungsaufwands



Quelle: Eigene Darstellung

¹³ Entsprechend der Definition nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NKRK.

¹⁴ Siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 2018, S. 57.

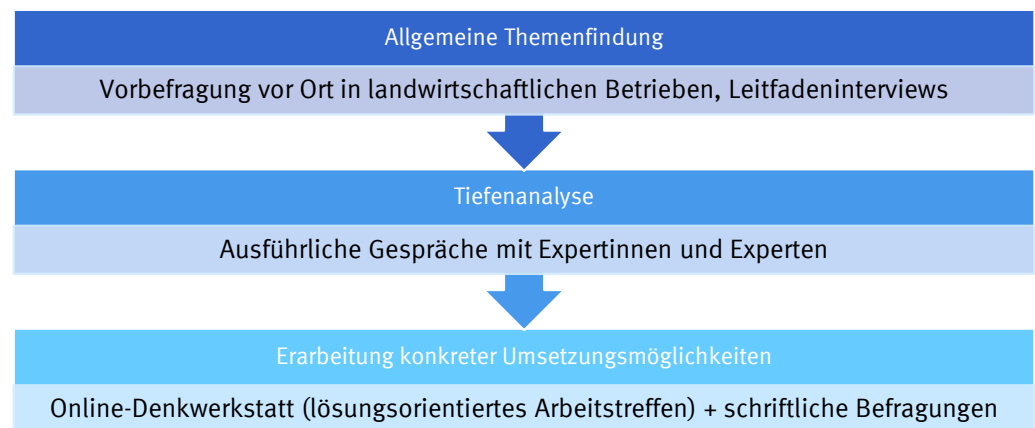
¹⁵ Die standardisierten Lohnkostentabellen für Wirtschaft und Verwaltung basieren auf Datenauswertungen des Systems der Verdienststatistiken, in das die von den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten vollständig einfließen, zuzüglich der zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Tarifverdienststatistiken. Siehe Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wiesbaden, 2018, S. 55 f.

4 Vorgehensweise

Experteninterviews zur Fokussierung der Untersuchungsschwerpunkte

Zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und mit dem Ziel einer möglichst konkreten Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen wurde ein iteratives Projektdesign gewählt. Die explorative Phase zur allgemeinen Themenfindung begann mit einer Vorbefragung verschiedener Betriebe (Kapitel 4.1.). Ursprünglich war angedacht, die Ergebnisse der Vorbefragung innerhalb einer Veranstaltung der Steuerungsgruppe und dem Projektbeirat vorzustellen. Diesbezüglich musste jedoch coronabedingt umgeplant werden, sodass die Ergebnisse schriftlich aufbereitet und versendet wurden. Anschließend wurden zur Fokussierung der Untersuchungsschwerpunkte in der Tiefenanalyse ausführliche Experteninterviews geführt (Kapitel 4.2.). Im letzten Projektabschnitt (Kapitel 4.3.) konnten konkrete Umsetzungsvorschläge zu den festgelegten Themen "Digitalisierung des Rinderpasses" und "Mehrfachmeldungen der Tierbestände" erarbeitet werden (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Themenzuschnitt und Datenerhebung



Quelle: Eigene Darstellung

4.1 Explorative Phase zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Im Folgenden wird die Konzeption der Anfangsphase des Projekts erläutert. Am 18.07.2019 fand die Auftaktveranstaltung mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und des Projektbeirats im BMEL in Berlin statt. Hier wurden der Projektsteckbrief und die zugehörige Datenlage vom StBA vorgestellt und mittels eines Kurzworkshops die Mitwirkung der Beteiligten sowie deren Erwartungen zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung für den Projektverlauf erarbeitet. Im Anschluss daran wird die Planung der Vorbefragung landwirtschaftlicher Betriebe beschrieben, die durchgeführt wurde, um projektrelevante Themenbereiche zu ermitteln.

4.1.1 Konzeption der Modellbetriebe und Zuordnung von Informationspflichten

Zu Beginn der explorativen Phase wurden fiktive, prototypische landwirtschaftliche Betriebe modelliert, an deren jährlichen Bürokratiekosten in Verbindung mit den Untersuchungszielen die quantitative sowie die subjektiv wahrgenommene Gesamtbelastung aufgezeigt werden sollte. Diese Modellbetriebe bilden dabei sowohl die Erzeugung pflanzlicher als auch tierischer Lebensmittel ab, sodass sie stellvertretend für einen möglichst großen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland stehen.

Abbildung 4: Modellbetriebe

	Modellbetrieb A <ul style="list-style-type: none"> • Ackerbau
	Modellbetrieb B <ul style="list-style-type: none"> • Rinderhaltung • (Fleisch- und Milchproduktion)
	Modellbetrieb C <ul style="list-style-type: none"> • Schweinehaltung
	Modellbetrieb D <ul style="list-style-type: none"> • Geflügelhaltung • (Fleisch- und Eierproduktion)

Quelle: Eigene Darstellung

Wie aus Abbildung 4 hervorgeht beschreiben Modellbetriebe der Gruppe A reine Ackerbaubetriebe ohne Tierhaltung. Die Modellbetriebe der Gruppen B, C und D bilden Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe oder reine Tierhaltungsbetriebe ab und umfassen die drei wirtschaftlich relevanten Tiergruppen Rinder, Schweine und Geflügel, die im Projekt näher untersucht wurden. Für die geplante Vorbefragung landwirtschaftlicher Betriebe musste sichergestellt werden, dass bei Rinderbetrieben sowohl die Fleisch- als auch Milchproduktion eine Rolle spielt, um die damit verbundene bürokratische Belastung prüfen zu können. Gleichmaßen wurden bei Veredelungsbetrieben mit Geflügelhaltung Fleisch- und Eierproduktion betrachtet.

Im Sinne des Projektziels mussten bei der Konzeption der Modellbetriebe inhaltlich alleinstehende Bereiche ausgeklammert werden. Hierzu zählen Weinbau, Forstwirtschaft, Gartenbau, Tabakanbau, Imkerei, Fischerei und Jagd, sowie die Haltung von Pferden, Ziegen oder Schafen. Ferner wurde im Rahmen des Projekts nicht zwischen konventionell und ökologisch erzeugenden Betrieben differenziert.

Um den Untersuchungsgegenstand bzw. die für die landwirtschaftlichen Betriebe relevanten Themen besser einzugrenzen und diese bei der Vorbefragung auch gezielt abzufragen, wurde eine Liste entsprechend der Modellbetriebe mit allen Informationspflichten erstellt, die in On-DEA aufgeführt sind. Wie schon im Projektziel (siehe Kapitel 2.2.) beschrieben wurde, sollte sich die Auswahl der Informationspflichten dabei auf einen thematisch abgrenzbaren landwirtschaftlichen Bereich mit ausreichend hohen Fallzahlen beziehen. Gleichzeitig wurden bestimmte Bereiche und Vorgaben aus der Betrachtung im Projekt, aufgrund zu geringer Belastung und somit zu geringem Entlastungspotential, ausgenommen. Die Informationspflichten wurde in abgegrenzte Themenbereiche gebündelt und den Modellbetrieben zugeordnet. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der Modellbetriebe A (Ackerbau), B (Rinderhaltung), C (Schweinehaltung) und D (Geflügelhaltung) mit den für sie relevanten Themenbereichen der Informationspflichten.

Projektrelevante tierische Erzeugung: Rinder, Schweine, Geflügel

Zuordnung von Informationspflichten zu thematischen Bereichen

Tabelle 1: Themenbereiche der Informationspflichten und die betreffenden Modellbetriebe

Themenbereiche	Relevant für diese Modellbetriebe
Beseitigung tierischer Nebenprodukte	B, C, D
Düngung	A, B, C, D
Kontrollen	A, B, C, D
Meldung von Wild- und Jagdschäden	A, B, C, D
Pflanzenkrankheiten	A
Registerführung	A, B, C, D
Schlachten	B, C, D
Statistikpflichten	A, B, C, D
Subventionen	A, B, C, D
Tierarzneimittel	B, C, D
Tierseuchen und Impfungen	B, C, D
Tierseuchen und Krankheiten	B, C, D
Transport	A, B, C, D
Zertifizierungen	A, B, C, D
Zucht	B, C

Quelle: Eigene Darstellung

Im Projektverlauf sollte geprüft werden, welche Informationspflichten typischerweise von den Modellbetrieben innerhalb eines Jahres zu erfüllen sind. Dieser Ansatz stellte sich im Anschluss an die Vorbefragung als nicht zielführend heraus, da die überwiegende Anzahl der Dokumentations- und Meldepflichten der Betriebe zu Zeitpunkten im Jahresverlauf zu erfüllen sind, die wiederum von betrieblichen und äußeren Zuständen wie der Wetterlage (z.B. Saat, Ernte etc.) oder auch Geburten und An- und Verkäufe von Tieren abhängig sind. Zudem variiert dadurch die Häufigkeit der zu erfüllenden Dokumentations- und Meldepflichten. Abschließend wurde vom Ansatz der Modellbetriebe Abstand genommen, da sich keine übersichtliche und v.a. realistische Darstellung aller Informationspflichten eines Betriebs entwickeln ließ.

4.1.2 Vorbefragung zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands: Ermittlung relevanter Themenbereiche

Die Interviews der Vorbefragung wurden vor Ort in 10 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Dadurch wurden die Themenbereiche in Erfahrung gebracht, die aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte ein hohes bürokratisches Entlastungspotenzial aufweisen.

4.1.2.1 Konzeption des Gesprächsleitfadens für die Vorbefragung

Zur Fragenkonzeption und adressatengerechten Aufbereitung wurde im projektverantwortlichen Referat I23, Aufwandsermittlungen und Verfahrensanalysen für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt, ein Kreativworkshop mit Mitarbeitenden durchgeführt. Hierbei wurde mit der sog. 6-Hüte-Methode von Edward de Bono¹⁶ gearbeitet. Aufbauend auf den vorangegangenen Analysen zu relevanten Themenbereichen sollten sich die Teilnehmenden in

¹⁶ Edward de Bono: „Six Thinking Hats“, 1985

die Rolle der Landwirtinnen und Landwirte hineinversetzen und sich vorstellen, welche Fragen sie gerne in einem Interview gestellt bekommen möchten. Die Teilnehmenden nahmen dabei unterschiedliche Rollen ein, die einer bestimmten charakteristischen Denkweise zugeordnet wurden (1. sachlich, 2. emotional, 3. optimistisch, 4. kritisch und 5. kreativ). Nach Sammlung und Sortierung der Fragestellungen wurde der Gesprächsleitfaden der Vorbefragung erstellt. Dieser wurde in drei große Abschnitte unterteilt. Im ersten Teil wurden allgemeine Fragen zum Betrieb und der allgemeinen bürokratischen und betrieblichen Belastung aufgelistet.

Im zweiten Teil des Gesprächsleitfadens wurden Fragen zu den im vorstehenden Kapitel 4.1.1. herausgearbeiteten inhaltlichen Themenbereichen und die damit verbundenen bürokratischen Verpflichtungen gestellt. Den befragten landwirtschaftlichen Betrieben wurden die Themen Registerführung, Kontrollen, Zertifizierungen, Statistikpflichten, Subventionen, Düngen, Transport, Tierarzneimittel, Tierseuchen/ Krankheiten, Tierseuchen/ Impfungen, Schlachten, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Zucht und die Meldung von Wild- und Jagdschäden vorgeschlagen. Durch eine halboffene Fragestellung zur Höhe der gefühlten bürokratischen Belastung in diesen Bereichen (Angaben zur Belastung in jedem Bereich von wenig bis stark) sollte die Themenfindung des Projekts und deren Priorisierung erreicht werden. Zudem sollte der Gesprächsleitfaden den zu befragenden landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit geben, eigene als stark belastend empfundene Themenbereiche mit einzubringen.

Des Weiteren sollte anhand der Periodizität¹⁷ geklärt werden, inwiefern Fristen zur Erfüllung von Informationspflichten so gesetzt werden können, dass diese nicht mit den jährlich wiederkehrenden Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft zusammentreffen. Im dritten Abschnitt standen mögliche Beispiele aus „Best Practice“ und die eigenen Verbesserungsvorschläge der Landwirtschaftsbetriebe im Vordergrund (siehe Anhang Nr. 7.2. Gesprächsleitfaden Vorbefragung).

An dieser Stelle im Projekt gab der Deutsche Bauernverband als Mitglied des Projektbeirats dem StBA die Möglichkeit, im Rahmen des „DBV Konjunktur- und Investitionsbarometer Agrar Deutschland (September 2019)“, drei Fragen an insgesamt 852 Landwirtinnen und Landwirte zu stellen. Durch diese Option wurde im Projektverlauf geplant, dass die Antworten der Betriebe aus der Vorbefragung durch die große Anzahl der Betriebe des DBV-Barometers verifiziert oder ggf. auch widerlegt werden könnten (siehe Kapitel 5.1.3.). Da insbesondere der Themenbereich der Digitalisierung in der Landwirtschaft als Hilfsmittel zur Reduzierung der Aufwände für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vielversprechende Ansätze liefern kann, wurden zwei Fragestellungen zur Anwendung von Informationstechnologien entworfen. Abschließend wurden die Landwirtinnen und Landwirte in einer offenen Frage um die Nennung weiterer Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Vereinfachung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben gebeten.

4.1.2.2 Akquise der landwirtschaftlichen Betriebe

Mit Hilfe des BMELs, des BKAmtes, des BMEL-Praktikernetzwerks und des DBVs konnten zu Beginn insgesamt 26 landwirtschaftliche Betriebe für eine potenzielle Teilnahme an der Vorbefragung gewonnen werden. Auf dieser Basis wurden 10 landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer Lage in Deutschland und ihrer betrieblichen Ausrichtung ausgewählt. Maßgabe der Auswahl war, dass alle relevanten Themenbereiche im Projekt berücksichtigt werden, um die damit verbundenen bürokratischen Belastungen anschließend im Detail prüfen zu können. Die Betriebe liegen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Bayern. Die befragten Betriebe bewirtschaften zusammengekommen 2.349 ha Land, halten 1.310 Rinder, 38.280 Schweine, 320.551 Stück Geflügel und betreiben sowohl konventionellen Landbau, als auch biologischen Landbau. Zur Vorbereitung des Interviewtermins wurde den Landwirtinnen und

Interviews mit 10 landwirtschaftlichen Betrieben à 2-4 Stunden

¹⁷ Wie häufig muss eine Informationspflicht im Laufe eines Jahres von dem entsprechenden Landwirtschaftsbetrieb ausgeführt werden?

Landwirten vorab der Gesprächsleitfaden zugesandt. Die Termine fanden persönlich vor Ort statt und dauerten 2 bis 4 Stunden.

4.1.3 Analyse der bürokratischen Belastung

Um den subjektiven Aussagen der Landwirtinnen und Landwirte aus der Vorbefragung eine quantitative Betrachtungsweise der bürokratischen Belastung gegenüberzustellen, wurden die bereits zusammengestellten Vorgaben aus OnDEA verschiedenen Themenbereichen zugeordnet. Alle gesetzlichen Verpflichtungen mit Gesamtkosten von jeweils über 1.000 Euro im Jahr wurden aufgeführt und in je einen der Bereiche Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel und -gesundheit, Tierkennzeichnung und -bestände sowie statistische Erhebungen (oder Sonstiges) zugeteilt. Hierdurch entsteht ein Gesamtüberblick über die Höhe der bürokratischen Belastung, die der Landwirtschaft in bestimmten Fachgebieten entsteht.

4.2 Tiefenanalyse: Priorisierung der Themen zur Nutztierhaltung

Im Zuge der Vorbefragung wurden insbesondere die Themenbereiche in der Nutztierhaltung mit großem Potenzial hinsichtlich bürokratischer Entlastungsmöglichkeiten identifiziert. Zur Vertiefung dieser genannten Themen wurden ausführliche Interviews zu bürokratischen Arbeiten in der Nutztierhaltung konzipiert, in denen Fachleute gezielt nach Verbesserungsmöglichkeiten befragt wurden. Die thematische Schwerpunktsetzung der Interviews lag auf den mit der Nutztierhaltung verbundenen Dokumentations- und Meldepflichten, weil die Befragten diese als besonders aufwendig und belastend beschrieben. Unter diesen Gesichtspunkten wurde ein Gesprächsleitfaden für telefonische Interviews mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Bereiche (z.B. Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Kontrollen etc.) erarbeitet. Um bestmögliche Antworten und Informationen zu erhalten, wurde der Fragebogen (siehe Anhang Nr. 7.3. Gesprächsleitfaden für Expertengespräche) für jede/n Gesprächspartner/in individuell angepasst und je nach Gesprächsverlauf (teils spontan während des Gesprächs) modifiziert. Um die in der Vorbefragung gesammelten allgemein gehaltenen Problembereiche zu konkretisieren, wurden 31 ausführliche telefonische Interviews mit einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 60 bis 90 Minuten geführt.

Die Akquise gestaltete sich zu Beginn schwierig, da es einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm, um geeignete Kontakte für die Experteninterviews zu erhalten. Zunächst wurden diverse Kontaktpersonen mit Fachwissen zu vielen verschiedenen Themenbereichen aus der Vorbefragung durch den DBV genannt, die bereit waren in Experteninterviews im Rahmen des Projekts zu unterstützen. Durch die ersten durchgeführten Gespräche ergaben sich wiederum neue Kontaktmöglichkeiten, die für weitere Befragungen zur Verfügung standen. In den telefonischen Gesprächen konnten teils bereits Lösungsansätze besprochen werden. Unter anderem wurden Vertreterinnen und Vertreter der BMEL- Referate Tiergesundheit und Tierarzneimittel, des Deutschen Bauernverbands, der HI-Tier, privatwirtschaftliche Gütesiegel¹⁸, der Landwirtschaftsämter, der Landesämter für Landwirtschaft, der Veterinärämter, der Tierseuchenkassen (TSK)¹⁹ sowie mehrere Landwirtinnen und Landwirte befragt.

Entwicklung von Fragestellungen zu aufwendigen bürokratischen Arbeitsprozessen in der Nutztierhaltung

31 Interviews à 60-90 Minuten

Auswahl der in der Nutztierhaltung relevanten Verwaltungsstellen sowie privatwirtschaftlicher Gütesiegel

¹⁸ Privatwirtschaftliche Gütesiegel stehen für die Qualitätssicherung von frischen Lebensmitteln vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zur Ladentheke. Über die betriebliche Eigenkontrolle tragen die Unternehmen selbst dafür Sorge, dass alle an sie gestellten Anforderungen des entsprechenden Siegels zuverlässig kontrollieren und gewissenhaft dokumentieren. Die Teilnehmenden unterliegen regelmäßigen Kontrollen durch unabhängige Auditorinnen und Auditoren.
¹⁹ Tierseuchenkassen sind Einrichtungen zur finanziellen Unterstützung der tierhaltenden Betriebe bei Tierverlusten durch anzeigepflichtige Tierseuchen oder Zoonosen.

4.3 Konkretisierung von Umsetzungsmöglichkeiten zum Bürokratieabbau

Aus den Erkenntnissen der Experteninterviews wurden im letzten Projektabschnitt zwei wesentliche Themenbereiche für eine weiterführende Bearbeitung priorisiert, da die hierzu aufbereiteten Verbesserungsvorschläge das größte Potenzial hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsmöglichkeiten und bürokratischer Entlastung beinhalten. Um mit den beteiligten Stellen und den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben für diese bestimmten problematischen Themen konkrete Lösungsansätze zu erarbeiten, wurden eine Online-Veranstaltung zur „Digitalisierung des Rinderpasses“ sowie weiterführende Befragungen zur „Vermeidung von Mehrfachmeldungen von Tierbestandsdaten“ durchgeführt. Vorbereitend erfolgte zu beiden Themenbereichen eine Untersuchung, welche staatlichen Stellen an den Prozessen beteiligt sind und welche gesetzlichen Grundlagen dahinterstehen (z.B. Bundesrecht, EU-Recht, landesrechtliche Ausführungsbestimmungen). Im Anschluss an die Konkretisierung der Umsetzungsvorschläge wurde seitens StBA die daraus resultierende Entlastung von bürokratischen Pflichten landwirtschaftlicher Betriebe abgeschätzt.

Priorisierung und Festlegung von Themen zur Erarbeitung konkreter Umsetzungsmaßnahmen

4.3.1 Denkwerkstatt zur „Digitalisierung des Rinderpasses“

Für die detaillierte Erarbeitung von Maßnahmen zur Abschaffung des Rinderpasses als Papierdokument und zur Umsetzung eines digitalen Rinderpasses erschien ein Workshopformat mit beteiligten Verwaltungsstellen und rinderhaltenden Betrieben sowie Betrieben mit Rinderhandel zielführend. Die Umsetzung als virtuelle Denkwerkstatt bot dabei auch in Zeiten der Kontaktbeschränkungen hinreichend Platz für den direkten Austausch von Ideen der Teilnehmenden und die Diskussion im Plenum. Der Workshop wurde ziel- und lösungsorientiert angeleitet und ließ Raum für neue Vorschläge und Ideen der Teilnehmenden. Dabei war es wichtig, die Schritte im Diskussionsprozess zu visualisieren, um den Beteiligungsgrad zu steigern. Des Weiteren ist es häufig so, dass ein gemeinsam erarbeiteter Maßnahmenplan oder ein gemeinsames Ziel in der Umsetzungsphase mehr Akzeptanz findet.

Um eine Veranstaltung zur Digitalisierung des Rinderpasses zu konzipieren, wurden zunächst drei ausführliche Gespräche mit dem BMEL-Fachreferat Tiergesundheit, der HI-Tier und einem Landeskontrollverband (LKV, Rinderpassausstellende Behörde) geführt (siehe Anhang Nr. 7.4. Gesprächsleitfaden Digitalisierung des Rinderpasses). Zur Festlegung konkreter Maßnahmen für eine Umsetzung des digitalen Rinderpasses wurde ein Konzept des Ablaufs für die Online-Veranstaltung mit den beteiligten Stellen entworfen. Der dreistündige Termin fand am 31. März 2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Stellen statt und wurde von StBA organisiert und moderiert: BMEL Referat Tiergesundheit, BKAMt Referat Bessere Rechtsetzung, Geschäftsstelle Bürokratieabbau, HI-Tier, Arbeitsgemeinschaft Tierseuchen, Tiergesundheit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGTT-Vorsitz), LKV, Rheinischer Landwirtschafts-Verband, rinderhaltende Landwirtinnen und Landwirte, Rinder-/Viehhändler sowie Schlachthöfe.

Die Veranstaltung wurde so konzipiert, dass Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet wurden, um einerseits das Stammdatenblatt als Papierdokument für Rinder abzuschaffen, die nur in Deutschland verbracht (gehandelt) werden sollen und andererseits eine anlassbezogene Ausstellung des Rinderpasses für die Rinder zu gewährleisten, die ins Ausland (EU-Mitgliedstaaten/Drittländer) transportiert werden. Im ersten Abschnitt der Veranstaltung wurden die Teilnehmenden angeleitet Lösungsvorschläge zu den Hindernissen zu erarbeiten, die einer Digitalisierung des Rinderpasses im Weg stehen könnten (siehe Kapitel 6.1.1.1. Vor- und Nachteile). Im zweiten Abschnitt der Denkwerkstatt haben die Teilnehmenden aus dem bereits bestehenden Prozessablauf der Passausstellung einen alternativen Ablauf gestaltet, um einen digitalen Rinderpass zu realisieren (siehe Kapitel 6.1.2.). Im Anschluss an die Veranstaltung wurden alle

1. *Vorteile und Hindernisse der Digitalisierung*
2. *Alternativer Prozessablauf der Passausstellung*

Ergebnisse gesammelt aufbereitet und zudem das möglichen Entlastungspotenzial mittels Daten aus OnDEA und der Außenhandelsstatistik abgeschätzt (siehe Kapitel 6.1.3.).

4.3.2 Befragungen und Analysen zur „Vermeidung von Mehrfachmeldung“

Auch für den Themenbereich der Mehrfachmeldungen sollten Lösungsansätze ermittelt werden. In einem ersten Schritt erfolgte dies durch telefonische Gespräche mit den zuständigen BMEL-Fachreferaten für Tiergesundheit und Tierarzneimittel sowie der HI-Tier als technische Einrichtung zur Datenerhebung.

In einer schriftlichen Befragung wurden Verwaltungsstellen um Rückmeldung zu Schnittstellen gebeten

Wie aus der Vorbefragung und den Expertengesprächen hervorging, müssen landwirtschaftliche Betriebe Daten über Tierbestände mehrfach im Jahr an unterschiedliche Stellen nach verschiedenen Rechtsgrundlagen melden. Unter anderem werden Tierbestände an die TSK gemeldet. Da sich aus den Erkenntnissen der bereits erfolgten Befragungen ergab, dass in manchen Bundesländern bereits Schnittstellen zwischen TSK und HI-Tier bestehen, aber keine zentrale Stelle Auskunft oder eine Übersicht darüber geben konnte, in welchen Bundesländern dies der Fall ist, wurde eine schriftliche Befragung der TSK aller 16 Bundesländer durchgeführt.

Mittels einer Kombination von geschlossenen und offenen Fragestellungen wurden die TSK gebeten, Rückmeldungen zum aktuellen Ablauf der Erhebung von Tierbestandsdaten (von Rindern, Schweinen und Geflügel) zu geben und dazu, welche Maßnahmen zur Vermeidung mehrfacher Meldungen durch die Landwirtinnen und Landwirte getroffen werden können (siehe Anhang Nr. 7.5. Schriftliche Befragung der TSK). Erstens sollten die TSK angeben, ob sie die Daten der Rinderbestände zum jeweiligen Stichtag aus der HI-Tier übernehmen. Im Falle der Verneinung wurde darum gebeten, die Gründe hierfür zu erläutern. Als zweite Frage an die TSK schloss sich an, ob es denkbar wäre, dass die Daten der Schweine- und/oder Geflügelbestände zum jeweiligen Stichtag aus HI-Tier, TAM oder anderen Datenbanken von den TSK übernommen werden. Zuletzt sollten die TSK angeben, ob die alternative Möglichkeit angewendet wird, dass die TSK Tierbestände an die HI-Tier weiterleiten. Insgesamt gab es Rückmeldungen von neun TSK verschiedener Bundesländer.

Analyse der Zwecksetzung der jeweiligen Rechtsgrundlagen

Zusätzlich zur schriftlichen Befragung der TSK wurde eine Analyse aller Rechtsgrundlagen durchgeführt, nach denen Landwirtinnen und Landwirte Tierbestände melden müssen. Um ermitteln zu können, in wie weit die mehrfache Meldung der gleichen Tierbestandsdaten an unterschiedliche Stellen vermieden werden kann, wurden die jeweiligen Zwecksetzungen der Rechtsgrundlagen untersucht. Ebenso wurden die Inhalte der Meldepflichten, d.h. der Anlass bzw. die Periodizität der Meldung und deren Umfang bzw. Merkmale beleuchtet. Abschließend wurde eine Analyse der jeweiligen Informationspflichten durchgeführt, durch welche Daten zu Tierbeständen gemeldet werden müssen. Somit wurde die zugrundeliegende bürokratische Belastung der Betriebe ermittelt, um ggf. Rückschlüsse auf eine potenzielle Entlastung zu ziehen. Die Auswertungen werden ausführlich in Kapitel 6.2.1.9 beschrieben.

5 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Projektphasen erläutert. Zuerst wurden die Ergebnisse zur gefühlten und tatsächlichen bürokratischen Arbeitsbelastung der Landwirtinnen und Landwirte aus der Vorbefragung sowie der zugeordneten Aufwände zusammengefasst (siehe Kapitel 5.1. und 5.2.). Im Anschluss sind die genannten Themenbereiche für die weitere Bearbeitung im Projektverlauf hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten priorisiert. In der Tiefenanalyse sind die Angaben der Expertinnen und Experten aus den Befragungen in drei thematische Kernbereiche unterteilt, Meldewege, Kontrollen sowie Best Practice Beispiele (siehe Kapitel 5.3.). Abschließend folgt eine Übersicht der bürokratischen Belastung der identifizierten Problembereiche in der Nutztierhaltung (siehe Kapitel 5.4.).

5.1 Belastung aus Bürokratie versus betriebliche Arbeitsbelastung aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahresverlauf (Ergebnisse der Vorbefragung)

Die explorative Phase begann mit einer Vorbefragung von landwirtschaftlichen Betrieben aus verschiedenen Bundesländern, um den Untersuchungsgegenstand des Projekts zu konkretisieren. Bei den vorliegenden Ergebnissen der Befragungen handelt es sich um Angaben und gefühlte bürokratische Belastungen der Landwirtinnen und Landwirte. Teils wurden rein subjektive Einschätzungsfragen gestellt, um zunächst einmal in Erfahrung zu bringen, in welchen Themenbereichen der Landwirtschaft im Allgemeinen „der Schuh drückt“.

Interviews zur gefühlten bürokratischen Belastung mit 10 Landwirtschaftsbetrieben à 2-4 Stunden

5.1.1 Vergleich betrieblicher Arbeitsbelastung und Belastung aus Bürokratie im Jahresverlauf

Im ersten Teil des Interviews wurden die Landwirtinnen und Landwirte nach ihrer Einschätzung zur Arbeitsbelastung im Verlauf des Jahres gefragt. Zunächst sollte die betriebliche Belastung im jeweiligen Monat (Januar bis Dezember) angegeben werden, anschließend sollten die gleichen Angaben zur Belastung aus Bürokratie, sogenannter „Schreibtischarbeit“ gemacht werden. Als Maßstab diente, wie in Abbildung 5 ersichtlich, eine von fünf Abstufungen der Arbeitsbelastung von „wenig“ bis „stark“.

Abbildung 5: Wie stark sind Sie monatlich durch betriebliche und bürokratische Arbeit belastet?

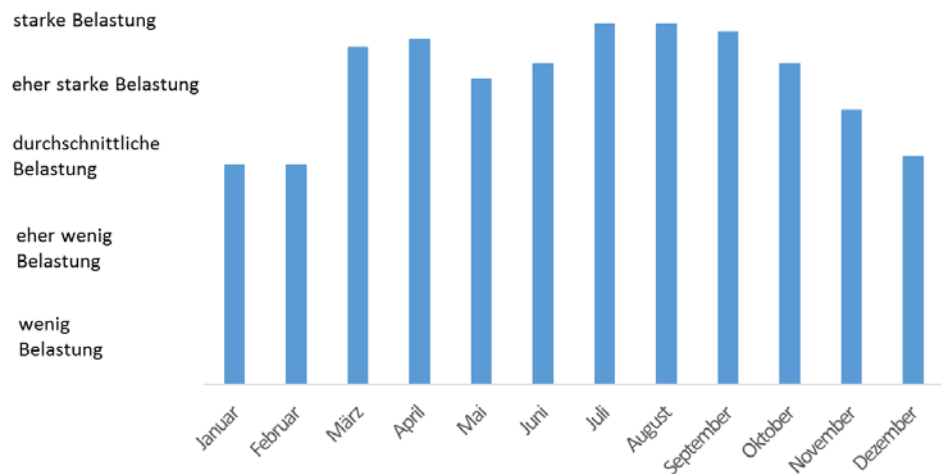
Januar	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Februar	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
März	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
April	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Mai	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Juni	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Juli	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
August	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
September	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Oktober	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
November	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Dezember	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark

Quelle: Eigene Darstellung, siehe Anhang Nr. 7.2 Gesprächsleitfaden Vorbefragung

Die praktische Arbeitsbelastung variiert je nach Ausrichtung des Betriebes

Bei der Auswertung der Angaben zur betrieblichen Arbeitsbelastung im Jahresverlauf ließ sich feststellen, dass diese je nach Betriebsform Unterschiede aufwies. Beispielsweise stellte sich die reine praktische Arbeitsbelastung in Betrieben mit Milchviehhaltung während aller Monate des Jahres im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Befragten als gleichbleibend hoch dar. In Betrieben mit Ackerbau hingegen ließen sich deutliche Belastungsspitzen in den klassischen Erntemonaten erkennen, wobei diese auch durch wechselnde klimatische Bedingungen variieren können. In Abbildung 6 wird die Auswertung im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) über alle befragten 10 Betriebe angezeigt, woraus sich eine durchschnittliche betriebliche Belastung in den Wintermonaten (November bis Februar) sowie eine eher starke bis starke Belastung in den restlichen Monaten eines Jahres erkennen lässt.

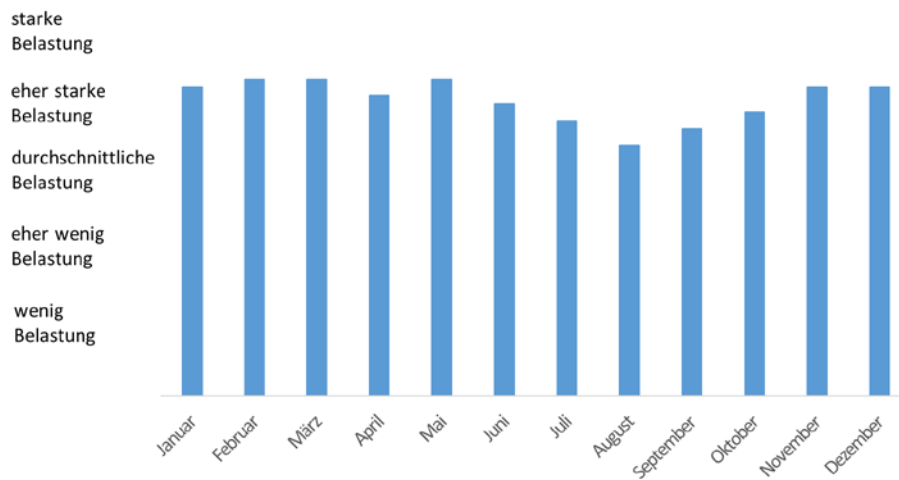
Abbildung 6: Praktische Arbeitsbelastung im Jahresverlauf



Quelle: Eigene Darstellung

Die Arbeitsbelastung durch Bürokratie ist nach Angaben der Befragten in allen Monaten gleichbleibend hoch

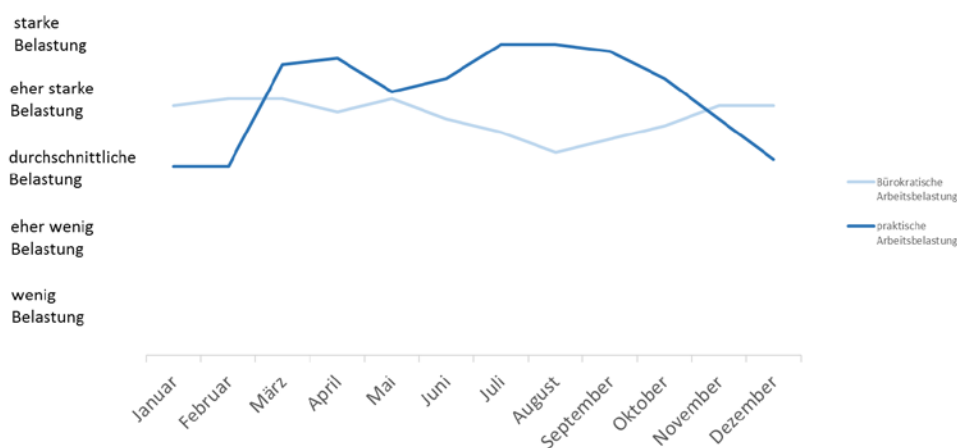
Im Vergleich zur betrieblichen Belastung ließ sich bei der Auswertung der Angaben zur bürokratischen Arbeitsbelastung eine im Jahresverlauf gleichmäßig als eher stark empfundene Belastung feststellen (siehe Abbildung 7). Ursprünglich bestand die Vermutung, dass sich auffallende Belastungsspitzen, beispielsweise zum Jahreswechsel oder im Monat Mai, zur Einreichung des EU-Förderungsantrags, erkennen lassen. Dies wurde durch die Auswertung der Vorbefragung nicht bestätigt, da die befragten Betriebe angaben, solche erwarteten Belastungsspitzen zu bestimmten Stichtagen bereits im Voraus in den Betriebsablauf einzuplanen und somit für sie keine gesondert starke bürokratische Belastung in einem bestimmten Monat entsteht.

Abbildung 7: Bürokratische Arbeitsbelastung im Jahresverlauf

Quelle: Eigene Darstellung

Im direkten Vergleich der rein betrieblichen mit der bürokratischen Arbeitsbelastung im Jahresverlauf (siehe Abbildung 8) zeigt sich, dass zu einer erhöhten praktischen Arbeitsbelastung vor allem im Frühjahr und Spätsommer nach Einschätzung der Befragten eine im Jahresablauf gleichbleibend hohe bürokratische Belastung hinzukommt. Zeitliche Überschneidungen sind für die befragten Landwirtinnen und Landwirte tendenziell nicht problematisch, sondern die Vielzahl an Vorgaben, die es im Jahresablauf zu bearbeiten gilt. Bürokratische Arbeiten nehmen 25% der Gesamtarbeitszeit der befragten landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) ein.

25% der Gesamtarbeitszeit werden nach Angabe der Befragten nur für Bürokratie aufgewendet.

Abbildung 8: Vergleich praktischer und bürokratischer Arbeitsbelastung im Jahresverlauf

Quelle: Eigene Darstellung

5.1.2 Fristen und Stichtage

Eine weitere interessante und unerwartete Erkenntnis ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe einzuhaltende Fristen und Stichtage generell als unproblematisch empfinden. Für die Betriebe ist die Abgabe einer Meldung zu einem bestimmten Zeitpunkt nachvollziehbar. Auch Arbeiten mit einer größeren Zeitspanne bzw. einer längeren Frist müssten zu einer gewissen

Nicht die Einhaltung eines Stichtages oder einer Frist an sich stellt ein Problem dar, sondern die Vielzahl an Vorgaben

Zeit erledigt werden. Insgesamt fehle tendenziell nach Ansicht der Befragten eher eine übergeordnete Stelle, die alle Termine aus verschiedenen Rechtsbereichen koordiniert und die zugehörigen Vorgaben den Landwirtinnen und Landwirten verständlich darstellt. So hätten alle Betriebe zudem die Möglichkeit von Neuerungen und Änderungen rechtzeitig zu erfahren.

Ein weiteres Problemfeld stellt nach Einschätzung der Befragten der Umgang mit Toleranzgrenzen in Bezug auf einzuhaltende Fristen für Ausnahmesituationen dar. Hier würde ein großzügiger Umgang des zuständigen Kontrollpersonals große Erleichterung für die Landwirtinnen und Landwirte bringen.

Landwirtschaftsbetriebe wünschen sich eine übergeordnete Plattform zur Informationsbereitstellung und Terminkoordination

Aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte ist es schwierig nachvollziehbar, warum verschiedene Programme, die teils die gleichen Daten anfordern, nicht alle zum gleichen Zeitpunkt für die Eingabe der Meldungen der Betriebe freigeschaltet sind. Aus diesem Grund haben in der Befragung Landwirtinnen und Landwirte den Wunsch nach einer übergeordneten Institution geäußert, welche die Meldungen landwirtschaftlicher Betriebe koordiniert.

Insbesondere werden die Meldefristen der Statistischen Landesämter als zu kurz empfunden. Außerdem sollten Meldungen von Zu- und Abgängen von Tieren in der Datenbank der HI-Tier in Ausnahmefällen über die 7-Tage-Frist hinausgehen dürfen. Gleichmaßen ist die Fristehaltung von Amtsseite für landwirtschaftliche Betriebe elementar. Vereinzelt kommt es dazu, dass Subventionen deutlich verspätet ausgezahlt werden, was für die betroffenen Betriebe existenzbedrohend sein kann.

5.1.3 Themenbereiche mit hoher empfundener bürokratischer Belastung

Der zweite Teil des Interviews der Vorbefragung umfasst Fragen zu den zuvor herausgearbeiteten inhaltlichen Themenbereichen wie beispielhaft in Abbildung 9 dargestellt und den damit verbundenen bürokratischen Pflichten. Darüber hinaus erhielten die befragten landwirtschaftlichen Betriebe die Möglichkeit, eigene als stark belastend empfundene Themenbereiche im Gespräch zu erläutern.

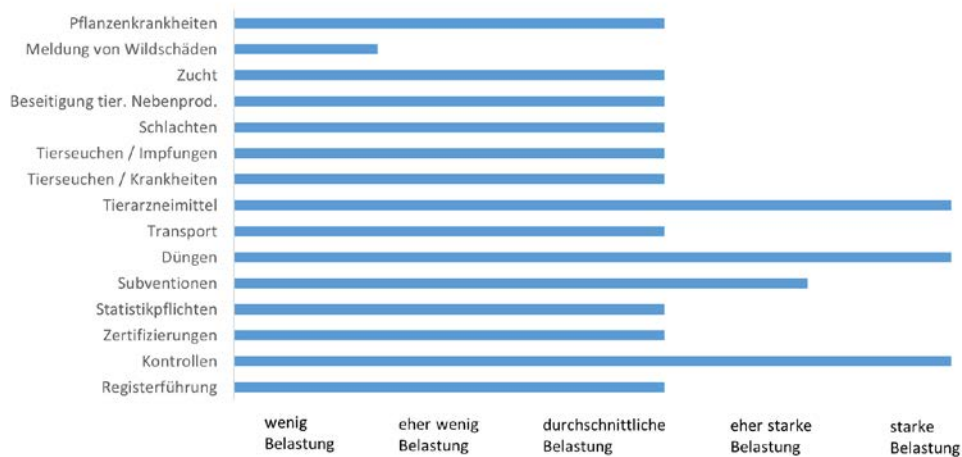
Abbildung 9: Wie belastet sind Sie durch die Informationspflichten in den folgenden Bereichen?

	wenig	eher wenig	durchschnittlich	eher stark	stark
Registerführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zertifizierungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistikpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Subventionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Düngen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierarzneimittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierseuchen/Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierseuchen/Impfungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beseitigung tierischer Nebenprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von Wild- und Jagdschäden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Eigene Darstellung, siehe Anhang Nr. 7.2. Gesprächsleitfaden Vorbefragung

Die Auswertung im Durchschnitt (Berechnungsverfahren: Modus²⁰) über alle befragten Betriebe wird in der folgenden Abbildung 10 dargestellt.

Abbildung 10: Bürokratische Belastung in verschiedenen Bereichen



Quelle: Eigene Darstellung

Die befragten Betriebe empfinden insbesondere im Bereich Düngung, Tierarztneimittel und Kontrollen eine erhöhte bürokratische Belastung. Nach Angaben der Betriebe ist dies Folge einer sehr komplizierten und damit schwer verständlichen Rechtslage im Bereich Düngung und Tierarztneimittel. Dazu kritisieren die Befragten die häufigen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Düngung, welche durch europarechtliche Anforderungen bedingt sind. In Bezug auf den Themenbereich Kontrollen (Zuständigkeit der Landesbehörden) wünschen sich die Betriebe eine höhere Kulanz in Ausnahmefällen, sodass in besonderen betrieblichen Situationen die Belastung durch Kontrollen verringert würde.

Starke empfundene Belastung in den Bereichen Düngen, Tierarztneimittel und Kontrollen

5.1.4 Gründe für eine hohe empfundene Belastung

Im Anschluss an die Ermittlung der Themenbereiche mit hoher gefühlter bürokratischer Belastung wurde in der Vorbefragung im Allgemeinen nach den Gründen dafür gefragt. Zu einer weiteren Auswahlmöglichkeit konnten die befragten Betriebe aus den in Abbildung 11 dargestellten Faktoren auswählen, die dazu führen, dass Informationspflichten generell als belastend empfunden werden. Hierbei waren auch Mehrfachnennungen möglich.

²⁰ Der Modus oder Modalwert beschreibt denjenigen Wert, der als Ergebnis der Befragung am häufigsten genannt wurde.

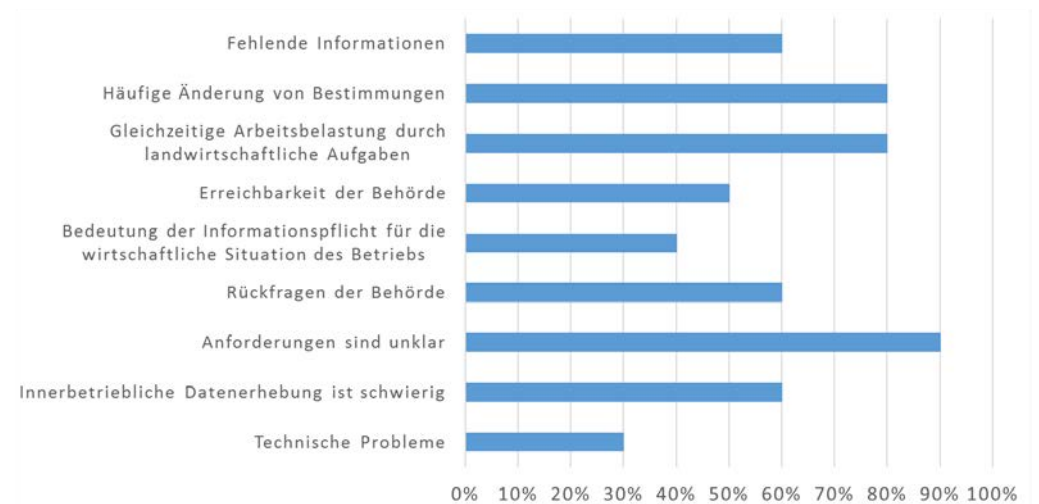
Abbildung 11: Welche Faktoren führen dazu, dass Sie eine Informationspflicht als belastend empfinden? Bitte nennen Sie alle zutreffenden Faktoren.

- Technische Probleme
- Innerbetriebliche Datenerhebung ist schwierig
- Anforderungen sind unklar
- Rückfragen der Behörde
- Bedeutung der Informationspflicht für die wirtschaftliche Situation des Betriebs
- Erreichbarkeit der Behörde
- Gleichzeitige Arbeitsbelastung durch landwirtschaftliche Aufgaben
- Häufige Änderung von Bestimmungen
- Fehlende Informationen
- Sonstige, und zwar...

Quelle: Eigene Darstellung, siehe Anhang Nr. 7.2. Gesprächsleitfaden Vorbefragung

Welche Gründe am häufigsten dazu führen, dass ein Themenbereich der Landwirtschaft als besonders belastend empfunden wird, ist nachfolgend in Abbildung 12 veranschaulicht. Die Darstellung zeigt den prozentualen Anteil aller befragten Betriebe zu den angegebenen Faktoren an.

Abbildung 12: Einflussfaktoren empfundener Belastung durch Informationspflichten



Quelle: Eigene Darstellung

Unklare Anforderungen, fehlende Informationen und häufige Änderungen sind Gründe für die empfundene Belastung

In der Vorbefragung empfanden 9 von 10 der Landwirtinnen und Landwirte eine Informationspflicht als besonders belastend, wenn die Anforderungen aufgrund fehlender Informationen unklar und unverständlich sind. Als Lösungsansatz regen die landwirtschaftlichen Betriebe eine übergeordnete Stelle an. Diese sollte dafür zuständig sein, alle für die Betriebe relevanten Informationen zu sammeln und nachvollziehbar aufzubereiten. Ziel ist es, dass die Betriebe dadurch schnellstmöglich einen Überblick darüber erhalten, welchen Informationspflichten sie

nachkommen müssen. An dieser Stelle können sie sich auch darüber informieren, welche Anforderungen genau zur Erfüllung der Vorgaben notwendig sind²¹. Zudem führen bei 8 von 10 der befragten Betriebe häufige Änderungen gesetzlicher Grundlagen zu einer empfundenen hohen Belastung. Ebenso gaben 8 von 10 der Befragten an, dass die zu erfüllenden Informationspflichten generell in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Aufgaben stehen. Insgesamt wünschen sich die Befragten mehr Zeit für ihre eigentlichen betrieblichen Aufgaben.

5.1.5 Weitere Bereiche mit gefühlt hohen bürokratischen Hürden

Nach eigener Aussage verzichten einige Betriebe auf bestimmte Anträge aufgrund vermutetem, damit einhergehenden bürokratischen Aufwand. Dies ist z.B. beim Antrag von Blüh- und Schonstreifen der Fall, da aus Sicht der Befragten mit deren Anlage zu viele Auflagen und Verpflichtungen verbunden sind (z.B. der dafür vorgegebene Zeitraum). Auch werden aufgrund des zusätzlichen Aufwands durch Kontrollen bestimmte GAP²²-Mittel nicht beantragt. Ebenso wird das Kulturlandschaftsprogramm wegen zu hohem Arbeitsaufwand nicht beantragt. Die Teilnahme an der „Initiative Tierwohl“ (privatwirtschaftliches Programm) würde so gehemmt, dass nur das beantragt wird, was ohnehin schon im Betrieb besteht ("Mitnahmeeffekte"). Obwohl die betrieblichen Voraussetzungen dafür bestehen wird von einigen Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztierhaltung das Programm „Sommerweidehaltung“ aufgrund des vermutetem hohen Aufwands nicht genutzt. Zudem wurden von manchen Betrieben Unterstützungen wie die „Dürrehilfe“ wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht beantragt.

Teils werden Förderprogramme aufgrund vermutetem hohem bürokratischem Aufwand nicht beantragt

Zusammenfassend wünschen sich alle Befragten eine stärkere Entbürokratisierung von Agrarfördermaßnahmen, die sowohl die Landwirtinnen und Landwirten unterstützen, als auch zum Umweltschutz beitragen und damit dem Allgemeinwohl dienen. Staatliche Soforthilfen in Not-situationen sollten einfacher und schneller zu beantragen sein. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe ist es eine politische Grundsatzentscheidung, ob weiterhin konventionelle Produkte mit Subventionen konkurrenz- und marktfähig gehalten werden, oder ob letztendlich Tierwohl und biologische Landwirtschaft im Vordergrund stehen.

5.1.6 Maßnahmen zur bürokratischen Entlastung (Analyse der Meldewege)

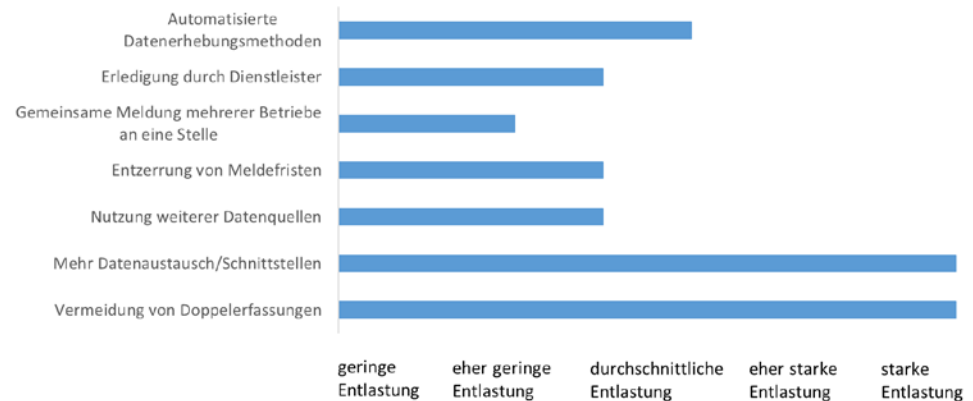
Um abschließend in der Vorbefragung zu ermitteln, wie Landwirtinnen und Landwirte entlastet werden könnten, sollten sie in einem Ranking von 1 (geringe Belastung) bis 7 (starke Belastung) zu bewerten, welche der in Abbildung 13 angegebenen Maßnahmen ihrer Meinung nach zur größten Entlastung von Bürokratie führen würden.

Die von allen Landwirtinnen und Landwirten genannte Maßnahme mit der größten Entlastung, ist ein vermehrter Datenaustausch zwischen Verwaltungsstellen und privatwirtschaftlichen Stellen (Auswertung im Modus über alle Antworten der Betriebe). Auf diese Weise könnten Doppel- oder sogar Mehrfacherfassungen gleicher Daten vermieden werden. Im Allgemeinen erscheint es den befragten Landwirtinnen und Landwirten so, als ob bereits bestehende Datenquellen nicht oder nicht ausreichend genutzt werden.

Ein verbesserter Datenaustausch zur Vermeidung von Doppelmeldungen könnten eine bürokratische Entlastung bringen

²¹ Siehe Kapitel 7.5.5. Zentrale Plattform in der Landwirtschaft – BMEL-Machbarkeitsstudie

²² Gemeinsame Agrarpolitik der EU, weitere Informationen (Stand 26.05.2021) https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cap-glance_de

Abbildung 13: Maßnahmen zur bürokratischen Entlastung

Quelle: Eigene Darstellung

Konkrete Lösungsansätze zur Vermeidung mehrfacher Meldung der gleichen Daten an unterschiedliche Stellen wären aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte besonders bei den in Abbildung 5 dargestellten Datenbanken/ zuständigen Stellen sinnvoll. Zudem gaben die Befragten an, dass z.B. Daten aus der Ackerschlagkartei²³ für alle anderen Anwendungen übertragbar sein sollten. Auch Daten zu Düngemitteln haben die Landwirtinnen und Landwirte mehrfach in unterschiedlichem Kontext zu melden, sodass ein bundeseinheitliches Programm hier sinnvoll erscheint.

Abbildung 14: Erwünschter Datenaustausch der befragten Betriebe

Quelle: Eigene Darstellung aus Angaben der befragten Landwirtinnen und Landwirte

Darüber hinaus würde nach Angaben aller Befragten insgesamt mehr Digitalisierung die Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich bürokratischer Schreibtischarbeit entlasten. Übergeordnetes Ziel sei ein ganzheitlich papierloses Büro. Sämtliche Anträge etc. sollten online oder als Datei ausfüllbar zur Verfügung stehen. Für die Betriebsführung sind Archivierungen von Informationen in Papierform über mehrere Jahre nicht notwendig. Ein grundlegendes Problem stelle

²³ Ackerschlagkarteien sind Module (schriftlich oder technisch-computergestützt), die zum Nährstoffmanagement und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten nach der Düngeverordnung genutzt werden.

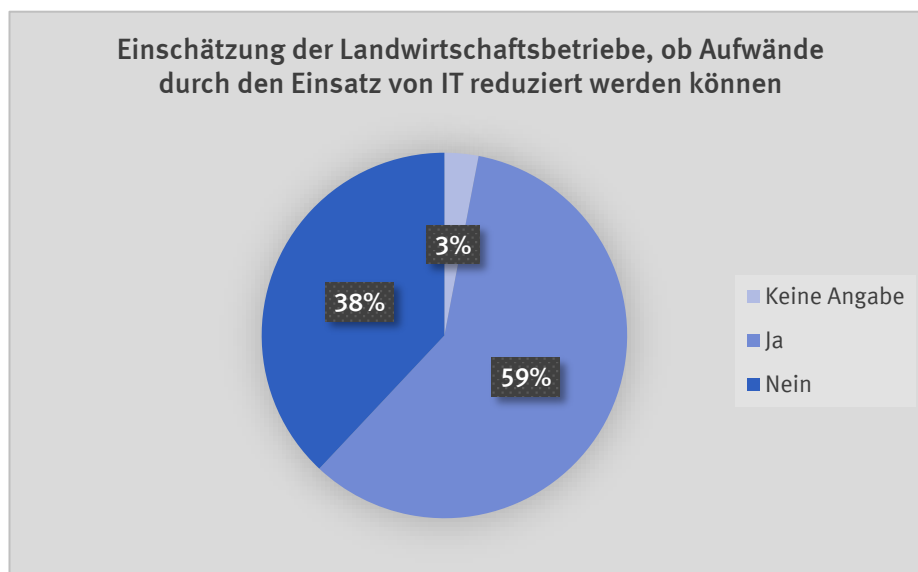
jedoch die teils mangelhafte Internetverbindung im ländlichen Raum dar, die zwingende Voraussetzung für fortschreitende Digitalisierung in der Landwirtschaft sei.

5.1.7 Unterstreichung der Aussagen aus der Vorbefragung im DBV Konjunktur- und Investitionsbarometer Agrar Deutschland

Als Mitglied des Projektbeirats hat der Deutsche Bauernverband die Möglichkeit angeboten, im Rahmen des „Konjunktur- und Investitionsbarometer Agrar Deutschland“, drei Fragen zur bürokratischen Belastung und Verbesserungsmöglichkeiten an 852 Landwirtinnen und Landwirte zu stellen. Die daraus resultierenden Antworten wurden mit den Antworten aus der Vorbefragung verglichen. Im Ergebnis sind die Angaben der Landwirtschaftsbetriebe, welche im Rahmen des Konjunkturbarometers Rückmeldung gaben, deckungsgleich mit den als stark belastend empfundenen Themenbereichen aus der Vorbefragung. In Abbildung 15 werden die Antworten der landwirtschaftlichen Betriebe auf die Frage dargestellt, ob ihrer Ansicht nach der Aufwand für die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorgaben mit Hilfe des Einsatzes von Informationstechnologien (IT) reduziert werden kann. Eine Mehrheit von 59% der befragten Betriebe bestätigte dies, 38% hingegen verneinten, dass der Einsatz von IT ihnen den Aufwand, der durch die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsteht, reduziert.

Befragung von 852 Landwirten und Landwirtinnen im DBV-Konjunkturbarometer

Abbildung 15: Kann Ihrer Ansicht nach der Aufwand für die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorgaben mit Hilfe des Einsatzes von IT reduziert werden?



Quelle: Eigene Darstellung

In einer zweiten thematisch anschließenden und offen gestellten Frage wurden die Landwirtinnen und Landwirte darum gebeten, konkrete Beispiele zu nennen, an welchen Stellen der Einsatz von neuen Technologien den bürokratischen Aufwand bereits reduziert oder in Zukunft reduzieren könnten. Folgende Bereiche wurden als Beispiele genannt:

- Antragstellung z.B. Agrarförderantrag, Dieselrückvergütung
- Ackerschlagkartei
- Datenbanken, Datenvernetzung, Datenübermittlung
- Softwarelösungen, Apps
- Düngeverordnung
- Statistik, Meldungen, Dokumentationspflicht

Auch hier bestätigte die überwiegende Anzahl der Befragten die Ergebnisse der Vorbefragung, dass insbesondere im Bereich der Datenbanken und der Datenübermittlung der bürokratische Aufwand reduziert werden könnte. Als abschließende und erneut offene Fragestellung, sollten die Landwirtinnen und Landwirte allgemeine Verbesserungsvorschläge angeben. Die meisten Themenbereiche dieser Vorschläge spiegeln inhaltlich die Ergebnisse der Vorbefragung wider. In Kapitel 5.3.2. werden diese genauer betrachtet.

5.2 Bürokratische Belastung nach aktueller Rechtslage (OnDEA: Auswertung der Ausgangsbelastung)

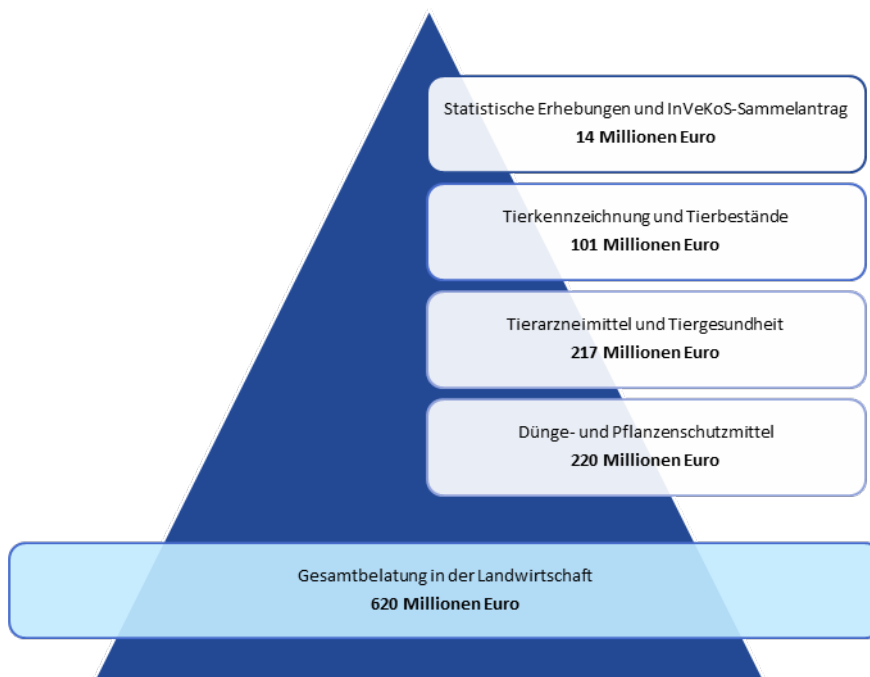
Gefühlte vs. tatsächliche bürokratische Belastung

Den subjektiven Einschätzungen der Landwirtinnen und Landwirte zur bürokratischen Belastung wird nachfolgend eine quantitative Betrachtung der bürokratischen Belastung aus Informationspflichten sowie weiteren Vorgaben landwirtschaftlicher Betriebe in verschiedenen Themenbereichen aus OnDEA gegenübergestellt. Dabei werden alle gesetzlichen Verpflichtung der Landwirtschaft betrachtet, die jeweils mit Gesamtkosten von über 1.000 Euro im Jahr beziffert sind. Die Übersicht wurde Ende 2019 erstellt. Es ist möglich, dass seit diesem Zeitpunkt Anpassungen der Be- bzw. Entlastungen durch neue Regelungsvorhaben erfolgt sind.

Zusammengenommen betragen die jährlichen bürokratischen Gesamtkosten der Landwirtschaft über 620 Millionen Euro. Die Aufwände der einzelnen Themenbereiche sind wie folgt angegeben (siehe auch Abbildung 16): Im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel entsteht der Wirtschaft eine jährliche Belastung von insgesamt ca. 220 Millionen Euro. Das Thema Düngung ist stark von europarechtlichen Vorgaben geprägt, sodass auf nationaler Ebene kein Handlungsspielraum gegeben ist. Aus diesem Grund wurde der Themenbereich nicht weiter im Projekt behandelt. Ein weiterer Bereich wird von Informationspflichten zu Tierarzneimitteln und in der Tiergesundheit mit ca. 217 Millionen Euro jährlicher Gesamtkosten beziffert. Ebenso entsteht landwirtschaftlichen Betrieben durch Vorgaben zur Tierkennzeichnung sowie Dokumentations- und Meldepflichten zu Tierbestände eine Belastung von ca. 101 Millionen Euro pro Jahr. Aufwänden aus Meldepflichten, die Landwirtinnen und Landwirten durch statistische Erhebungen und den InVeKoS-Sammel Antrag entstehen, werden insgesamt ca. 14 Millionen Euro jährliche Belastung zugeschrieben. Eine über die Gesamtwerte hinausgehende Detailübersicht befindet sich im Anhang 7.1.²⁴ Darüber hinaus werden die einzelnen Themenbereiche Tiergesundheit/ Tierarzneimittel sowie Tierkennzeichnung/ Tierbestände bei der Analyse des Belastungspotenzials in Kapitel 5.4. näher beleuchtet.

²⁴ In der Übersichtstabelle sind auffallend hohe Fallzahlen, Zeitaufwände und Sachkosten farblich gekennzeichnet (siehe Farblegende). Über die sog. ID-IP in der ersten Spalte der Tabellen können die aktuellen Daten in OnDEA abgerufen werden. Weiterhin erfolgt die Bezeichnung der jeweiligen Vorgabe sowie die Rechtsgrundlage, nach der die Landwirtinnen und Landwirte die Dokumentations- und Meldepflichten sowie weitere Vorgaben erfüllen müssen. Die jeweilige Fallzahl ergibt sich daraus, ob eine Pflicht entweder anlassbezogen oder periodisch zu erfüllen ist. Bei einer periodisch zu erfüllenden Pflicht, gibt die Periodizität an, wie häufig diese pro Jahr vom Betroffenen zu erfüllen ist. Die Periodizität wird mit der Anzahl der Betroffenen multipliziert, daraus ergibt sich die Fallzahl. Bei anlassbezogenen Pflichten wird die Anzahl der jährlichen Fälle ermittelt, ohne zuvor die Häufigkeit oder die Anzahl der Betroffenen festzustellen (z.B. Anzahl der Rinder, die pro Jahr durch Ohrmarken gekennzeichnet werden). Abschließend werden die wesentlichen Daten zu jährlichen Gesamtkosten in Euro sowie dazugehörige Sachkosten (z.B. Portokosten) angegeben.

Abbildung 16: Themenbereiche und die jeweilige Gesamtbelastung



Quelle: Eigene Darstellung, Auswertung in OnDEA

5.3 Problemfelder und Verbesserungsansätze: Aussagen der Befragten aus den Experteninterviews

Die Projektbeteiligten werteten die Ergebnisse aus der Vorbefragung sowie die Datenbankauskünfte zur Belastung der Landwirtschaft mit dem Ziel aus, konkret umsetzbare Entlastungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei kristallisierten sich drei Kernbereiche heraus: Erstens „Meldewege“ (allgemeine Rechtslage, Datenbanken, Tierarzneimittel, Tiergesundheit), zweitens „Kontrollen“ (i.V.m. privatwirtschaftlichen Gütesiegeln) sowie drittens „Best Practice Beispiele“.

Es folgten 31 ausführliche qualitative Leitfadeninterviews mit landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Fachleuten verschiedener staatlicher und privatwirtschaftlicher Stellen. Ergebnis der Experteninterviews sind die in Tabelle 2 dargestellten Verbesserungsvorschläge als Themen für potenziell anschließende Umsetzungsmaßnahmen. In der Steuerungsgruppe wurde entschieden, die Themen „Digitalisierung des Rinderpasses“ und „Vermeidung von Mehrfachmeldungen“ weiter im Projekt zu vertiefen (siehe Kapitel 6). Details zu den weiteren von den befragten Verwaltungsstellen und Landwirtschaftsbetrieben in den Interviews genannten Problemfeldern finden sich im Anhang 7.4. Auf eine detaillierte Prüfung, ob die übrigen geschilderten Aspekte rechtskonform sind oder ob geschilderte „Missstände“ tatsächlich bestehen, wurde verzichtet. Vor weiteren Schritten wäre eine solche Prüfung jedoch erforderlich.

*31 Experteninterviews mit
Wirtschaft und Verwaltung à
60-90 Minuten*

Tabelle 2: Übersicht der Themen aus den Experteninterviews

1. Meldewege	2. Kontrollen	3. Best Practice Beispiele
A. Harmonisierung der Rechtslage (z.B. Bestandsmeldungen)	A. Anerkennung gleicher Kontrollinhalte verschiedener privatwirtschaftlicher Gütesiegel und Verwaltungsstellen (Single-Audit)	A. Hühnerrassen in den Niederlanden
B. Digitalisierung der Tierbestandsmeldungen	B. Mehr Transparenz über die Bewertungsinhalte von Kontrollen	B. Projekt Borken (Schweinehaltung)
C. Vereinfachung der Angaben zu Rindern in HI-Tier	C. Austausch verschiedener zuständiger Stellen über offensichtliche Verstöße bei Kontrollen	C. Eine Datenbank für alle Bereiche der Nutztierhaltung wie in den Niederlanden
D. Vereinfachung der Zu- und Abgänge von Rindern in HI-Tier	D. Zeitnahe Mitteilung des Ergebnisses von CC ²⁵ -Kontrollen (Cross-Compliance) an landwirtschaftliche Betriebe	
E. Digitalisierung der Ummeldung von Rindern	E. Weitere Toleranzbereiche bei Kontrollen	
F. Effiziente Tierkennzeichnung		
G. Digitalisierung des Rinderpasses		
H. Verbesserung der Datenbank für Tierarzneimittel		
I. Digitalisierung des Vorgangs vor dem Schlachten und Anpassung der Gebühren		

Quelle: Eigene Darstellung

²⁵ Cross-Compliance, weitere Informationen (Stand 26.05.2021) siehe https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de

6 Lösungsansätze zur Entlastung der Landwirtschaft

Im letzten Projektabschnitt identifizierte die Steuerungsgruppe zwei Bereiche mit großem Bürokratieabbau-Potenzial. Einerseits die Digitalisierung des Rinderpasses und andererseits die Vermeidung von Mehrfachmeldungen von Tierbestandsdaten. Im letzten Kapitel 6 des Projektberichts sind die Ergebnisse der Analysen zu diesen zwei Themen dargestellt.

6.1 Digitalisierung des Rinderpasses

Die Digitalisierung des Rinderpasses wurde im Laufe des Projektes als vielversprechender Verbesserungsansatz zur Bürokratieentlastung identifiziert. Aus diesem Grund wurden in der Online-Veranstaltung „Denkwerkstatt zur Digitalisierung des Rinderpasses“ am 31. März 2021 mit verschiedensten am Prozess der Passausstellung beteiligten Akteuren konkrete Umsetzungsvorschläge erarbeitet.

Denkwerkstatt als Online-Veranstaltung vom 31. März 2021

6.1.1 Analyse des Status Quo

Der klassische „Rinderpass“ (§ 30 ViehVerkV) wurde 2007 für die Rinder, die innerhalb Deutschlands verbracht werden, abgeschafft. Seitdem wird von den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Stelle für jedes Rind nach Eingang der Geburtsanzeige ein sog. „Stammdatenblatt“ (§ 31 ViehVerkV) ausgestellt und postalisch an den Tierhaltenden versendet. Die im Stammdatenblatt enthaltenen Daten liegen sowohl in Papierform als auch elektronisch in der HI-Tier-Datenbank vor.

Das Stammdatenblatt wird unter Ergänzung der erforderlichen Angaben zu Vorbesitzern und der Unterschrift des letzten Tierhaltenden zum Rinderpass (§§ 30 und 31 i.V.m. Anlage 7 ViehVerkV), wenn das Rind in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht wird. Wenn es innerhalb Deutschlands verbleibt, wird das Stammdatenblatt nicht verpflichtend benötigt (Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429²⁶, ViehVerkV 31). Diesbezüglich wurde während der Veranstaltung diskutiert, durch welche Maßnahmen eine vollständige Digitalisierung des Rinderpasses/Stammdatenblattes in Kombination mit einer anlassbezogenen Ausstellung erreicht werden kann.

Aus dem Stammdatenblatt wird zum Verbringen ins Ausland der Rinderpass

6.1.1.1 Vor- und Nachteile der Digitalisierung des Rinderpasses

Im ersten Teil der Denkwerkstatt wurden zunächst in einer gemeinsamen Gedankensammlung alle Vor- und Nachteile gesammelt, die für oder gegen eine Digitalisierung des Rinderpasses sprechen.

6.1.1.2 Vorteile der Digitalisierung des Rinderpasses

Reduzierung des Aufwandes: Ein maßgeblicher Vorteil im Falle der Abschaffung des Rinderpasses für Rinder, die innerhalb Deutschlands verbleiben, ist die daraus resultierende Entlastung im Arbeitsaufwand. Durch eine vollständige Digitalisierung und anlassbezogene Ausstellung des Rinderpasses bei Bedarf würde sich der bürokratische Aufwand, sowohl auf Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe, als auch auf Seiten der passausstellenden Behörden (i.d.R. Landeskontrollverbände) verringern.

²⁶ Die VO (EG) Nr. 1760/2000 wurde aufgehoben. Ab dem 21.04.2021 kommt die Verordnung (EU) 2016/429 zur Anwendung (auf die Nennung weiterer relevanter EU-VOs wird verzichtet).

Datenaktualität: Durch eine digitale Datenvorhaltung ist gewährleistet, dass immer die aktuellsten Daten abgerufen werden. Somit sind auch Datenkorrekturen schneller und unbürokratischer umsetzbar (z.B. Fehlerkorrekturen im Geburtsdatum oder zum Geschlecht des Tieres).

Abschaffung des Papierdokuments

Vermeidung von Papierdokumenten: Ein weiterer Vorteil der Digitalisierung des Rinderpasses entsteht dadurch, dass das für Tiere innerhalb Deutschlands nicht verpflichtend benötigte Dokument eingespart werden könnte. Einerseits profitieren die beteiligten Verwaltungsstellen, da nicht mehr für jedes neu gemeldete Rind ein Stammdatenblatt erstellt, ausgedruckt und postalisch versendet werden muss. Andererseits ist die Vorgehensweise, zur anlassbezogenen Ausstellung von Rinderpässen für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe vorteilhaft, da die nicht mehr in Papierform erforderlichen Dokumente auch nicht mehr archiviert werden müssen.

Wegfall von Verzögerungen durch zu lange Postlaufzeiten

Vermeidung von langen Postlaufzeiten: Das Stammdatenblatt wird postalisch an den Tierhaltenden versendet. In manchen Gebieten kommt es immer wieder zu deutlichen Verzögerungen bei der Postzustellung. Insbesondere für Betriebe aus Blauzungen-Sperrgebieten bedeuten Verzögerungen in den Postlaufzeiten der Zustellung der Rinderpässe große Behinderungen im Betriebsablauf, da aufgrund des Fehlens der Rinderpässe ein zumeist im Wochenrhythmus erfolgreicher Verkauf von Kälbern nicht zustande kommt. Die betroffenen Tiere müssen mit großem Aufwand für die Betriebe und Veterinärinnen/Veterinäre erneut einer Blutuntersuchung unterzogen werden. Verzögerungen bei der Postzustellung stellen daher eine zusätzliche Arbeits- und Kostenbelastung für betroffene Landwirtinnen und Landwirte dar.

Durch eine vollständige Digitalisierung und eine damit verbundene anlassbezogene Ausstellung vom Stammdatenblatt bzw. Rinderpass könnten die Schwierigkeiten der teils langwierigen Postzustellungen behoben werden. Durch die Möglichkeit einen tagesaktuellen Auszug aus der HI-Tier und den damit relevanten Daten für eine etwaige Verbringung ins Ausland zu erhalten, wäre eine postalische Zusendung an die Tierhaltenden nicht mehr notwendig. Das bedeutet, dass Verkäufe zukünftig nicht mehr aufgrund noch nicht zugestellter Papiere scheitern oder sich verzögern würden.

6.1.1.3 Bedenken und mögliche Nachteile der Digitalisierung des Rinderpasses

Neben den offensichtlichen Vorteilen einer Digitalisierung wurden während der Veranstaltung mögliche Bedenken, die damit einhergehen während der Veranstaltung analysiert. Die Digitalisierung des Rinderpasses wurde aufgrund verschiedenster Hindernisse bisher nicht näher in Betracht gezogen, weshalb einer der Schwerpunkte der Veranstaltung die Erarbeitung konkreter Lösungsansätze darstellte.

Schwierigkeiten beim Scannen der Ohrmarken: Wenn das Papierdokument für die Tiere, die innerhalb Deutschlands verbleiben, vollständig wegfällt, muss zur Verknüpfung des jeweiligen Tieres mit den dazugehörigen Stammdaten gewährleistet werden, dass der Barcode auf den Ohrmarken der Tiere jederzeit einwandfrei mit einem Scanner abgelesen werden kann. Aus der Erfahrung heraus ist dies bei Jungtieren oftmals der Fall, bei älteren Tieren ist allerdings die Lesbarkeit der Barcodes auf den Ohrmarken häufig nicht immer gegeben. Momentan ist gesetzlich vorgegeben, dass ein Barcode auf je zwei der vier Seiten der Ohrmarken aufgelasert sein muss. Um dieses Problem zu lösen ist es denkbar, dass der Barcode auf allen Seiten der Ohrmarken aufgedruckt wird oder aber die zusätzliche flächendeckende Einführung einer elektronischen Kennzeichnung durch einen sog. RFID²⁷-Chip angestrebt wird. Durch diese elektronische Kennzeichnung würde die Möglichkeit eröffnet, dass alle Daten des Tieres direkt über die RFID-Chips gespeichert werden und jederzeit les- und verfügbar sind. Der RFID-Chip wird bei der Produktion beschrieben und darf dann nicht veränderbar sein. Derzeit ist es für die

²⁷ Radio-Frequency Identification Chip zur Tierkennzeichnung.

Tierhaltenden auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bereits möglich, die zweite herkömmliche Ohrmarke durch eine elektronische Ohrmarke zu ersetzen.

Bei dieser Erweiterung der Funktionen der Ohrmarken müssten die zusätzlich anfallenden Kosten und deren Übernahme geklärt werden. Wichtig ist darüber hinaus, dass die elektronischen Daten zu jeder Zeit abrufbar sind. Zudem besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Barcode auf das Papierdokument zu platzieren, der als tagaktueller Auszug aus der HI-Tier ausgedruckt werden kann.

Ohrmarken mit RFID-Chips

Ausgrenzung von bestimmten Tierhaltenden: Es gibt sowohl technikaffine landwirtschaftliche Betriebe, die gerne digitale Möglichkeiten nutzen, aber auch solche, die generell Dokumente in Papierform bevorzugen. Nicht alle Betriebe wollen oder können auf Dokumente in Papierform verzichten. Deshalb sollte bei Überlegungen zu einer vollständigen Digitalisierung auch auf Betriebe mit weniger technisierten betrieblichen Infrastrukturen oder unzureichendem Netzausbau vor Ort Rücksicht genommen werden. Die Möglichkeit, dass Meldekarten zur Zu- bzw. Abgangsmeldung von Rindern von Tierhaltenden schriftlich ausgefüllt an den zuständigen LKV gesendet werden können (der die Daten dann wiederum für die Tierhaltende in HI-Tier meldet), muss neben der digitalen Lösung bestehen bleiben.

Hybrid-Lösung: Papierform und digitale Version

In jedem Fall ist vorerst eine Hybrid-Lösung denkbar, die allen Betrieben eine individuelle Entscheidung ermöglicht. Verbände könnten beispielsweise als Vermittler fungieren und durch entsprechende Schulungsangebote die Digitalisierung fördern. Eine vorübergehende Hybrid-Lösung bietet sich auch für den Handel mit dem Ausland an. Hier ist es wichtig, dass die Möglichkeit vorhanden ist, den Pass bei Bedarf ausdrucken zu können. Als gute Beispiele für eine vorübergehende Hybrid-Lösung wurden von den Teilnehmenden der Veranstaltung z.B. die ELAN²⁸-Anträge und die Agrardieselförderanträge genannt, welche mittlerweile im Anschluss an eine Übergangsphase auch vollständig digitalisiert wurden.

Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten: Es gilt zu beachten, dass ohne die wesentlichen Informationen zum Tier und zum Betrieb keine Rinder verkauft werden können. Tierbezogene Daten wie z.B. auch Tiergesundheitsdaten müssten für evtl. kaufende Tierhaltende einsehbar sein, was über spezifische Vollmachten in der HI-Tier ermöglicht werden sollte. Diese könnten vom verkaufenden Betrieb freigegeben werden.

Einhbarkeit von Tiergesundheitsdaten

Missbrauchsmöglichkeiten: Die Nutzung der Daten ausschließlich in digitaler Form ist anfällig für Missbrauch oder Manipulation der Daten, wobei Missbrauchsmöglichkeiten ebenso für Papierdokumente bestehen. Hier müssen geeignete Lösungen gefunden werden und es muss geprüft werden, ob ausreichend Sicherheit über den betriebseigenen geschützten Login in der HI-Tier besteht.

Gewährleistung von Manipulationssicherheit

Mangelnder Datenschutz/Sicherheit: Zum Thema Datenschutz besteht Klärungsbedarf, welche Daten durch welche Personen einsehbar sind. Eine Unterscheidung kann durch optionale Datenfelder oder Pflichtfelder für Eingaben in HI-Tier erfolgen. Welche Daten optional oder verpflichtend sind, muss im Vorfeld noch definiert werden. Entsprechende Vollmachten würden nur bestimmte Zugriffe ermöglichen wie z.B. zu Tiergesundheitsdaten oder zu Betriebsdaten. Dies kann durch eine Hinterlegung der Zugriffsvollmacht in der HI-Tier erfolgen. Für einen reibungslosen Ablauf muss ein schneller Zugriff auf die relevanten Daten gesichert sein.

Pflichtinformationen vs. optionale Angaben

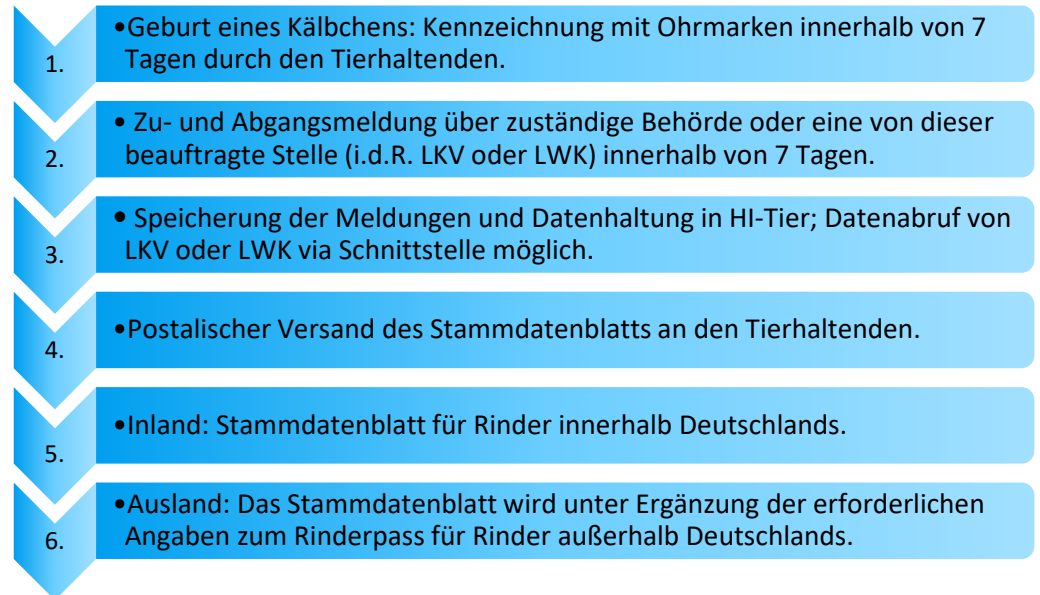
6.1.2 Konkrete Umsetzungsmaßnahmen

Bei der Digitalisierung des Rinderpasses wird das Stammdatenblatt als Papierdokument für die Rinder abgeschafft, die innerhalb Deutschlands verbracht/ gehandelt werden. Weiterhin ist eine anlassbezogene Ausstellung der Rinderpässe in Papierform für die Rinder möglich, welche

²⁸ Elektronische Antragstellung von Agrarförderanträgen in Nordrhein-Westfalen.

ins Ausland (EU-Mitgliedstaaten/Drittländer) transportiert werden. In Abbildung 17 wird der aktuelle Ablauf der Geburtsmeldung bzw. Passausstellung dargestellt.

Abbildung 17: Aktueller Prozessablauf der Passausstellung



Quelle: Eigene Darstellung

Im Folgenden sind die notwendigen Änderungsmaßnahmen in den einzelnen Prozess- und Arbeitsschritten erläutert, die notwendig sind, um zukünftig einen digitalen Rinderpass bereitzustellen.

Zu 1: Geburt und Kennzeichnung

Dieser Schritt bleibt im zukünftigen Prozessablauf unverändert.

Zu 2: Zu- und Abgangsmeldung in HI-Tier innerhalb von 7 Tagen

Prüfung neuer EU-VO zu Tiergesundheitlichen Vorschriften

Für die einmalige Umstellung der Verwaltungsprozesse muss zunächst eine ressortseitige Prüfung erfolgen, ob die aktuelle Rechtsgrundlage bzw. die Rechtsgrundlage ab Wirksamwerden der neuen tiergesundheitlichen Vorschriften, die ab 21.04.2021 zur Anwendung gelangen (nach Verordnung (EU) 2016/429) erlaubt, auf Wunsch der Tierhaltenden auf den Ausdruck und die Zusendung des Rinderpasses zu verzichten. Gleichmaßen muss geprüft werden, ob die Rechtsgrundlage erlaubt, ein vollständiges Stammdatenblatt mit allen notwendigen Daten der vorherigen Tierhaltenden durch den aktuellen Tierhaltenden selbst ausdrucken zu lassen (personen-/ betriebsbezogene Daten).

Außerdem muss bzgl. der Manipulationssicherheit eine einmalige Prüfung durch das Ressort durchgeführt werden, ob es bestimmte rechtliche Vorschriften oder Einwände zur Sicherheit bzw. Unverfälschtheit eines durch die Tierhaltenden selbst ausgedruckten Rinderpasses gibt. Damit die notwendigen technischen Umsetzungen in der Datenbank vorgenommen werden, wird die Entscheidung aller Bundesländer gemeinsam oder einzelner Länder individuell zur Umsetzung des optionalen Verzichts auf Ausdruck und Versand der Rinderpässe sowie neu ermöglichtem „Eigenausdruck“ erforderlich. Anschließend erfolgt der Auftrag an die passausgebenden Regionalstellen (i.d.R. LKV).

Bei der Zugangs- bzw. Geburtsmeldung für Rinder müsste für Tierhaltende zukünftig eine Auswahlmöglichkeit entstehen, sowohl in HI-Tier als auch schriftlich (z.B. Ergänzung auf der Meldkarte) über die Regionalstellen eine Meldung vorzunehmen. Diese Auswahlmöglichkeit erfolgt entweder für alle Tiere eines Betriebs oder für jede einzelne Geburtsmeldung der Tiere und gibt an, ob die Tierhaltenden einen Rinderpass anfordern. Es muss basierend auf der Entscheidung der Tierhaltenden, die in HI-Tier hinterlegt wird, die individuelle Erstellung und die Bereitstellung des Rinderpasses durch die Regionalstellen oder der Verzicht darauf ermöglicht werden.

Optionale Angaben vs. Pflichtangaben in HI-Tier

Problematisch für den Handel ist, dass momentan Stammdaten und individuelle Gesundheitsdaten zum Tier erst nach der Meldung des Zugangs durch den Tierhaltenden in HI-Tier abrufbar sind. Vor der Meldung des Zugangs sind Zugriffsrechte auf Daten der Tiere in HI-Tier über Vollmachten gewählbar. Hier muss ressortseitig geprüft werden, ob bzw. wie der Datenzugriff ggf. verfeinert werden kann, sodass der Datenzugriff ohne Zugangsmeldung als tatsächlicher Tierhaltender bereits vor dem Kauf und Erhalt der Tiere erfolgen kann. Eine vielversprechende Möglichkeit ist, dass gewisse Tier-/ Betriebsdaten als Pflichtangaben für alle Tierhaltenden digital einsehbar sind. Andere sensible Daten werden optional ausgewählt und somit nicht für andere einsehbar aber dennoch in HI-Tier hinterlegt. Somit sind bestimmte Datenfelder optional zugeschaltet und können bei Bedarf jederzeit von Tierhaltenden freigegeben werden. Außerdem sind bereits jetzt Zugriffsrechte auf Betriebsinformationen über Vollmachten bzw. individuelle Datenfreigabe in HI-Tier gewählbar.

Über bestehende Abfragemöglichkeiten hinaus muss vor einer Digitalisierung rechtlich geprüft werden, ob zusätzliche betriebsbezogene Informationen wie z.B. der Betriebsstatus bezüglich bestimmter Seuchen wie Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) in HI-Tier verfügbar gemacht werden können. Auch hier wurde in der Veranstaltung die Möglichkeit diskutiert, wie der kaufende Betrieb zu einem Zeitpunkt vor der eigenen Zugangsmeldung bereits den Betriebsstatus des verkaufenden Betriebs einsehen kann. Dies ist über eine „geplante Zugangsmeldung“ in HI-Tier möglich, die vor jedem Kauf durch den kaufenden Betrieb durchgeführt wird. Nach umgesetztem Kauf und tatsächlichem Zugang, wird diese geplante Zugangsmeldung bestätigt oder bei Bedarf korrigiert oder storniert. Der Grund der Korrektur/ Stornierung wird zur späteren Nachvollziehbarkeit vom kaufenden Betrieb festgehalten.

Abfrage des Betriebsstatus des verkaufenden Betriebes

Zur Einhaltung des Datenschutzes wird eine Unterscheidung durch optionale Datenfelder oder Pflichtfelder für Eingaben in HI-Tier eingeführt. Welche Daten optional oder verpflichtend sind, muss im Vorfeld noch definiert werden. Entsprechende Vollmachten ermöglichen bestimmte Zugriffe wie z.B. zu Tiergesundheitsdaten oder zu Betriebsdaten, welche in HI-Tier hinterlegt sind, da ohne diese wesentlichen Informationen zum Tier und zum Betrieb keine Rinder verkauft werden. Diese vorab notwendigen Daten werden vom verkaufenden Betrieb zur Einsicht für den kaufenden Betrieb freigegeben.

Zu 3: Speicherung der Meldungen und Datenhaltung in HI-Tier; Datenabruf von den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Stellen (i.d.R. Landeskontrollverbände) via Schnittstelle möglich

Dieser Schritt bleibt im zukünftigen Prozessablauf unverändert.

Zu 4: Postalischer Versand des Stammdatenblatts an den Tierhaltenden

Die automatische postalische Ausstellung des Stammdatenblattes in allen Fällen wird eingestellt. Zukünftig wird das Stammdatenblatt lediglich auf Wunsch des Tierhaltenden erstellt. An die Stelle des postalisch versendeten Rinderpasses tritt der individuelle Abruf und/oder Ausdruck der erforderlichen Daten aus HI-Tier durch die Tierhaltenden. Die Tierhaltenden, die ein

Digitaler Abruf ersetzt postalischen Versand von Rinderpässen

Stammdatenblatt benötigen, können dieses in HI-Tier einsehen, herunterladen und ausdrucken.

Im Zuge des konkreten Umsetzungsprozesses muss ressortseitig festgelegt werden, welche Tierdaten für den individuellen Abruf und Ausdruck des Stammdatenblatts durch Tierhaltende ausgegeben werden. Außerdem muss geklärt sein, in welcher Form die Daten aller Tierhaltenden (Vorbesitzende) ausgegeben werden. Voraussichtlich sind zusätzlichen Angaben wie die Passnummer und das Druckdatum/ der Zeitpunkt erforderlich, um die Gültigkeit des Dokuments zu bestimmen.

Hinsichtlich möglicher Datenkorrekturen wird ein bundesweit einheitlicher Umgang zur Qualitätssicherung durch die beteiligten Stellen festgelegt. Eine Korrektur der Stammdaten des Rindes durch die Tierhaltenden in der Datenbank birgt das Risiko, dass Änderungen willkürlich (z.B. passend zu Förderprogrammen) vorgenommen werden. Bisher werden Korrekturen nur mit Einsendung des Originals vorgenommen, um keine unterschiedlichen Datenstände auf dem Stammdatenblatt und in der Datenbank zu haben.

Zu 5. Inland: Stammdatenblatt

RFID-Chip als mögliche Alternative zur klassischen Ohrmarke

Zur Digitalisierung des Rinderpasses für Rinder innerhalb Deutschlands wurden technische Möglichkeiten und Voraussetzungen diskutiert. Das Bereitstellen alternativer Möglichkeiten automatisiert an die Ohrmarken eines oder vieler Tiere bei Übernahme zu gelangen, an Stelle des Scannens des Ohrmarken-Barcodes vom Rinderpass, beispielsweise durch die Nutzung von Scannern zum Scannen der Barcodes auf der Ohrmarke selbst (in Abhängigkeit vom Alter/ Zustand der Marke und Größe/ Handhabbarkeit des Rindes). Ebenso sinnvoll ist die Verbreitung von Ohrmarken mit elektronischer Kennzeichnung (RFID-Chip) zusätzlich zu den konventionellen Merkmalen (Nummer und Barcode). Diese elektronische Kennzeichnung ist momentan mit Kosten verbunden, weshalb sie kaum bestellt/ genutzt werden.

Darüber hinaus besteht weiterer Klärungsbedarf im Bereich der Kontrollen. Bei einer Digitalisierung muss beachtet werden, dass alle Beteiligten Zugang zu den aktuellen Daten erhalten, insbesondere im Bereich der Kontrollen durch Veterinäre, Verkehrskontrollen beim Transport und auch private Zertifizierungssysteme. Diese fordern üblicherweise momentan noch die Stammdatenblätter zur Prüfung während der Kontrollen an.

Zu 6. Ausland: Rinderpass

Selbst erstellter Ausdruck des Rinderpasses durch Tierhaltende

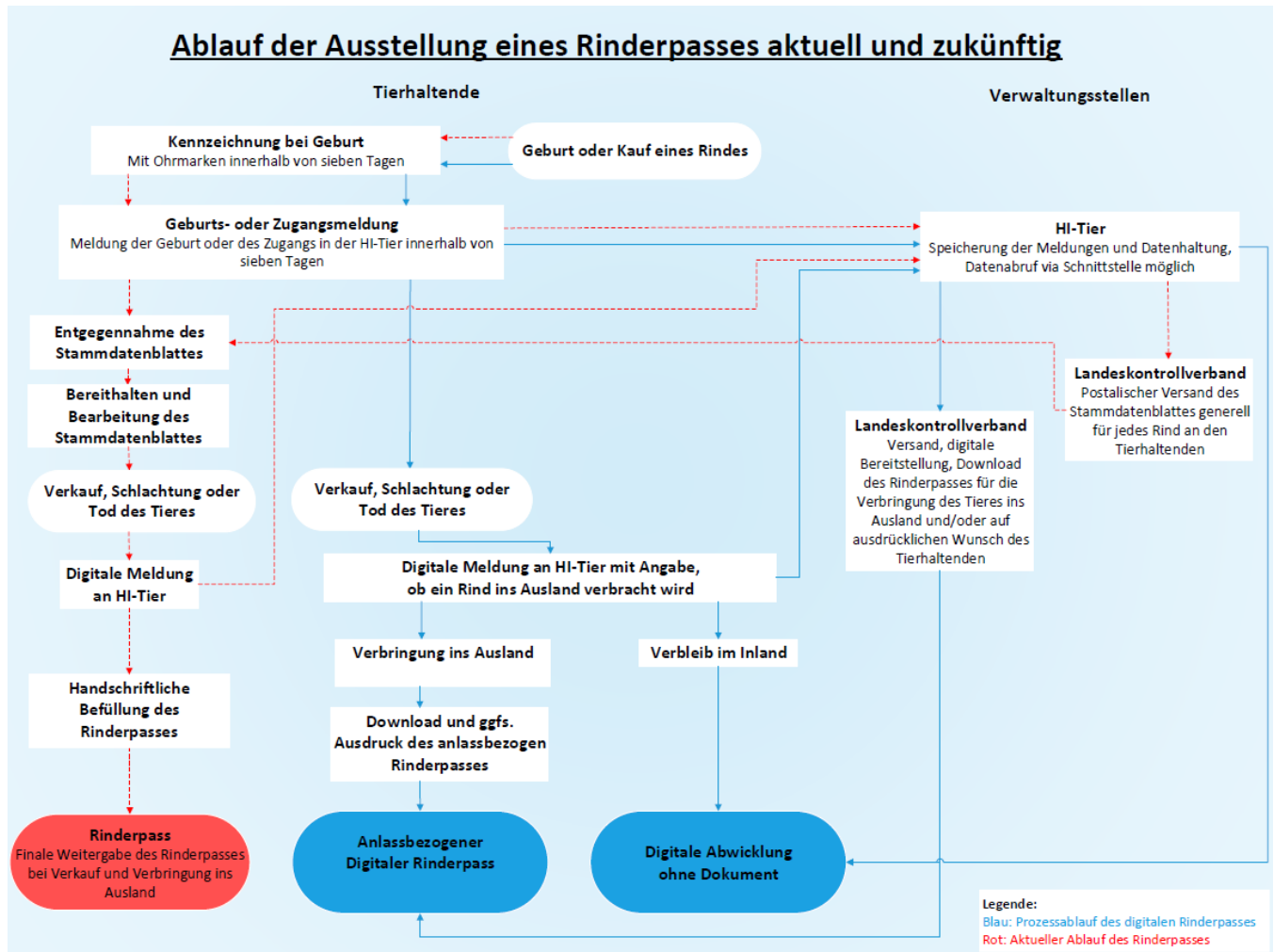
Es muss vorrangig sichergestellt sein, dass Tierhaltende mit einem selbst erstellten und unterschriebenem Ausdruck des Stammdatenblatts einen rechtsgültigen Rinderpass für die Verbringung in andere EU- Mitgliedsstaaten oder Drittländer erhalten. Die zuständige Behörde /beauftragte Stelle sollte den Rinderpass auch im elektronischen Verfahren ausstellen können. Im Allgemeinen sollte das übergeordnete Ziel eine komplette Digitalisierung auf EU-Ebene sein, so dass keine Papierdokumente mehr notwendig sind. Für die Abschaffung des Dokuments für den innergemeinschaftlichen Handel muss eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten (Halterdaten) bestehen. Außerdem muss eine Erweiterung der Ausfuhrmeldung in HI-Tier um Angaben zur TRACES-Zertifikatsnummer²⁹ erfolgen, sowie die Anerkennung der Funktionalität und die Möglichkeit des Datenaustausches gewährleistet sein.

In Abbildung 18 sind der aktuelle (rot) und der zukünftige (blau) Ablauf der Passausstellung nebeneinandergestellt. Auf der linken Seite werden die Arbeitsschritte der Tierhaltenden dargestellt und auf der rechten Seite die der beteiligten Verwaltungsstellen, HI-Tier und LKV. Bei

²⁹ TRACES (englisch TRAdE Control and Expert System) ist ein am 1. April 2004 von der Europäischen Union (EU) eingeführtes Datenbanksystem, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird.

einer vollständigen Digitalisierung des Rinderpasses, entfällt der hier in rot angezeigt aktuelle Ablauf. Der zukünftige Prozess des digitalen Rinderpasses wird einerseits für den anlassbezogenen digitalen Rinderpass bei Verbringung ins Ausland und andererseits für eine vollständig digitale Abwicklung ohne Dokument für im Inland verbleibende Rinder beschrieben.

Abbildung 18: Gegenüberstellung des aktuellen und zukünftigen Ablaufs



Quelle: Eigene Darstellung aus Angaben der Teilnehmenden der Denkwerkstatt

6.1.3 Bürokratisches Entlastungspotenzial bei Digitalisierung des Rinderpasses

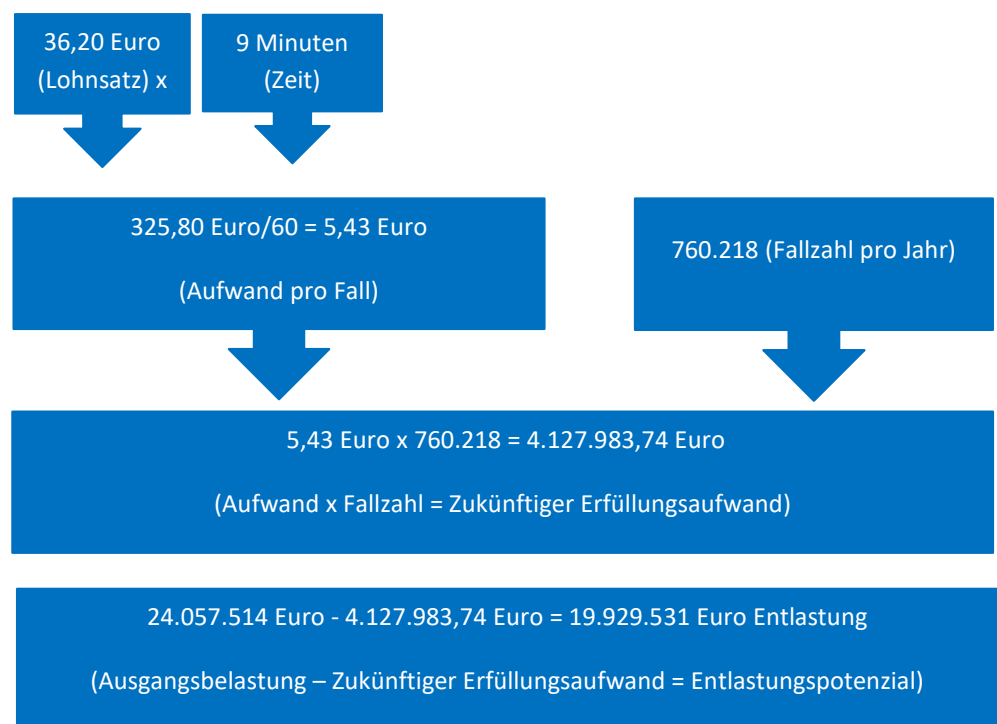
Nach Angaben in OnDEA beträgt die jährliche bürokratische Belastung der Landwirtinnen und Landwirte für den Rinderpass 24.057.514 Euro.³⁰ Die jährliche Fallzahl von 4.901.694 ausgestellten Rinderpassen würde sich reduzieren, wenn lediglich für die Rinder ein Rinderpass ausgestellt wird, die ins Ausland verbracht werden. Im Jahr 2020 wurden laut Außenhandelsstatistik 760.218 Rinder aus Deutschland ins Ausland verbracht.

Potentielle Entlastung der Wirtschaft von fast 20 Millionen Euro

³⁰ Angaben zur bestehenden Informationspflicht der Wirtschaft können in der Online Datenbank des Erfüllungsaufwands Stand 2021 (abrufbar unter https://www.on-dea.de/DE/Home/home_node.html) unter der Nummer (ID-IP) 200611081014132 eingesehen werden.

Der potentielle gesamte jährliche Aufwand zur Erfüllung der Informationspflicht „Rinderpass“ berechnet sich aus der Fallzahl von 760.218 multipliziert mit dem Zeitaufwand von 9 Minuten. Um die Stundenanzahl zu ermitteln wird das Ergebnis durch 60 dividiert und mit dem Lohnsatz von 36,20 Euro³¹ multipliziert. Unter der Annahme, dass nur für die Rinder ein Rinderpass beantragt wird, die ins Ausland verbracht werden, würde sich die aktuelle jährliche Fallzahl von 4.901.694³² ausgestellten Rinderpässen auf 760.218³³ reduzieren. Durch diese Fallzahlreduktion würde sich wie in Abbildung 19 dargestellt ein neuer jährlicher Erfüllungsaufwand von 4.127.983 Euro ergeben, was eine Entlastung auf Seiten der Wirtschaft um knapp 20 Millionen Euro pro Jahr bedeutet. Im Rahmen der Umstellung ist ebenfalls eine Entlastung auf Seiten der Verwaltung zu erwarten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden kann, da hier zunächst die Prozessumstellung und damit in Verbindung stehende Umstellungsaufwände erfolgen bzw. ermittelt werden müssen.

Abbildung 19: Entlastungspotenzial einer Digitalisierung des Rinderpasses



Quelle: Eigene Darstellung

6.1.4 Ausblick: Digitalisierung des Rinderpasses

Aus technischer Sicht der HI-Tier ist eine reine anlassbezogene Ausstellung nach Bedarf, wie es bereits in den Niederlanden praktiziert wird, auch in Deutschland umsetzbar. Bevor die diskutierten Maßnahmen umgesetzt werden, muss zunächst geprüft werden, ob und inwieweit diese infolge der ab 21.04.2021 zur Anwendung gelangenden Verordnung (EU) 2016/429 („Tier-

³¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dritte Fassung, Dezember 2018), S. 55.

³² Siehe https://www.onda.de/DE/Home/home_node.html unter der Nummer (ID-IP) 200611081014132.

³³Quelle: Daten zur Außenhandelsstatistik, Deutschland - Rinder, lebend - 2020, Ausfuhr - Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021; weitere Informationen siehe <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Stand: 20.05.2021).

gesundheitsrecht“) auf nationaler Ebene umgesetzt werden kann. Die Rechtsgrundlagen (insbesondere Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz, ViehVerkV) müssen angepasst und ggf. wo nötig noch geschaffen werden. Nach der EU-Verordnung müssen alle Tierhaltenden sicherstellen, dass die zuständigen Behörden (i.d.R. LKV) allen Rindern, die ins Ausland verbracht werden, einen Rinderpass als Papierdokument ausstellen (vgl. Artikel 112 Buchstabe b). Allerdings gilt dies nicht für den Fall, dass es zwischen den Mitgliedstaaten einen elektronischen Datenaustausch gibt. Für alle Rinder, die innerhalb eines EU-Mitgliedstaats verbleiben, bleibt das nationale Recht unberührt (vgl. Artikel 110 Absatz 2).

Die Nutzung der Daten ausschließlich in digitaler Form ist, wie auch bei Papierdokumenten, anfällig für Missbrauch oder Manipulation. Hier müssen geeignete Lösungen gefunden werden und es muss ressortseitig und datenbanktechnisch geprüft werden, in wie weit ausreichend Sicherheit über den betriebseigenen geschützten Login in der HI-Tier besteht.

6.2 Vermeidung von Mehrfachmeldungen zu Tierbeständen/ Bestandsveränderungen

Neben der Thematik zur Digitalisierung des Rinderpasses wurden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen detailliert untersucht. Daten über Tierbestände und zu Bestandsveränderungen werden nach verschiedenen Rechtsbereichen erhoben und dürfen nur für diese genutzt werden (sog. Zweckbindung). Anlass und Umfang der Tierbestandsmeldungen differieren je nach Rechtsgrundlage und Zweck in den einzelnen Datenbanken, wobei die Daten der Tierarzneimittel-Datenbank (TAM) nach Expertenaussagen den höchsten Detailgrad aufweisen, jedoch nur einen Teil der Tierbestände umfassen.

6.2.1 Analyse des Status Quo

Nachfolgend werden die verschiedenen Rechtsgrundlagen beleuchtet, die Meldepflichten über Tierbestände der projektrelevanten Tierarten (Rinder, Schweine und Geflügel) enthalten. Dazu werden jeweils die Meldekriterien (Umfang und Zwecksetzung), die Meldefrequenzen sowie die datenerhebende(n) Stelle(n) in den Blick genommen und so Doppelungen identifiziert. Als Normadressat der Regelungen müssen Tierhaltende die Meldungen abgeben. Zur besseren Übersicht werden die grundlegenden Informationen der jeweiligen Rechtsgrundlagen in den Tabellen 4 bis 11 dargestellt.

6.2.1.1 Stichtagsmeldung nach § 20 TierGesG

Die Meldung des Tierbestands muss teilweise auch Angaben zu Bestandsänderungen bzw. Nachmeldungen abhängig vom jeweiligen Landesausführungsgesetz zum Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) enthalten. Die sog. Stichtagsmeldung erfolgt jeweils zum 1. Januar oder auch 3./31. Januar eines Jahres. Das genaue Datum ist abhängig vom jeweiligen Landesausführungsgesetz. Die Erhebung von Tierbeständen zum Stichtag durch die TSK der Bundesländer kann zukünftig für Rinder eingestellt werden, da für diese bereits Bestandsdaten in HI-Tier vorliegen. Gleiches gilt für zur Mast gehaltene Schweine ab dem Absetzen sowie für zur Mast gehaltene Hühner und Puten, sofern sie in Betrieben einem bestimmten Mindestbestand gehalten werden, sodass für diese Nutzungsarten Bestandsdaten in der TAM-Datenbank vorliegen.

Nach § 23 Absatz 3 bzw. Absatz 4 TierGesG kann die zuständige Behörde Angaben, die nach § 23 Absatz 2 übermittelt wurden, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwenden. Dies ist nach § 23 Absatz 3 möglich, soweit diese Daten nicht bereits nach anderen Vorschriften zum Schutz vor Tierseuchen angezeigt worden sind. Die Übermittlung der Angaben kann im automatisierten Verfahren erfolgen.

Die Daten aus der TAM-Datenbank dürfen „zweckentfremdet“ nur für die Ahndung von Verstößen genutzt werden, allerdings nicht zur Erfüllung regulärer Meldepflichten. Auch passen die Meldefrequenzen nach AMG nicht zum Stichtag 1. Januar. Die am 1. Januar gehaltenen Tiere müssen nach AMG erst nach Ende des 1. Halbjahres gemeldet werden.

§ 58f AMG zur Verwendung von Daten besagt, dass die Daten nach §§ 58a bis 58d ausschließlich zum Zweck der Ermittlung und der Berechnung der Therapiehäufigkeit, der Überwachung der Einhaltung der §§ 58a bis 58d und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften verarbeitet werden dürfen. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Tierschutzrecht oder das Tierseuchenrecht vorliegt, die Daten nach §§ 58a bis 58d an die für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden übermitteln, soweit diese Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind. Ebenfalls dürfen die Daten nach den §§ 58a bis 58d genutzt werden, falls sie für die Evaluierung nach § 58g erforderlich sind. Diese Daten sind in anonymisierter Form nach Maßgabe des Satzes 3 über die zuständige oberste Landesbehörde an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu übermitteln.

Tabelle 3: Stichtagsmeldung an die TSK

§ 20 TierGesG	
Umfang	Meldung des Tierbestands
Zwecksetzung	Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung, der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen (vgl. § 1 TierGesG) Nachweis, dass Tierbestände in einem bestimmten Gebiet frei von Tierseuchen sind, als Grundlage zur Feststellung des Gesundheitsstatus und zur Berichterstattung desgleichen gegenüber der EU (vgl. § 23 Abs. 3 TierGesG)
Anlass/Periodizität	1. Januar
Datenerhebung	TSK der Bundesländer

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.2 Meldepflicht nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV

Vor Beginn einer tierhaltenden Tätigkeit muss die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und der Standort angegeben werden. Da es sich hierbei um die Meldung der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und nicht um tatsächliche Bestände wie in HI-Tier oder TAM handelt, kann diese Meldung nicht entfallen.

Tabelle 4: Anzeige und Betriebsregistrierung

§ 26 Abs. 1 ViehVerkV	
Umfang	Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
Zwecksetzung	Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien zur Regelung des Viehverkehrs zur Verhinderung der Verschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Richtlinie 90/426/EWG, Richtlinie 90/427/EWG, Richtlinie 92/102/EWG und Richtlinie 2000/15/EG aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/429)
Anlass/Periodizität	Vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Änderungen
Datenerhebung	Zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle (i.d.R. Veterinärämter).

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.3 Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 ViehVerkV (Schweine)

Die Tierhaltenden müssen die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine melden. Die Datenerhebung erfolgt über die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle (LKV oder Landwirtschaftskammer, LWK) via HI-Tier-Datenbank. Gemäß Abs. 3 Satz 2 kann „die zuständige Behörde [...] von der Anzeigepflicht befreien, soweit der Tierhalter die nach Satz 1 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Datum oder einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden.“ Diese Meldung könnte unter gewissen Umständen für zur Mast gehaltene Schweine ab dem Absetzen, die in einer bestimmten Mindestbestandsgröße gehalten werden, bei einheitlichen Meldekriterien der Daten nach § 58a und 58b AMG via TAM entfallen.

Tabelle 5: Stichtagsmeldung (Schweine)

§ 26 Abs. 3 ViehVerkV	
Umfang	Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm
Zwecksetzung	Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien zur Regelung des Viehverkehrs zur Verhinderung der Verschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Richtlinie 90/426/EWG, Richtlinie 90/427/EWG, Richtlinie 92/102/EWG und Richtlinie 2000/15/EG aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/429)
Anlass/Periodizität	Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres
Datenerhebung	Zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.4 Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV (Rinder)

Jede Veränderung des Rinderbestandes muss gemeldet werden. Diese Anzeige von Bestandsveränderungen bei Rindern dient der Erhebung von Rinderbeständen und kann somit nicht durch andere bereits bestehende Meldungen ersetzt werden. Nach Zustimmung kann diese Meldung für die TAM-Meldungen genutzt werden, sodass keine mehrfache Meldung über Rinderbestände besteht.

Tabelle 6: Anzeige von Bestandsveränderungen (Rinder)

§ 29 Abs. 1 ViehVerkV	
Umfang	Jede Veränderung des Rinderbestandes Angabe der Registriernummer des Betriebes und bezogen auf das einzelne Tier der Ohrmarkennummer, des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums und des Abgangsdatums
Zwecksetzung	Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien zur Regelung des Viehverkehrs zur Verhinderung der Verschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Richtlinie 90/426/EWG, Richtlinie 90/427/EWG, Richtlinie 92/102/EWG und Richtlinie 2000/15/EG aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/429)
Anlass/Periodizität	Innerhalb von sieben Tagen nach Zu- oder Abgang
Datenerhebung	Zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.5 Anzeige der Übernahme von Schweinen nach § 40 ViehVerkV

Nach § 40 ViehVerkV muss die Anzahl der in den Betrieb übernommenen Schweine und das Datum der Übernahme gemeldet werden. Diese Anzeige der Übernahme von Schweinen kann somit nicht durch andere bereits bestehende Meldungen ersetzt werden.

Tabelle 7: Anzeige der Übernahme von Schweinen

§ 40 ViehVerkV	
Umfang	Angabe der Registriernummer des aufnehmenden und abgebenden Betriebs Anzahl der in den Betrieb übernommenen Schweine und Datum der Übernahme
Zwecksetzung	Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien zur Regelung des Viehverkehrs zur Verhinderung der Verschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen (vgl. Richtlinie 90/426/EWG, Richtlinie 90/427/EWG, Richtlinie 92/102/EWG und Richtlinie 2000/15/EG aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/429)
Anlass/Periodizität	Innerhalb von sieben Tagen nach Zugang
Datenerhebung	Die Datenerhebung erfolgt über die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle via HI-Tier-Datenbank. Teils erfolgen die Erfassung und Abwicklung der Meldungen über die zuständige Regionalstelle (LKV oder LWK). Von dort werden die Daten in die HI-Tier-Datenbank eingepflegt.

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.6 Mitteilung zum Tierbestand (u.a.) nach § 58a und 58b AMG

Nach § 58a und 58b AMG (Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln) müssen die in Tabelle 9 genannten Angaben in die bei HI-Tier geführte TAM-Datenbank eingetragen werden. Die Datenerhebung erfolgt durch die zuständige Behörde via TAM-Datenbank. Zu einem nicht unerheblichen Teil werden die Daten aus dem von der QS Qualität und Sicherheit GmbH betriebenen wirtschaftsseitigen Erfassungssystem im Auftrag der Tierhaltenden per Schnittstell an die TAM-Datenbank übertragen. Daten zu den Bestandsveränderungen bei Mastkälbern und Mastrindern können auf Wunsch der Tierhaltenden direkt von der entsprechenden HI-Tier-Rinder-Datenbank in die TAM-Datenbank übernommen werden. Die Daten über Rinderbestände liegen nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV bereits in HI-Tier vor und könnten in TAM übernommen werden. Ebenso wird nach § 40 ViehVerkV in HI-Tier bereits die Anzahl der in den Betrieb übernommenen Schweine gemeldet. Aufgrund der unterschiedlichen Meldevorgaben können diese Angaben zu Schweinen aber nicht ohne weiteres in die TAM übernommen werden. Meldeverpflichtungen bzgl. der Abgänge von Schweinen aus dem Betrieb gibt es nur nach § 58b AMG. Geflügelbestände und Bestandsveränderungen werden nicht nach ViehVerkV erhoben, weshalb diese weiterhin nach § 58a und 58b AMG via TAM gemeldet werden müssen.

Tabelle 8: U.a. Mitteilung zum Tierbestand

§ 58a und 58b AMG	
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Tiere, die zu Halbjahresbeginn gehalten wurden - Anzahl der Tiere, die im Verlauf des Halbjahres in den Betrieb aufgenommen wurden - Anzahl der Tiere, die im Verlauf des Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben wurden. - Für Mastferkel (Absetzen bis 30 kg), Mastschweine (ab 30 kg bis zur Schlachtung), Mastkälber (Absetzen bis 8 Monate), Mastrinder (älter als 8 Monate bis Schlachtung), Masthühner und Mastputen (Schlupf bis Schlachtung) - es gelten Bestandsuntergrenzen nach Tierarzneimittel- Mitteilungendurchführungsverordnung, TAMMitDurchV § 2 <p>(Neben Tierbeständen müssen folgende Angaben gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels für jede Behandlung mit Antibiotika - Anzahl und Art der behandelten Tiere - Anzahl der Behandlungstage - Insgesamt angewendete Menge des antibiotischen Arzneimittels)
Zwecksetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (vgl. §1 AMG) - Ausschließlicher Zweck der Ermittlung und der Berechnung der Therapiehäufigkeit, der Überwachung der Einhaltung der §§ 58a bis 58d und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften - Die zuständige Behörde darf die Daten an die für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden übermitteln, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Tierschutzrecht oder das Tierseuchenrecht vorliegt und soweit die Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind (vgl. §58f AMG)
Anlass/Periodizität	Halbjährlich bis spätestens zum 14. Juli bzw. 14. Januar
Datenerhebung	Zuständige Behörde via TAM-Datenbank

Quelle: Verordnungsstand zum 28.04.2021

6.2.1.7 Viehbestandserhebung nach §§ 18-20 AgrStatG (Schweine)

Die amtliche Statistik nutzt derzeit ausschließlich die Daten von Rinderbeständen nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV via HI-Tier (§20a AgrStatG), wodurch eine Primärerhebung bei den Landwirtinnen und Landwirten ersetzt wird. Ebenso könnten die nach § 58a und 58b AMG via TAM gemeldeten Daten über Schweinebestände, die Schweinebestandserhebung nach §§ 18-20 AgrStatG ersetzen, sofern die Meldeinhalte und –zeitpunkte übereinstimmen und die Daten aus dieser Quelle von mindestens gleicher Qualität wie die aus der statistischen Erhebung gewonnenen Informationen sind. Dazu müsste die Nutztierdatenbank allerdings die nach § 20 AgrStatG zu erhebenden und nach der EU-Durchführungsverordnung Nr. 1165/2008 an Eurostat zu liefernden Merkmale in ausreichender Qualität enthalten.³⁴

Tabelle 9: Viehbestandserhebung (Schweine)

§§ 18-20 AgrStatG i.V.m EU-Verordnung Nr. 1165/2008	
Umfang	Meldung des Schweinebestands nach 10 Kategorien von einer Stichprobe bei ≤ 20.000 Betrieben
Zwecksetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Statistik für Bundeszwecke gemäß § 1 BStatG. Ggf. darüber hinaus gehende Zwecke aus dem Agrarbereich und der Weitergabe an Eurostat (vgl. § 18 BStatG). - Für Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten (Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene) - Ergebnisse für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Grundlage für Versorgungsbilanzen und Information und Beratung in der Landwirtschaft)
Anlass/Periodizität	3. Mai und 3. Nov. eines Jahres
Datenerhebung	Statistische Landesämter

Quelle: Rechtsstand zum 28.04.2021

6.2.1.8 Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung nach §§ 52-54 AgrStatG

Die amtliche Statistik nutzt derzeit ausschließlich die Daten von Rinderbeständen nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV via HI-Tier (§20a AgrStatG), was eine Primärerhebung bei den Landwirtinnen und Landwirten ersetzt. Neben dem Bestand an Legehennen wird die Anzahl produzierten Eier erhoben. Nach § 58a AMG gemäß Absatz 2 Nr. 1 gelten Meldepflichten für Geflügel nur für Masthühner und Mastputen. Damit sind keine Daten über Legehennen in den Angaben nach § 58a AMG gemeldeten enthalten. Daher gibt es keine Überschneidungen der Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung mit den Inhalten der Meldepflicht nach § 58a AMG.

³⁴ In der Viehbestandserhebung für Schweine werden auch Tiere zur Zucht erhoben, wie z.B. Zuchtsauen (in der Untergliederung ob sie trächtig sind oder nicht) sowie Eber zur Zucht. Diese sind nicht in der Meldung nach § 58a AMG enthalten.

Tabelle 10: Geflügelstatistik (Legehennenstatistik)

§§ 52-54 AgrStatG	
Umfang der Tierbestandsmeldung (Merkmale)	Meldung der Zahl der Hennenhaltungsplätze, Hennen und erzeugte Eier (jeweils nach Haltungsförm für Unternehmen mit ≥ 3.000 Hennenhaltungsplätzen)
Zwecksetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Statistik für Bundeszwecke gemäß § 1 BStatG. Ggf. darüber hinaus gehende Zwecke aus dem Agrarbereich und der Weitergabe an Eurostat (vgl. § 18 BStatG). - Für Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten (Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene) - Ergebnisse für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Grundlage für Versorgungsbilanzen und Information und Beratung in der Landwirtschaft)
Anlass/Periodizität der Meldung	Monatlich
Datenerhebung	Statistische Landesämter

Quelle: Siehe jeweilige Rechtsgrundlage, Stand 28.04.2021

6.2.1.9 Datenaustausch zwischen HI-Tier und TSK

Den Ausgangspunkt zur Analyse des Datenaustauschs zwischen HI-Tier und den TSK stellten vermehrte Hinweise der im Projektverlauf befragten Verwaltungsstellen sowie landwirtschaftlicher Betriebe dar, in denen regionale Unterschiede der Datenübermittlung genannt wurden. Tierhaltende müssen die Tierbestände als Stichtagsmeldung an die TSK melden (gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG, Länderausführungsgesetze). In manchen Bundesländern erfolgen die Erhebungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen über die von der TSK beauftragte zuständige Regionalstelle (LKV oder LWK). Ebenfalls ist eine Meldung der Tierbestände und Anzeige von Bestandsveränderungen für bestimmte Tierarten an die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragten Stelle in der HI-Tier-Datenbank erforderlich.

In manchen Bundesländern werden die Daten, die in der HI-Tier-Datenbank vorliegen, von der TSK genutzt oder entsprechend an HI-Tier gesendet. Da bei der HI-Tier keine Übersicht darüber besteht, in welchen Bundesländern dies der Fall ist, wurde mit einer schriftlichen Befragung von TSK untersucht, inwieweit bereits ein Datenaustausch über Tierbestände stattfindet bzw. wo dieser geschaffen werden könnte. Insgesamt gab es Rückmeldung von neun TSK verschiedener Bundesländer, deren Inhalte im Folgenden zusammengefasst sind:

Rinder: Die TSK sind nach Ausführungsgesetzen zum Tiergesundheitsgesetz der Länder befugt, die Bestandsdaten für Rinder zum jeweiligen Stichtag aus HI-Tier zu übernehmen. Dies erfolgt bei 7 von 9 der befragten TSK, sodass für landwirtschaftliche Betriebe hierzu keine Belastungen durch zusätzliche Meldungen bestehen. In zwei Bundesländern erfolgt die Erfassung der Bestandsmeldungen über landeseigene Systeme, die wiederum im Austausch mit HI-Tier stehen (hier z.B. zentrales Tierhalterregister oder Betriebsregister der Veterinärverwaltung, sog. BALVI).

Schweine, Schafe, Ziegen: Für Schweine, Schafe und Ziegen erfolgt in manchen Bundesländern bereits die gemeinsame Erfassung der Stichtagsdaten aufgrund landesrechtlicher Vorschriften an den damit beauftragten Landeskontrollverband, der den TSK die Daten, die auch an HI-Tier

Schriftliche Befragung der TSK nach Schnittstellen zu HI-Tier

gemeldet werden, übergibt. Um den direkten Zugriff der TSK auf HI-Tier-Daten für Schweine, Schafe und Ziegen (wie bei Rindern) zu ermöglichen, müsste eine gesetzliche Grundlage zur Datennutzung analog zum Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz (RiRegDG) geschaffen werden. Von manchen TSK werden die Stichtagsdaten der Tierbestände an HI-Tier gemeldet, sodass landwirtschaftliche Betriebe hier nur einmalig melden müssen. Dies ist jedoch nicht in allen Bundesländern möglich, da nicht überall die notwendige Rechtsgrundlage dafür besteht.

Geflügel: Die TSK sind auf eigene Erhebungen im Bereich Geflügel angewiesen, da nach § 26 Abs. 3 ViehVerkV keine Stichtagsmeldung vorgeschrieben ist, die von den TSK benötigt wird. Da für die Tierhaltenden keine Meldeverpflichtungen bestehen, werden in HI-Tier keine umfassend aktuellen Bestandszahlen über Geflügel erfasst mit Ausnahme der Bestände, die gemäß AMG mitteilungs-pflichtig sind (via TAM: Masthühner und Mastputen über einer bestimmten Bestandsgröße).

Insgesamt geben die befragten TSK die Auskunft, dass Regelungen zum Austausch bereits erhobener Daten zwischen beteiligten Behörden (im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 2 Viehverkehrsverordnung bzw. einer ggf. noch zu schaffenden gesetzlichen Regelung) den Meldeaufwand für landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich erheblich reduzieren würde. Dies setzt allerdings voraus, dass die Meldekriterien weitgehend vereinheitlicht und die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Mehrere gesetzliche Regelungen (SGB VII, DüngeG, AgrStG, Länderausführungsgesetze TierGesG) sehen vor, dass die Daten der TSK zu bestimmten anderen Zwecken von bestimmten anderen Verwaltungsstellen (z.B. LVK, LWK und Veterinärämtern im Seuchenfall) angefordert werden dürfen. Im Sinne der Entbürokratisierung werden die von den TSK erhobenen Tierdaten, soweit vorhanden und rechtlich zulässig, auf Anforderung zu anderen Zwecken übermittelt. Zur weiteren bürokratischen Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe müssten, unter der Berücksichtigung von allen datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die Zwecke und Merkmale der Meldungen bundesweit angepasst werden.

6.2.1.10 Datennutzung

Verwaltungsdatennutzung der Bereiche, die Tierbestände benötigen

Daten zu Tierbeständen werden von unterschiedlichen Verwaltungsstellen benötigt. Bei einer Bündelung der Tierbestandsmeldungen und Schaffung einer zentralen bzw. Ausbau einer bestehenden Datenbank ist darauf zu achten, dass auch die im Rahmen der Verwaltungsdatennutzung aktuell bereitgestellten Informationen zu Tierbestandsdaten weiterhin vorliegen oder diese sogar noch erweitert werden könnten. Vor der praktischen Umsetzung wären die Rechtsgrundlagen zu ändern. Für die amtliche Statistik erstreckt sich die Verwaltungsdatennutzung im Viehbereich als Ersatz für eine Primärerhebung derzeit ausschließlich auf die Daten von HI-Tier für die Erfassung von Rinderbeständen (§20a AgrStatG). Momentan kommen z.B. in der Agrarstruktur- und Bodennutzungshaupterhebung Verwaltungsdaten zum Einsatz und werden u.a. genutzt, um das Betriebsregister Agrarstatistik zu aktualisieren, das die Grundlage für die Durchführung agrarstatistischer Erhebungen bildet (§ 97 AgrStatG).

6.2.2 Konkrete Umsetzungsmaßnahmen

Schaffung einer zentralen Datenbank bzw. Ausbau von HI-Tier

Mit dem Ziel, landwirtschaftliche Betriebe von Mehrfachmeldungen zu Tierbestandsdaten zu entlasten, könnte eine Datenbank für alle Bestandsmeldungen über Nutztiere geschaffen bzw. die Erhebung in einer bestehenden Datenbank erweitert werden, (z.B. HI-Tier), oder es könnten Schnittstellen zwischen schon vorhandenen Datenbanken geschaffen werden. Alle Verwaltungsstellen, die Tierbestandsdaten benötigen, wie z.B. Tierseuchenkassen (TSK), Amtliche Statistik, Veterinärämter und Regionalstellen der Länder (Landeskontrollverbände, LKV oder Landwirtschaftsämter, LWK), würden diese mit entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten erhalten. Bei einer gänzlich neu zu schaffenden (Bundes-) Datenbank mit zentraler Funktion für alle Rechtsbereiche und Zuständigkeit des BMEL, müssen verfassungsrechtliche Aspekte beachtet

und intensiv geprüft werden. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt. Eine zentrale (Bundes-) Datenbank für Nutztiere, die lediglich den Überwachungszwecken der Länder dient, würde diesen Grundsatz durchbrechen. Soweit ersichtlich und vorbehaltlich einer juristischen Prüfung, enthält das Grundgesetz keine Ermächtigung für den Bund, lediglich zur Vereinfachung von Datenübermittlungen eine (Bundes-) Datenbank zu schaffen. Der Bund (vertreten durch BMEL) ist daher an HI-Tier (für den Bereich „Tiere“) nicht beteiligt. Nach Einschätzung des zuständigen BMEL-Referats könnte daher die Vereinfachung der Datenübermittlungen lediglich über Länder-Datenbanken, hier HI-Tier, erfolgen.

6.2.3 Bürokratisches Entlastungspotenzial bei Schaffung einer zentralen bzw. Ausbau einer bestehenden Datenbank

Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztierhaltung entstehen bürokratische Belastungen durch Dokumentations- und Meldepflichten nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, woraus sich theoretische Entlastungspotenziale ableiten lassen. Die regelmäßigen Meldungen der Bestandszahlen der gehaltenen Nutztiere an unterschiedliche zuständige Verwaltungsstellen erfordert dementsprechend Zeitaufwand, der sich für Tierhaltende reduzieren ließe, wenn z.B. die Meldepflichten nach Berücksichtigung der Datenmerkmale aller Rechtsgrundlagen harmonisiert in eine Datenbank eingepflegt würden. Durch eine Verknüpfung der beteiligten Rechtsbereiche und etwaiger Schaffung notwendiger rechtlicher Grundlagen könnte als eine Lösungsmöglichkeit eine Datenbank für alle Bestandsmeldungen über Nutztiere geschaffen werden bzw. die Erhebung in bestehenden Datenbanken, wie z.B. HI-Tier um die erforderlichen Datenmerkmale erweitert werden. Bei ausschließlicher Meldung der Tierbestände an eine zentrale Stelle, würden Tierhaltende von den bisher bestehenden Mehrfachmeldungen entlastet.

Das Ausmaß der Entlastung wäre dabei von der konkreten Ausgestaltung (z.B. Zieldatenbank, Meldeweg, Meldeumfang) abhängig und kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur grob anhand der in Kapitel 6.2.1. identifizierten Dopplungen abgeschätzt werden. Der Bund kann regeln, dass und welche Daten zu übermitteln sind, nicht dagegen auf welchem Weg und in welche Datenbank (Grund: Art. 83 GG). Zur Analyse des Entlastungspotenzials wurden die bereits in Tabelle 3 (Kapitel 5.4.) genannten bürokratischen Belastungen zur Nutztierhaltung enger auf die Tierbestandsmeldungen fokussiert. Zusätzlich zu den in Tabelle 3 genannten Informationspflichten werden in Tabelle 12 nun auch Registerpflichten und Vorgaben aus statistischen Erhebungen aufgeführt, weil diese in Verbindung mit der Analyse der Tierbestandsmeldungen relevant sind. Insgesamt ergibt sich aus allen folgenden Melde-/ Registerpflichten eine aktuelle Belastung von knapp 78 Millionen Euro pro Jahr. Die Informationspflichten über Tierbestandsmeldungen sind OnDEA zu entnehmen und geben einen Eindruck über das zugrundeliegende Entlastungspotenzial, das den Landwirtinnen und Landwirten mit der Schaffung einer zentralen Datenbank bzw. dem Ausbau einer bereits bestehenden Datenbank entstehen würde. Diese mögliche Entlastung wird im Folgenden für die jeweiligen Rechtsgrundlagen erläutert und ist zur Übersicht in Tabelle 12 dargestellt. Zusammengefasst kann sich, unter den zuvor genannten Annahmen, die aktuelle jährliche Belastung um bis zu 25 Millionen Euro auf fast 53 Millionen Euro zukünftige bürokratische Belastung pro Jahr verringern.

Geschätzte Entlastung ca. 25 Millionen Euro

Tabelle 11: Aktuelle und zukünftige bürokratische Belastung u.a. durch Tierbestandsmeldungen

Informationspflicht	Rechtsgrundlage	ID-IP	Aktuelle jährliche Belastung in Euro	Zukünftige/potenzielle jährliche Belastung in Euro
Meldepflichten nach ViehVerkV (u.a. via HI-Tier)				
Anzeige und Betriebsregistrierung u.a. Mitteilungen zum Tierbestand	§ 26 Abs. 1	2006110810135215	4.788	4.788
Anzeige der im Bestand vorhandenen Schweine zum Stichtag	§ 26 Abs. 3	2006110810135216	172.405	0
Anzeige von Bestandsveränderungen (Rinder)	§ 29 Abs. 1	2006110810135229	19.734.456	19.734.456
Anzeige der Übernahme von Schweinen	§ 40	200611081013523	2.326.506	0
Registerführung nach ViehVerkV (in betriebseigenem Dokumentationssystem)				
Register über den Rinderbestand	§ 32 Abs. 1	200611081014135	3.710	0
Führen eines Bestandsregisters im Schweine-, Schaf- und Ziegenbestand	§§ 37 u. 42 (§§ 42 Abs. 1 Schweine)	2006110810135220	21.813.208	0
Meldepflicht nach AMG (via TAM)				
u.a. Mitteilungen über Arzneimittelanwendungen und zum Tierbestand (die Belastung ist nicht gesondert für den Teil Tierbestandsmeldungen ausweisbar)	AMG § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	2016090207214901	33.241.760	33.241.760
Meldepflicht an TSK nach TierGesG + jeweiligen Länderausführungsgesetzen				
Mitteilungen zum Tierbestand	§ 20 Abs. 2	nicht erfasst		
Statistikmeldungen nach AgrStatG				
Repräsentative Viehbestandserhebung jeweils im Mai und November: Schweinebestände	§§ 18-20	2006103115010713 2006103115010710	177.000	0
Geflügelstatistik: Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung	§§ 52-54	200610311504203	352.000	0
Insgesamt			77.825.833	52.981.004

Quelle: Eigene Darstellung, Angaben aus OnDEA

Unter der Annahme, dass Tierbestandsdaten von Rindern, Schweinen und Geflügel zukünftig lediglich an eine zentrale Stelle gemeldet werden müssen, reduzieren sich die Aufwände aus Meldepflichten für Landwirtinnen und Landwirte. Da die Meldepflicht nach § 26 Abs. 1 Vieh-VerkV zur Anzeige und Betriebsregistrierung keine tatsächlichen Tierbestände abfragt, sondern die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, verbleibt die Gesamtbelastung hier auf dem aktuellen Niveau. Allerdings würde die Meldepflicht nach § 26 Abs. 3 Vieh-VerkV via HI-Tier bei einheitlichen Meldekriterien der Daten nach § 58a und 58b AMG via TAM und Änderungen der tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben für die Datennutzung gemäß AMG für die meldepflichtigen Betriebe teilweise entfallen und damit auch Anteile der insgesamt 172.405 Euro jährliche Belastung der Wirtschaft. Gleichermaßen erübrigt sich dadurch der Aufwand von über 2 Millionen Euro aus der Bestandsübernahme von Schweinen nach § 40 Vieh-VerkV. Die Aufwände der Meldepflicht zu Bestandsveränderungen bei Rindern nach § 29 Abs. 1 verbleiben bei über 19 Millionen Euro, da dies die grundlegende Meldung der Zu- und Abgänge darstellt, die durch keine andere Meldung ersetzbar ist.

Aufwände aus Meldepflichten von Schweinebeständen entfallen

Neben dem o.g. Entlastungspotenzial würden Landwirtinnen und Landwirten durch die Schaffung einer zentralen bzw. den Ausbau einer bestehenden Datenbank zusätzlich Aufwände für Registerpflichten entfallen. Nach ViehVerkV sind, wie in Tabelle 12 dargestellt, Tierhaltende dazu verpflichtet, für Rinder und Schweine (ebenso wie für Schafe und Ziegen) ein Register zu führen, welches auf Anfrage bspw. bei Kontrollen vorgelegt werden muss. Da ohnehin die Zu- und Abgänge von Rindern aktuell in HI-Tier gehalten werden, entstehen den Betrieben durch die Registerpflicht für Rinder nur geringe Aufwände (siehe Tabelle: 3.710 Euro jährliche Belastung). Das Rinderbestandsregister kann über HI-Tier geführt werden, und muss, wenn dies für CC-Kontrollen anerkannt wird, nicht zusätzlich in schriftlicher Form geführt werden. Im Bereich der Schweinehaltung ergibt sich ein Aufwand von über 21 Millionen Euro jährlichen Bürokratiekosten durch die Erfüllung der Registerpflicht. In HI-Tier besteht zwar ein freiwilliges Angebot über die Datenbank für Schweine, ebenso wie für Rinder die Bestände tagesaktuell zu führen, allerdings wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Die Aufwände, die durch das Führen der Register in den betriebseigenen Systemen entstehen, würden bei einheitlichen Meldekriterien der Daten nach § 58a und 58b AMG via TAM und Änderungen der tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben für die Datennutzung für die gemäß AMG meldepflichtigen Betriebe entfallen. Bei Kontrollen könnte dadurch jederzeit der tagesaktuelle Auszug aus der zentralen Datenbank vorgelegt werden.

Aufwände aus Pflichten zur Registerführung entfallen

Die Meldung des Tierbestands nach § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AMG macht wie bereits erläutert nur einen Teil der Meldepflicht in TAM aus. Die gesamte bürokratische Belastung der Arzneimittelmeldung von über 33 Millionen Euro jährlich bleibt unverändert und stellt die grundlegende Meldung der Tierbestände von Schweinen und Geflügel dar. Die bürokratische Belastung der Meldung der Tierbestände beträgt dabei nur einen Anteil der Gesamtbelastung von 33 Millionen Euro. Hierdurch liegen detaillierte Daten über die Tierbestände vor, sodass andere Rechtsbereiche, die ebenfalls Schweine- und Geflügelbestände erheben, auf die Daten zugreifen können.

Meldung des Tierbestands als Bestandteil der Arzneimittelmeldung nach AMG bleibt bestehen

Die Aufwände der Landwirtinnen und Landwirte aus Meldepflichten nach TierGesG an die TSK sind in OnDEA nicht erfasst, würden sich aber im Falle der Schaffung einer zentralen Melde-Datenbank bzw. des Ausbaus einer bestehenden Datenbank reduzieren, da somit die TSK die für sie relevanten Daten abgreifen könnten und somit Entlastungen durch die wegfallenden Meldungen an TSK entstehen. Das Entlastungspotenzial kann zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Aufwände aus Meldepflichten an TSK entfallen

Unter der Annahme, dass auch die Schweine- und Geflügelbestandserhebung nach §§ 18-20 und §§ 52-54 AgrStatG durch die via TAM gemeldeten Daten nach § 58a und 58b AMG bei einheitlichen Meldekriterien ersetzt werden können, würden die Landwirtinnen und Landwirte jährlich insgesamt um 177.000 Euro und 352.000 Euro entlastet.

6.2.4 Ausblick: Vermeidung von Mehrfachmeldungen

Lösungsmöglichkeiten: Schaffung einer zentralen oder Ausbau einer bestehenden Datenbank für Nutztierhaltung

Das Problem der Mehrfachmeldungen im Allgemeinen lässt sich nicht im Rahmen dieses Projekts bspw. durch eine Diskussionsrunde mit den beteiligten Akteuren lösen. Grund hierfür sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung und die Erhebung nicht deckungsgleicher Daten aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen. Für die Schaffung einer zentralen oder den Ausbau einer bestehenden Datenbank, über die jegliche Dokumentationen und Meldungen zu Nutztieren erfolgen, oder für weitere, hier nicht näher geprüfte und diskutierte Lösungsmöglichkeiten, ist eine Verknüpfung der verschiedenen beteiligten Rechtsbereiche (z.B. ViehVerkV und AMG) erforderlich. Alternativ wären auch dezentrale Lösungen mit Formatvorgaben für eine digitale Dokumentation und Schnittstellen zur (automatischen) Übertragung an Datenempfänger denkbar und unter Datenschutzaspekten ggf. leichter umsetzbar.

Datenschutzkonforme Harmonisierung der Zweckbindungen der bestehenden Tierbestandsmeldungen

Um die bürokratische Belastung von Landwirtinnen und Landwirten zu reduzieren, die momentan durch die Meldepflichten von Tierbestandsdaten und der Veränderungen der Tierbestände entsteht, müsste in einem ersten Schritt die Möglichkeit einer gegenseitigen Datennutzung aller beteiligten Rechtsbereiche geschaffen werden, die diesen Meldepflichten zugrunde liegen. Für eine solche datenschutzrechtliche und fachrechtliche Harmonisierung sollten es erforderlich, die in Kapitel 6.2.1. beschriebenen Zwecke und Merkmale der Meldungen im Detail zu prüfen. Nach Prüfung des Datenschutzes und der fachlichen Anforderungen der beteiligten Rechtsbereiche, sollte in einem zweiten Schritt ein Abgleich der unterschiedlichen Meldekriterien und Meldefrequenzen für alle Tierarten nach den konkreten Anforderungen des jeweiligen Fachrechts erfolgen, sodass die zukünftig vom landwirtschaftlichen Betrieb an eine zentrale Datenbank gemeldeten Tierbestandsdaten diese Kriterien erfüllen.

Abgleich der Meldekriterien und -frequenzen für alle Tierarten nach den Anforderungen des jeweiligen Fachrechts

Wenn die notwendigen Rechtsgrundlagen für diese Meldungen neu geschaffen bzw. angepasst wurden, müssen in einem dritten Schritt die erforderlichen Anpassungen in bestehenden IT-Systemen, Datenbanken (z.B. HI-Tier) oder ggf. der Aufbau einer neuen Datenbank vorgenommen werden. Ein Einstieg in dieses Vorhaben könnte analog zur Digitalisierung des Rinderpasses über einen Workshop erfolgen.

In diesem Projekt wurden hauptsächlich Rinder, Schweine und Geflügel betrachtet. Da aber viele Tierhalterinnen und Tierhalter gemischte Bestände, bestehend aus mehreren meldepflichtigen Tierarten halten, wäre es nicht zielführend, nun lediglich Meldungen zu diesen drei bisher projektrelevanten Tierarten z.B. in einer Datenbank zu vereinen. Vielmehr sollte eine IT-technische Lösung für alle Dokumentations- und Meldepflichten im Bereich der Tierbestandsmeldungen angestrebt werden.

7 Anhang

7.1 Informationspflichten der Landwirtschaft und deren Themenbereiche

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
Gesamtbelastung in der Landwirtschaft						Summe	623.549.924
2017113014233601	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Vorlage des Nachweises der Lagerkapazität für Betriebe mit mehr als drei Großvieheinheiten für Wirtschaftsdünger	§ 12 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5	DüV	wV		47.087.398
2020031609374301	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Verpflichtender Zwischenfrucht-Anbau vor zu düngenden Sommerkulturen	§ 13a Abs. 2 Nr. 7	DüV	wV		42.132.730
2020031609374201	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Schlagbezogene Menge organischer und organisch-mineralischer Düngemittel darf die Menge von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten nicht überschreiten	§ 13a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4	DüV	wV		27.500.000
200610301705196x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Aufzeichnungspflicht betrieblicher Daten	§ 10 Abs. 1	DüV	IP	207.575	25.702.628
2017071413463001	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor	§§ 4 bis 8	StoffBilV	IP	161.870	16.184.210
2014020510231201	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Vorführen von Pflanzenschutzgeräten für Flächen- und Raumkulturen zur Überprüfung	§ 3 Abs. 1	PfSchGerätV	wV	89.147	15.912.740
200610301705193x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag an die Behörde zur Änderung der Sperrzeit	§ 6 Abs. 8	DüV	IP	32	14.548.193
2011110914111102	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Meldepflicht für Empfänger von Wirtschaftsdüngern	§ 4	WDüngV	IP	9.000	12.420.000
2020031609374102	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Schlagbezogene Aufzeichnungen der Angaben über jede Düngungsmaßnahme spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen (Betrieblicher Dokumentations- und Prüfaufwand)	§ 10 Abs. 2 i. V. m. §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3	DüV	IP	6.156.350	6.950.000
200611061436489x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels	Artikel 33	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	80	6.450.180
2006110614370813	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem neuen Wirkstoff	Artikel 33	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	15	1.209.410
2020031609374202	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung	§ 13a Abs. 2 Nr. 5	DüV	wV		1.119.250
200610301705194x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag an die Behörde zur Erhöhung der Obergrenze für Wirtschaftsdünger	§ 6 Abs. 5	DüV	IP	32	685.843
2006110614311514	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem weiteren Anwendungsgebiet	Artikel 51	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	131	609.540
2011110914111101	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern	§ 3	WDüngV	IP	300.000	345.000
2006110614014912	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das bereits in einem anderen EG- Staat zugelassen ist	Artikel 40	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	5	161.200
200611021101101x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Die Hersteller von Klärschlamm, die diesen zur landbaulichen Verwertung abgeben, haben der BLE die für die jährliche Beitragsschuld maßgeblichen Klärschlammengen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zusammen mit einer Errechnung des	§ 5	KlärEV	IP	2.638	136.742
2011110311361904	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Nachweis von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen	§ 9 Abs. 4	PfSchG	IP		102.877
2014020510231601	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Führen einer Teilnehmerliste bei Fortbildungsveranstaltungen	§ 7 Abs. 3	PfSchSachkV	IP		102.877
200611061436217x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	Artikel 53	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	130	99.070
2013082309475501	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Teilnahme an einer jährlichen Fortbildung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	§ 3 Abs. 3	AltLPfSchV	wV	800	83.200
2014020510232101	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Sachkunde als Bestandteil der Ausbildung und Prüfung	§ 2	PfSchSachkV	IP		64.220
2010090108331801	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen	§ 5 Abs. 2	PfWirtAusbV	IP	960	52.990
200610180940362x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Kenntlichmachung der Behandlung von Kartoffeln mit Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung	§ 3a Abs. 2	RHmV	IP	138.315.000	51.868
2017113014233701	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Vorlage des Nachweises der Lagerkapazität für Festmist	§ 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5	DüV	wV		48.782
2014020510231401	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme	§ 7 Abs. 1	PfSchSachkV	IP		31.175
200611061403521x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Nichtkulturland	§ 12 Abs. 2	PfSchG	IP	3.744	29.096
2006110613494916	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Ausstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung für ein parallelimportiertes Pflanzenschutzmittel	Artikel 52	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	719	25.979
2013082309475401	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Führen ergänzender Aufzeichnungen je Anwendung eines Pflanzenschutzmittels und Aufbewahrung für die Dauer von 10 Jahren	§ 3 Abs. 1 und 2	AltLPfSchV	IP	800	25.600
200611061330254x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Erlass von Gebühren	§ 5 Abs. 2	BBA-KostV	IP	131	14.230
2006110614292921	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Auskunftspflicht zu Kontrollzwecken	§ 63	PfSchG	IP	5.936	9.352

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
200611061433042x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Aufbewahrungspflicht für bestimmte Aufzeichnungen	§ 1d Abs. 2	PfSchMGV	IP	1.776	6.305
200611061434332x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Auskunftspflicht über durchgeführte Versuche	§ 1d Abs. 6	PfSchMGV	IP	1.776	6.305
200611061331104x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Erlass von Gebühren bei einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder § 18 PfSchG	§ 5 Abs. 3	BBA-KostV	IP	120	4.660
200611061440091x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Nachweispflicht über die erforderliche Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	§ 3 Abs.1	PfSchSachKV	IP	2.387	4.100
2006110613494915	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall	§ 22 Abs. 2	PfSchG	IP	368	2.580
200611061136161x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Anerkennung einer Versuchseinrichtung	§ 1d Abs. 2	PfSchMGV	IP	30	1.373
200610301705197x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Befreiung von Anwendungsvorgaben für bestimmte Düngemittel	§ 7 Abs. 4	DüV	IP	32	1.039
200611061408305x	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken	Artikel 54	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	32	1.039
Dünge- und Pflanzenschutzmittel						Summe	<u>219.923.781</u>
200701051415171x	Statistische Erhebung	Angabe von grundlegenden Antragsinhalten im Sammelantrag	§§ 7 bis 16	InVeKoSV	IP	320.000	10.339.682
2006103115010716	Statistische Erhebung	Repräsentative Bodennutzungshaupterhebung - Merkmale über Nutzung der Bodenflächen	§§ 6 bis 8, insb. § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3	AgrStatG	IP	72.000	1.119.600
2010040816054307	Statistische Erhebung	Agrarstrukturhebung - landwirtschaftliche Betriebe	§§ 25 bis 27, insb. § 26 i. V. m. § 27	AgrStatG	IP	26.310	494.628
2006103115010715	Statistische Erhebung	Allgemeine Bodennutzungshaupterhebung - Merkmale über Nutzung der Bodenflächen (ohne Zwischenfruchtanbau)	§§ 6 bis 8, insb. § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3	AgrStatG	IP	59.820	465.998
200610311504203x	Statistische Erhebung	Geflügelstatistik: Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung	§§ 52 bis 54	AgrStatG	IP	20.400	369.240
200610311504201x	Statistische Erhebung	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung	§ 47	AgrStatG	IP	8.830	218.130
2006103115010710	Statistische Erhebung	Repräsentative Viehbestandshebung im Mai - Schweinebestände	§§ 18 bis 20a, insb. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Nr. 2	AgrStatG	IP	11.800	183.490
2006103115010713	Statistische Erhebung	Repräsentative Viehbestandshebung im November - Schweinebestände	§§ 18 bis 20a, insb. § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Nr. 2	AgrStatG	IP	11.800	183.490
2006103115010717	Statistische Erhebung	Gemüseerhebung - Haupterhebung Gemüseanbau	§ 11a bis 11c	AgrStatG	IP	4.500	122.175
2006103115010718	Statistische Erhebung	Allgemeine Bodennutzungshaupterhebung - Merkmale über Zwischenfruchtanbau	§§ 6 bis 8, insb. § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1	AgrStatG	IP	18.000	54.432
200610311504204x	Statistische Erhebung	Geflügelstatistik: Erhebung in Geflügelschlachtereien	§§ 55 - 57	AgrStatG	IP	2.750	49.775
2006103114312210	Statistische Erhebung	Landwirtschaftszählung - Haupterhebung	§§ 32 bis 34, insb. § 33 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2	AgrStatG	IP	27.500	37.130
2011110808503105	Statistische Erhebung	Gemüseerhebung - Vorerhebung für Spargel und Erbeeren	§ 11b Abs.3 i.V.m. § 11b Abs.1 Nr.1 Buchst.a	AgrStatG	IP	1.500	27.150
2011110808503106	Statistische Erhebung	Erhebung über Strauchbeeren	§§ 17a bis 17 c	AgrStatG	IP	1.300	23.530
200610311504208x	Statistische Erhebung	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90	AgrStatG	IP	360	15.948
200610311504202x	Statistische Erhebung	Geflügelstatistik: Erhebung in Brüttereien	§§ 49 bis 51	AgrStatG	IP	790	14.299
2011110811121702	Statistische Erhebung	Anzeige der auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzten Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung	§ 30 Abs. 2	InVeKoSV	IP	1.500	9.060
2018032811510401	Statistische Erhebung	Anzeige des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen	§ 30a	InVeKoSV	IP	1.500	9.000
2010040816054306	Statistische Erhebung	Landwirtschaftszählung- Merkmal Umsatzbesteuerung	§§ 26, 27 Abs. 1 Nr. 11	AgrStatG	IP	30.000	6.750
Statistische Erhebung						Summe	<u>13.743.507</u>
2012092010275601	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung über Tierhaltung und Arzneimittelverwendung	§§ 58a und 58b	AMG	IP	400.000	41.200.000
2016090207214901	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilungen zum Tierbestand	§ 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	AMG	IP	400.000	33.241.760
2012103011372601	Tierarzneimittel und -gesundheit	Maßnahmen zur Minimierung der Antibiotikabehandlung	§ 58d Abs. 2 Satz 2 u. 3	AMG	wV	100.000	32.250.000

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
200610261117132x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Nachweispflicht für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über die Anwendung von Arzneimitteln	§ 1 Abs. 1 Satz 1	THAMNV	IP	55.555.000	27.777.500
2012100209081501	Tierarzneimittel und -gesundheit	Verpflichtung zur Untersuchung	§ 3	BVDVV	IP	6.476.265	26.012.998
2016071911064601	Tierarzneimittel und -gesundheit	Prüfung der Gründe für die Überschreitung der Kennzahlen	§ 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	AMG	wV	200.000	23.250.000
2018080715230301	Tierarzneimittel und -gesundheit	Schutzmaßnahmen für Betriebe mit weniger als 1.000 Stück Geflügel	§ 6 Abs. 2	GeflPestSchV	wV	1.198	12.400.000
2016071911064901	Tierarzneimittel und -gesundheit	Erstellung eines Plans wegen Überschreitung der Kennzahl 2 und Übermittlung an die zuständige Behörde	§ 58d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1	AMG	IP	100.000	8.145.000
2016090207215201	Tierarzneimittel und -gesundheit	Tierhalterversicherung	§ 58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	AMG	IP	200.000	3.124.400
2013121009424901	Tierarzneimittel und -gesundheit	Verpflichtende Untersuchung auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit	§ 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 i. V. m. Anlage 6 Abschnitt I	SchHaltHygV	wV	150.000	2.100.000
2016072509553201	Tierarzneimittel und -gesundheit	Feststellung und Aufzeichnung, ob Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen liegt	§ 58d Abs. 1	AMG	IP	400.000	2.000.000
200610261117135x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahrung von Nachweisen über den Bezug von Arzneimitteln durch Halter Lebensmittel liefernder Tiere, Vorlage bei der Behörde auf Verlangen	§ 1 Abs. 1 Satz 2	THAMNV	IP	5.270.000	1.572.305
200610261117136x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahrung von Nachweisen über die Anwendung von Arzneimitteln durch Halter Lebensmittel liefernder Tiere, Vorlage bei der Behörde auf Verlangen	§ 1 Abs. 1 Satz 2	THAMNV	IP	55.555.000	961.102
200610261117134x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Nachweispflicht für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein, über den Verbleib von Arzneimitteln	§ 3 Abs. 1 Satz 1	THAMNV	IP	550.000	852.500
200610261117137x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahren von Nachweisen durch Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden ohne Tierarzt zu sein	§ 3 Abs. 1 Satz 4	THAMNV	IP	616.000	381.920
2009011314321401	Tierarzneimittel und -gesundheit	Führung und Aufbewahrung von Nachweisen	§ 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4	ZoonoseV	IP	192.000	286.080
2006110808504027	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufzeichnungsverpflichtung über die angewandten Mittel	§ 44 Abs. 5	TierImpfStV 2006	IP	380.000	285.459
2016071911063701	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung von Änderungen bei der Tierhaltung	§ 58a Abs. 4 Satz 1 und 2	AMG	IP	60.000	240.000
2018080715230501	Tierarzneimittel und -gesundheit	Untersuchungspflicht (klinisch) für den mobilen Handel mit Geflügel	§ 14a Abs. 1 Nr. 1	GeflPestSchV	wV	1.274	130.394
200611080848234x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Eintragungsverpflichtung der Untersuchung und sonstigen Maßnahmen in das Bestandsregister	§ 7 Abs. 3	SchHaltHygV	IP	80.534	124.922
2011102810112201	Tierarzneimittel und -gesundheit	BTV-8-Impfungen der zuständigen Behörde mitteilen	§ 4 Abs. 3	BlauzungenSchV2006	IP		102.877
2012031610090010	Tierarzneimittel und -gesundheit	Anzeige über das Auftreten von Tierseuchen	§ 1	TierSeuchAnzV	IP		102.877
200610261117133x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Nachweispflicht für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein über den Bezug von Arzneimitteln	§ 3 Abs.1 Satz 1	THAMNV	IP	66.000	102.300
2018080715230601	Tierarzneimittel und -gesundheit	Untersuchungspflicht (virologisch) für den mobilen Handel mit Enten und Gänsen	§ 14a Abs. 1 Nr. 2	GeflPestSchV	wV	127	97.987
2018011510070801	Tierarzneimittel und -gesundheit	Antrag auf Entschädigung	§ 15	TierGesG	IP	1.198	44.063
2006110808504024	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aushändigen des Anwendungsplans an den Tierbesitzer, der Mittel an Tiere verabreicht	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	TierImpfStV 2006	IP	2.000	35.610
2016071911063301	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung über Tierhaltung	§ 58a Abs. 1 und 2	AMG	IP	20.000	34.930
2016062215394901	Tierarzneimittel und -gesundheit	Nachuntersuchung (von nicht graviden Rindern längstens 40 Tage nach der Erstuntersuchung)	§ 5 Abs. 1 Satz 3	BVDVV	wV		34.708
2016062215395201	Tierarzneimittel und -gesundheit	Serologische Untersuchung gravider Rinder (nach dem 150. Trächtigkeitstag)	§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b	BVDVV	wV		34.708
200611101405289x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Vorlageverpflichtung der Aufzeichnungen	§ 9 Satz 6	TierSeuchErV	IP	300	33.370
2016033114533701	Tierarzneimittel und -gesundheit	Antrag auf Genehmigung einer Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	§ 4 Abs. 1	BlauzungenSchV2006	IP	17.136	25.574
2006110808504025	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahrungs- und Vorlageverpflichtung des Anwendungsplans	§ 44 Abs. 1 Satz 2	TierImpfStV 2006	IP	86.000	24.800
2017062013253801	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde im Falle der Notimpfung	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c	MKSeuchV 2005	IP	2.000	19.400
200611101405284x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Anzeigepflicht des Erlaubnisinhabers	§ 5	TierSeuchErV	IP	300	11.930
200611101405285x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Anzeigepflicht der erlaubnisfreien Tätigkeit	§ 6 Satz 1	TierSeuchErV	IP	300	11.930
200611080848235x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Zusätzliche Anforderungen an den Zuchtbetrieb	§ 9 Abs. 1	SchHaltHygV	IP	2.506	8.896
2013011111323001	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung über betriebseigene Kontrollen bei Legehennenbetrieben und Aufbewahrung	§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3	GfISalmoV	IP	8.173	8.080
2013011111323101	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung über betriebseigenen Kontrollen bei Masthähnchenbetrieben und Aufbewahrung	§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3	GfISalmoV	IP	6.118	6.050
2013011111322501	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahrung von Protokollen	§ 8 Abs. 3 Nr. 3	GfISalmoV	IP	8.164	5.591
200611100844565x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse	§ 13 Abs. 6 Satz 2	GeflPestSchV	IP	3.576	4.041
2013011111322101	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	§ 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1	GfISalmoV	IP	6.050	3.790

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
200610270918532x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Zur Prüfung vorzulegende Unterlagen des Antragstellers für Genehmigung der Kopffleischgewinnung; hier: Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter und Benennung kritischer Arbeitsplätze/Arbeitsschritte	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	EGTSEAusnV	IP	60	2.747
200610270918534x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Zur Prüfung vorzulegende Unterlagen des Antragstellers für Genehmigung der Kopffleischgewinnung; hier: Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter und Benennung von möglicher Verunreinigung betroffenen Bereiche des Kopfes	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	EGTSEAusnV	IP	60	2.747
200611101405287x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Aufzeichnungspflicht	§ 9 Satz 1	TierSeuchErV	IP	300	1.880
200611101408012x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Ausnahme von der Tötung der Rinder	§ 1 Abs. 1	TSEVorsorgV	IP	32	1.465
2013011111322901	Tierarzneimittel und -gesundheit	Mitteilung über betriebseigene Kontrollen bei Hühneraufzuchtbetrieben und Aufbewahrung	§ 14 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 4	GfISalmoV	IP	1.432	1.410
200611100844561x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Ausnahme vom Aufstallungsgebot	§ 13 Abs.3	GeflPestSchV	IP	29	1.328
200611061341282x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Meldepflicht beim Auftreten der Scharakrankheit	§ 1	ScharkaV	IP	20	1.250
200611080848041x	Tierarzneimittel und -gesundheit	Führen eines Kontrollbuches	§ 2 Abs. 2	RindSalmV	IP	107	1.170
Tierarzneimittel und -gesundheit						Summe	<u>217.103.849</u>
200611081014132x	Tierkennzeichnung und -bestände	Rinderpass	§ 30 Abs. 1	ViehVerkV	IP	4.901.694	24.057.514
2006110810135220	Tierkennzeichnung und -bestände	Führen eines Bestandsregisters im Schweine-, Schaf- und Ziegenbestand	§§ 37 und 42	ViehVerkV	IP	3.118.400	21.813.208
2006110810135229	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige von Bestandsveränderungen	§ 29 Abs. 1	ViehVerkV	IP	33.734.112	19.734.456
2006110810135227	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige der Kennzeichnung von Rindern	§ 28	ViehVerkV	IP	4.901.698	10.090.145
200611081013526x	Tierkennzeichnung und -bestände	Führen von Viehhandelskontrollbüchern	§ 21 Abs. 1	ViehVerkV	IP	1.078.400	6.954.994
2007091312085012	Tierkennzeichnung und -bestände	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Schweinen	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	297.000	4.158.000
200709131208506x	Tierkennzeichnung und -bestände	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Geflügel	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	137.000	2.398.000
200610241715551x	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungen über das vollständige Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen	§ 6 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 9a	TierSchG	IP	386.657	2.326.515
2006110116311418	Tierkennzeichnung und -bestände	Bescheinigung für das Verbringen von Tieren in die Sammelstelle	§ 12 Abs. 3	BmTierSSchV	IP	70.831	1.983.268
200611021517578x	Tierkennzeichnung und -bestände	Duldung der Untersuchung von Tieren und Waren	§ 40 Abs. 1	BmTierSSchV	IP	53.000	1.484.000
2015121811243801	Tierkennzeichnung und -bestände	Nachweisführung/Aufbewahrungspflicht der Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit)	§ 10 Abs. 4 i. V. m. Anlage 7	Tier-LMHV	IP	900.000	1.038.000
200611012244464x	Tierkennzeichnung und -bestände	Kennzeichnung der Transportbehältnisse beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren	§ 18	BmTierSSchV	IP	2.815.847	661.267
2006110810135230	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige über die Entgegennahme eines toten Rindes	§ 29 Abs. 2	ViehVerkV	IP	655.754	646.311
200610241832191x	Tierkennzeichnung und -bestände	Unterstützung von Kontrollpersonal/ Mitwirkungspflichten bei Überwachung	§ 16 Abs. 3 Satz 2	TierSchG	IP	60.000	537.000
200611101425587x	Tierkennzeichnung und -bestände	Erstellen und Aufbewahren von Handelspapieren	§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 und 5	TierNebV	IP	200.000	396.667
2018082313482001	Tierkennzeichnung und -bestände	Anmeldung zur Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen	§ 2a	Tier-LMHV	IP	148.000	384.060
200709131208501x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anmeldung zur Fleisch- und Trichinenuntersuchung	§ 4 Abs. 2 und 3	Tier-LMHV	IP	316.500	291.000
200610241714131x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige von Eingriffen an Tieren (vollständiges oder teilweises Amputieren von Körperteilen, vollständiges oder teilweises Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres)	§ 6 Abs. 1 Satz 6 und 9	TierSchG	IP	7.000	278.425
200710091450309x	Tierkennzeichnung und -bestände	Nachweise über betriebseigene Kontrollen bei Primärerzeugnissen	§ 21 Abs. 1 und 4	Tier-LMHV	IP	28.500	254.006
2007091312085014	Tierkennzeichnung und -bestände	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Rindern ausgenommen Mastkälbern sowie Schafe und Ziegen	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	18.000	252.000
2011010613451002	Tierkennzeichnung und -bestände	Behörde darf Grundstücke, Geschäftsräume betreten, geschäftliche Unterlagen einsehen, Produkte untersuchen und Proben entnehmen	§ 5 Abs. 2 und 3	TierErzHaVerbG	IP		102.877
2011110710071401	Tierkennzeichnung und -bestände	Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge bei tierischen Nebenprodukten sind farblich zu kennzeichnen	§ 9a	TierNebV	IP		102.877

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
2006110810133415	Tierkennzeichnung und -bestände	Vorlageverpflichtung der Aufzeichnung von Zu- und Abgängen, Genehmigung	§ 10 Abs. 3	ViehVerkV	IP	4.000	96.600
200611011631144x	Tierkennzeichnung und -bestände	Buchführung über transportierte Tiere/Waren	§ 5 Satz 1	BmTierSSchV	IP	322.949	93.660
2006110810133414	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungsverpflichtung von Zu- und Abgängen	§ 10 Abs. 3	ViehVerkV	IP	4.000	92.870
2006110810135213	Tierkennzeichnung und -bestände	Führen eines Deckregisters	§ 24	ViehVerkV	IP	40.000	83.530
2011110813020101	Tierkennzeichnung und -bestände	In Fall der Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb und Schlachttieruntersuchung zwischen 24 Stunden bis 28 Tage vor der Schlachtung schriftliche Erklärung einer "kundigen Person" (anlassbezogen)	§ 12a	Tier-LMHV	IP	30.000	75.000
200610241726201x	Tierkennzeichnung und -bestände	Glaubhafte Darlegung	§ 6 Abs. 5	TierSchG	IP	2.600	69.290
2006110810135211	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungspflicht über Desinfektionsmittel	§ 22 Abs. 2	ViehVerkV	IP	4.251	67.500
200709131208503x	Tierkennzeichnung und -bestände	Bei Annahme kleiner Mengen von erlegtem Wild hat eine für den Einzelhandelsbetrieb verantwortliche Person oder ein Jäger im Fall von Merkmalen nach Anlage 4 Nr. 1.3 das Wild zur amtlichen Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung anzumelden	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Tier-LMHV	IP	36.300	66.490
200611101425584x	Tierkennzeichnung und -bestände	Führen eines Desinfektionskontrollbuches	§ 8 Abs. 2	TierNebV	IP	166.000	65.850
200709131208504x	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen, behandeln und in Verkehr bringen	§ 9 Abs. 1	Tier-LMHV	IP		65.540
200611081013522x	Tierkennzeichnung und -bestände	Nachkennzeichnung bei Verlust der Ohrmarke von Schweinen	§ 19b Abs. 6	ViehVerkV	IP	26.989	60.520
2012071213581211	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern	§ 19 Abs. 5	TierSchNutztV	IP		49.168
2012071213581310	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern	§ 19 Abs. 6	TierSchNutztV	IP		49.168
200611081014137x	Tierkennzeichnung und -bestände	Vorlage des Registers über den Rinderbestand	§ 25 Abs. 3 u. § 32 Abs. 2 u. 3	ViehVerkV	IP	4.298	40.164
2006111014255821	Tierkennzeichnung und -bestände	Nachweis der Gütesicherheit	§ 21 Abs. 1	TierNebV	IP	13.600	39.980
2007091312085013	Tierkennzeichnung und -bestände	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei als Haustier gehaltenen Einhufern und Mastkälbern	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	2.750	38.500
2006111014255822	Tierkennzeichnung und -bestände	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen und Maßnahmen	§ 21 Abs. 2	TierNebV	IP	8.640	30.672
2006110116311410	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Tieren nach Anlage 4	§ 9	BmTierSSchV	IP	650	29.757
2012071213581411	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern über den Transport	§ 20 Abs. 2	TierSchNutztV	IP		28.068
2006111014255817	Tierkennzeichnung und -bestände	Zulassung von Biogasanlagen (Küchen- und Speiseabfälle)	§ 14 Abs. 1	TierNebV	IP	600	27.468
2006110122444617	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Mustern	§ 22 Abs. 4	BmTierSSchV	IP	588	26.919
2006110122444619	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Einwilligung in die Rücksendung in Drittland zurückgewiesener Waren	§ 23a	BmTierSSchV	IP	527	24.126
2006110122444625	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von nicht behandelten Waren	§ 24a	BmTierSSchV	IP	500	22.890
2011121214102402	Tierkennzeichnung und -bestände	Anmeldung zur Schlachttieruntersuchung	§ 12 Abs. 2	Tier-LMHV	IP	8.000	22.848
2011010613451003	Tierkennzeichnung und -bestände	Behörde kann anordnen, dass Produkte auf eigene Kosten untersucht und das Ergebnis vorzulegen ist	§ 5 Abs. 5	TierErzHaVerbG	IP		19.456
2006111014255813	Tierkennzeichnung und -bestände	Zulassung von Pasteurierungsanlagen	§ 11 Abs. 1	TierNebV	IP	330	15.107
2006110214405730	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Durchfuhr von Tieren und Waren	§ 37 Abs. 1	BmTierSSchV	IP	286	13.093
2011010613451001	Tierkennzeichnung und -bestände	Auskunftserteilung auf Verlangen der Behörde	§ 5 Abs. 1	TierErzHaVerbG	IP		12.486
200611101425586x	Tierkennzeichnung und -bestände	Mitteilung über den Empfang der Ware	§ 9 Abs. 2 Satz 3	TierNebV	IP	28.600	11.340
2012071213581210	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf eine Sachkundebescheinigung	§ 17 Abs. 1 und 2	TierSchNutztV	IP		9.539
200611021517579x	Tierkennzeichnung und -bestände	Vorlage von Manifesten in elektronischer Form an den Grenzkontrollstellen	§ 40 Abs. 4	BmTierSSchV	IP	42.500	8.150
200709131208502x	Tierkennzeichnung und -bestände	Hinweispflicht bei der Abgabe von noch nicht zur Fleisch- und Trichinenuntersuchung angemeldetem Wild	§ 4 Abs. 2, Anlage 4 Nr. 1.3	Tier-LMHV	IP	31.180	7.690
200610231125071x	Tierkennzeichnung und -bestände	Sachkundenachweis für das berufs- oder gewerbemäßige Betäuben und Töten von Tieren	§ 4 Abs. 1	TierSchG	IP	3.000	7.320
2011121214102401	Tierkennzeichnung und -bestände	Antragspflicht zur Ermöglichung der Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern in Haltungsbetrieb	§ 12 Abs. 2	Tier-LMHV	IP	800	6.854
200610241828521x	Tierkennzeichnung und -bestände	Auskunftspflichten im Rahmen der Durchführung des TierSchG durch die zuständigen Behörden	§ 16 Abs. 2	TierSchG	IP	11.000	6.560
200611081013146x	Tierkennzeichnung und -bestände	Meldeverpflichtung über angefallenes Material	§ 7 Abs. 1	TierNebG	IP	1.200	5.196
2006110810135215	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige und Betriebsregistrierung	§ 26 Abs. 1	ViehVerkV	IP	1.000	4.788

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
2006110116311420	Tierkennzeichnung und -bestände	Bescheinigung für das Verbringen von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten über eine Sammelstelle im Inland in andere Mitgliedstaaten	§ 12 Abs. 4	BmTierSSchV	IP	500	4.615
2006110122444623	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Tieren oder Waren nach Anlage 4	§ 24	BmTierSSchV	IP	100	4.578
200611021440577x	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Futtermitteln mit Salmonellen	§ 31 Abs. 1a	BmTierSSchV	IP	100	4.578
200611081014135x	Tierkennzeichnung und -bestände	Register über den Rinderbestand	§ 32 Abs. 1	ViehVerkV	IP	5.100	3.710
2006110116311413	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Ausnahme vom Verbringungsverbot	§ 10a	BmTierSSchV	IP	80	3.662
2006111014255810	Tierkennzeichnung und -bestände	Registrierung von Biogasanlagen	§ 13 Abs. 1	TierNebV	IP	300	3.534
2018070411073300	Tierkennzeichnung und -bestände	Ausstellen einer Standarderklärung (Information zur Lebensmittelsicherheit) bei Farmwild	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	250	3.500
200610241825171x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige des Ortswechsels bei Zurschaustellen von Tieren	§ 16 Abs. 1a i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2	TierSchG	IP	960	3.408
200611012244469x	Tierkennzeichnung und -bestände	Antrag auf Genehmigung der Rücksendung	§ 21 Abs. 3	BmTierSSchV	IP	72	3.296
2006111014255819	Tierkennzeichnung und -bestände	Aufzeichnung der Kalibrierung	§ 20 Abs. 2	TierNebV	IP	920	3.266
2006110214405727	Tierkennzeichnung und -bestände	Erklärung, dass die Ware für den zollrechtlich freien Verkehr gedacht ist	§ 36a Abs. 1	BmTierSSchV	IP	2.810	3.175
200611080822104x	Tierkennzeichnung und -bestände	Nachweise über betriebseigene Kontrollen bei Rohmilch	§ 21 Abs. 3 und 4	Tier-LMHV	IP	1.200	2.928
200610241101027x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige der Ankunft	§ 15 Abs. 1	TierSchTrV	IP	4.700	2.870
200610241101028x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige der Ankunft durch den Einführer	§ 15 Abs. 2	TierSchTrV	IP	4.700	2.870
2006110214405720	Tierkennzeichnung und -bestände	Duldung der klinischen Untersuchung von Lebendgeflügel am Ende der Beobachtungszeit	§ 34 Abs. 5	BmTierSSchV	IP	340	2.135
2006110122444621	Tierkennzeichnung und -bestände	Bescheinigung über die Einhaltung der Lagerbedingungen	§ 23a	BmTierSSchV	IP	527	1.871
2006110122444622	Tierkennzeichnung und -bestände	Ergänzende Bescheinigung über die Nichtbehandlung der Sendung	§ 23a	BmTierSSchV	IP	527	1.871
2006110214405716	Tierkennzeichnung und -bestände	Duldung der Beobachtung von eingeführtem Geflügel aus Bruteiern (mehr als 19 Tiere)	§ 34 Abs. 3	BmTierSSchV	IP	282	1.771
2006110810133419	Tierkennzeichnung und -bestände	Zulassung als Viehhandelsunternehmen	§ 12	ViehVerkV	IP	50	1.640
200611081013347x	Tierkennzeichnung und -bestände	Anzeige von Viehausstellungen, Viehmärkten etc.	§ 4 Abs. 1	ViehVerkV	IP	25	1.111
2006110214405710	Tierkennzeichnung und -bestände	Duldung der Beobachtung eingeführter Tiere durch die zuständige Behörde	§ 34 Abs. 1	BmTierSSchV	IP	172	1.080
Tierkennzeichnung und -bestände						Summe	<u>101.400.216</u>
200610261407042x	Sonstige	Erklärung von Ehegatten, dass die Besitzung Ehegattenhof sein soll	§ 1 Abs. 2	HöfeO	IP	60	5.710
200610261407043x	Sonstige	Erklärung des Eigentümers, dass seine Besitzung kein Hof mehr sein soll	§ 1 Abs. 4 Satz 1	HöfeO	IP	140	13.320
200610261407049x	Sonstige	Antrag auf Stundung der Zahlung der einem Miterben zustehenden Abfindung	§ 12 Abs. 5 Satz 1	HöfeO	IP	80	51.150
200701051415171x	Sonstige	Angabe von grundlegenden Antragsinhalten im Sammelantrag	§§ 7 bis 16	InVeKoSV	IP	320.000	10.339.682
2011110811121702	Sonstige	Anzeige der auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzten Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung	§ 30 Abs. 2	InVeKoSV	IP	1.500	9.060
2018032811510401	Sonstige	Anzeige des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen	§ 30a	InVeKoSV	IP	1.500	9.000
200610261128374x	Sonstige	Antrag auf Gewährung der Prämie	§ 4 Abs. 1	KartProdErstV	IP	36	1.648
200610300956431x	Sonstige	Auskunftspflicht zu mitarbeitenden Familienangehörigen	§ 32	KVLG 1989	IP	12.000	81.470
2013011811565101	Sonstige	Verpflichtung zu einer Schadenversicherung in bestimmter Höhe	§ 17a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 17a Abs. 3	LFGB	wV	45	857.304
2013011811565201	Sonstige	Mitteilungspflicht der Versicherer über Änderung des Versicherungsvertrages	§ 17 Abs. 5	LFGB	IP	20	2.150
200610251526044x	Sonstige	Aufzeichnungspflichten für Quellen ionisierender Bestrahlung	§ 5	LMBestrV	IP	1.479	5.250
2010081215005401	Sonstige	Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen	§ 4 Abs. 2	MilchTechAusvV	IP	280	25.760
2017062013253801	Sonstige	Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde im Falle der Notimpfung	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c	MKSeuchV 2005	IP	2.000	19.400
200610301434051x	Sonstige	Kennzeichnung von Packstücken mit normpflichtigen Obst- und Gemüsearten mit den warenspezifischen Angaben, der Einstufung in eine Güteklasse und dem Ursprungsland	§ 7 Abs. 1 bis 3	ObstQNormV	IP	1.500.000	27.680
200610301546561x	Sonstige	Mitteilungspflichten	§ 18	OGErzeugerOrgDV	IP	66	12.470
2018072013310301	Sonstige	Testierung des Wertes der vermarkteten Erzeugung durch Wirtschaftsprüfer	§ 10 Abs. 3	OGErzeugerOrgDV	IP	31	5.831
200611061136163x	Sonstige	Anzeigespflicht beim Auftreten eines bestimmten Schadorganismus	§ 1a	PfBeschauV 1989	IP	19	1.190

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
200611061140463x	Sonstige	Meldung vor der Einfuhr bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	§ 7a	PfBeschauV 1989	IP	13.824	37.790
200611061149003x	Sonstige	Pflanzenpasspflicht	§ 13c	PfBeschauV 1989	IP	166	1.042
200611061149533x	Sonstige	Antrag auf Berechtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen	§ 13d	PfBeschauV 1989	IP	112	5.127
200611061150583x	Sonstige	Duldung der Untersuchung von pflanzenpasspflichtigen Pflanzen und entsprechender Unterlagen	§ 13d Abs. 3	PfBeschauV 1989	IP	1.321	8.296
200611061152393x	Sonstige	Antrag zur Genehmigung der Ausstellung von Pflanzenpässen in besonderen Fällen	§ 13k	PfBeschauV 1989	IP	107	4.898
200611061153503x	Sonstige	Registrierung von Betrieben	§ 13n	PfBeschauV 1989	IP	126	5.768
200611061159033x	Sonstige	Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr von bestimmten Pflanzen	§ 14	PfBeschauV 1989	IP	108	4.944
200611061201223x	Sonstige	Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr von bestimmten Pflanzen zu Versuchs- und Züchtungszwecken	§ 14a	PfBeschauV 1989	IP	298	13.642
2017022010361901	Sonstige	Anzeige über die Verbringung sowie Aufbewahrungspflichten (in Bezug auf Xylella fastidiosa)	§§ 1a Abs. 4 und 13e Abs. 2	PfBeschauV 1989	IP		4.157
2017022010362301	Sonstige	Erforderliche Maßnahmen bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung	§ 13ma Abs. 2 und 3	PfBeschauV 1989	wV	5	159.100
2017022010362701	Sonstige	Vorgaben bei Verbringung durch ein abgegrenztes Gebiet	§ 13mb	PfBeschauV 1989	wV	240	7.000
200610301658231x	Sonstige	Antrag an Anerkennungsstelle	§ 5	PfIKartV 1986	IP	5.749	36.104
200610301658232x	Sonstige	Mitteilung an Anerkennungsstelle	§ 9 Abs. 2	PfIKartV 1986	IP	15.701	32.870
200610301658234x	Sonstige	Kennzeichnungspflichten	§§ 24 und 25	PfIKartV 1986	IP	1.982.578	13.880
2006110613494915	Sonstige	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels im Einzelfall	§ 22 Abs. 2	PfISchG	IP	368	2.580
200611061403521x	Sonstige	Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf Nichtkulturland	§ 12 Abs. 2	PfISchG	IP	3.744	29.096
2006110614292921	Sonstige	Auskunftspflicht zu Kontrollzwecken	§ 63	PfISchG	IP	5.936	9.352
2011110311361904	Sonstige	Nachweis von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen	§ 9 Abs. 4	PfISchG	IP		102.877
2014020510231201	Sonstige	Vorführen von Pflanzenschutzgeräten für Flächen- und Raumkulturen zur Überprüfung	§ 3 Abs. 1	PfISchGerätV	wV	89.147	15.912.740
200611061440091x	Sonstige	Nachweispflicht über die erforderliche Sachkunde zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	§ 3 Abs.1	PfISchSachkV	IP	2.387	4.100
2014020510231401	Sonstige	Antrag auf Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme	§ 7 Abs. 1	PfISchSachkV	IP		31.175
2014020510231601	Sonstige	Führen einer Teilnehmerliste bei Fortbildungsveranstaltungen	§ 7 Abs. 3	PfISchSachkV	IP		102.877
2014020510232101	Sonstige	Vorlage einer Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Sachkunde als Bestandteil der Ausbildung und Prüfung	§ 2	PfISchSachkV	IP		64.220
2010090108331801	Sonstige	Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen	§ 5 Abs. 2	PfWirtAusbV	IP	960	52.990
200610180940362x	Sonstige	Kenntlichmachung der Behandlung von Kartoffeln mit Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte zum Zwecke der Haltbarmachung	§ 3a Abs. 2	RHmV	IP	138.315.000	51.868
200610251127521x	Sonstige	Übermittlung von Daten zur Herkunft, Schlachtung und Klassifizierung von Rindern	§ 3a Abs. 1 und 2	RiFIEtikettG	IP	5.100	99.000
200610231422161x	Sonstige	Kontrollbericht über Prüfung der Rindfleischetikettierung nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz	§ 6 Abs. 1 und 3	RiFIEtikettV	IP	350	17.570
2010031213250803	Sonstige	Beendigung der Tätigkeit für ein Etikettierungssystem innerhalb eines Kalenderjahres	§ 6 Abs. 4	RiFIEtikettV	IP		102.877
2010031213250804	Sonstige	Übersicht der Teilnehmer eines Etikettierungssystems	§ 6 Abs. 7	RiFIEtikettV	IP		102.877
2012100209130501	Sonstige	Anerkennung als Kontrollstelle	§ 5	RiFIEtikettV	IP	1	102.877
200611080848041x	Sonstige	Führen eines Kontrollbuches	§ 2 Abs. 2	RindSalmV	IP	107	1.170
200610301644081x	Sonstige	Mitteilungen des Einführers an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	§§ 1 und 2 Abs. 3	SaatEinfMeldV	IP	2.000	2.720
2006103016251310	Sonstige	Mitteilung an das Bundessortenamt	§ 52 Abs. 1	SaatG	IP	217	1.293
200610301625139x	Sonstige	Anträge an das Bundessortenamt	§ 36 Abs. 2 Satz 2 , § 42, § 49 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 Satz 3	SaatG	IP	980	2.548
200610301700171x	Sonstige	Antrag an Anerkennungsstelle	§ 4 Abs. 2 bis 7	SaatV	IP	19.000	400.716
200610301700172x	Sonstige	Kennzeichnungspflichten gegenüber Behörde	§ 5 Abs. 4	SaatV	IP	25.000	641.317
200610301700174x	Sonstige	Mitteilung des Antragstellers an Anerkennungsstelle	§ 11 Abs. 4 und 6	SaatV	IP	47.500	1.205.313

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
200610301700176x	Sonstige	Kennzeichnungspflichten	§§ 29 und 30 Satz 2, §§ 31 bis 33, § 37 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und 7, § 42 Abs. 1 bis 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 43, 45 bis 47, § 48 Abs. 3 Anlagen 5 bis 8	SaatV	IP	57.000	695.352
2011110713392301	Sonstige	Hinweis auf Mindestkeimfähigkeit auf amtlichen Saatgutetiketten	Anlage 5 (zu § 29 Abs. 3 und 7 und §§ 31 und 43 Abs. 1a und 2) Fußnote 4	SaatV	IP		102.877
200610271352188x	Sonstige	Aufzeichnungspflicht für die Verwendung von Samen	§ 8 Abs. 1 und 2	SamEnV	IP	14.100.000	2.763.600
200611061341282x	Sonstige	Meldepflicht beim Auftreten der Scharakrankheit	§ 1	ScharkaV	IP	20	1.250
200611080848234x	Sonstige	Eintragungsverpflichtung der Untersuchung und sonstigen Maßnahmen in das Bestandsregister	§ 7 Abs. 3	SchHaltHygV	IP	80.534	124.922
200611080848235x	Sonstige	Zusätzliche Anforderungen an den Zuchtbetrieb	§ 9 Abs. 1	SchHaltHygV	IP	2.506	8.896
2013121009424901	Sonstige	Verpflichtende Untersuchung auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit	§ 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 i. V. m. Anlage 6 Abschnitt I	SchHaltHygV	wV	150.000	2.100.000
2019091914462601	Sonstige	Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten bei der Beprobung von Wildschweinen	§ 2	SchwPestMonV	IP	4.255	351.569
2006110808484920	Sonstige	Kennzeichnung von erjagtem Fleisch	§ 14c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b	SchwPestV 1988	IP	6.500	67.925
2006101908505812	Sonstige	Anzeige der zweckgerechten Verwendung der Grunderzeugnisse unter Angabe der Angaben, die für die Zahlung der Produktionserstattung erforderlich sind	§ 8	Stär/ZuckProdErstV	IP	1.131	4.015
2006101908505816	Sonstige	Antrag auf Ausstellung eines Kontrollexemplares T 5 bei der Ausfuhr von veretherten oder veresterten Stärken in ein Drittland	§ 10a Abs. 4	Stär/ZuckProdErstV	IP	16.216	142.798
200610190850583x	Sonstige	Antrag auf Erstattungsbescheinigung	§ 5 Abs. 1	Stär/ZuckProdErstV	IP	58	2.655
200610190850586x	Sonstige	Gesonderte Aufzeichnungen	§ 6 Abs. 2	Stär/ZuckProdErstV	IP	16.320	457.340
2017071413463001	Sonstige	Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor	§§ 4 bis 8	StoffBilV	IP	161.870	16.184.210
2018011510070801	Sonstige	Antrag auf Entschädigung	§ 15	TierGesG	IP	1.198	44.063
2006110808504024	Sonstige	Aushändigen des Anwendungsplans an den Tierbesitzer, der Mittel an Tiere verabreicht	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	TierImpfStV 2006	IP	2.000	35.610
2006110808504025	Sonstige	Aufbewahrungs- und Vorlageverpflichtung des Anwendungsplans	§ 44 Abs. 1 Satz 2	TierImpfStV 2006	IP	86.000	24.800
2006110808504027	Sonstige	Aufzeichnungsverpflichtung über die angewandten Mittel	§ 44 Abs. 5	TierImpfStV 2006	IP	380.000	285.459
200611080822104x	Sonstige	Nachweise über betriebseigene Kontrollen bei Rohmilch	§ 21 Abs. 3 und 4	Tier-LMHV	IP	1.200	2.928
2007091312085012	Sonstige	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Schweinen	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	297.000	4.158.000
2007091312085013	Sonstige	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei als Haustier gehaltenen Einhufern und Mastkälbern	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	2.750	38.500
2007091312085014	Sonstige	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Rindern ausgenommen Mastkälbern sowie Schafe und Ziegen	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	18.000	252.000
200709131208501x	Sonstige	Anmeldung zur Fleisch- und Trichinenuntersuchung	§ 4 Abs. 2 und 3	Tier-LMHV	IP	316.500	291.000
200709131208502x	Sonstige	Hinweispflicht bei der Abgabe von noch nicht zur Fleisch- und Trichinenuntersuchung angemeldetem Wild	§ 4 Abs. 2, Anlage 4 Nr. 1.3	Tier-LMHV	IP	31.180	7.690
200709131208503x	Sonstige	Bei Annahme kleiner Mengen von erlegtem Wild hat eine für den Einzelhandelsbetrieb verantwortliche Person oder ein Jäger im Fall von Merkmalen nach Anlage 4 Nr. 1.3 das Wild zur amtlichen Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung anzumelden	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Tier-LMHV	IP	36.300	66.490
200709131208504x	Sonstige	Antrag auf Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen, behandeln und in Verkehr bringen	§ 9 Abs. 1	Tier-LMHV	IP	0	65.540
200709131208506x	Sonstige	Ausstellen einer Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) bei Geflügel	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	137.000	2.398.000
200710091450309x	Sonstige	Nachweise über betriebseigene Kontrollen bei Primärerzeugnissen	§ 21 Abs. 1 und 4	Tier-LMHV	IP	28.500	254.006

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
2011110813020101	Sonstige	In Fall der Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb und Schlachttieruntersuchung zwischen 24 Stunden bis 28 Tage vor der Schlachtung schriftliche Erklärung einer "kundigen Person" (anlassbezogen)	§ 12a	Tier-LMHV	IP	30.000	75.000
2011121214102401	Sonstige	Antragspflicht zur Ermöglichung der Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern in Haltungsbetrieben	§ 12 Abs. 2	Tier-LMHV	IP	800	6.854
2011121214102402	Sonstige	Anmeldung zur Schlachttieruntersuchung	§ 12 Abs. 2	Tier-LMHV	IP	8.000	22.848
2015121811243801	Sonstige	Nachweisführung/Aufbewahrungspflicht der Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit)	§ 10 Abs. 4 i. V. m. Anlage 7	Tier-LMHV	IP	900.000	1.038.000
2018070411073301	Sonstige	Ausstellen einer Standarderklärung (Information zur Lebensmittelsicherheit) bei Farmwild	§ 10 Abs. 1 bis 3 Muster nach Anlage 7	Tier-LMHV	IP	250	3.500
2018082313482001	Sonstige	Anmeldung zur Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen	§ 2a	Tier-LMHV	IP	148.000	384.060
200611081013146x	Sonstige	Meldeverpflichtung über angefallenes Material	§ 7 Abs. 1	TierNebG	IP	1.200	5.196
2006111014255813	Sonstige	Zulassung von Pasteurierungsanlagen	§ 11 Abs. 1	TierNebV	IP	330	15.107
2006111014255814	Sonstige	Registrierung von Biogasanlagen	§ 13 Abs. 1	TierNebV	IP	300	3.534
2006111014255817	Sonstige	Zulassung von Biogasanlagen (Küchen- und Speiseabfälle)	§ 14 Abs. 1	TierNebV	IP	600	27.468
2006111014255819	Sonstige	Aufzeichnung der Kalibrierung	§ 20 Abs. 2	TierNebV	IP	920	3.266
2006111014255821	Sonstige	Nachweis der Gütesicherheit	§ 21 Abs. 1	TierNebV	IP	13.600	39.980
2006111014255822	Sonstige	Mitteilung von Untersuchungsergebnissen und Maßnahmen	§ 21 Abs. 2	TierNebV	IP	8.640	30.672
200611101425584x	Sonstige	Führen eines Desinfektionskontrollbuches	§ 8 Abs. 2	TierNebV	IP	166.000	65.850
200611101425586x	Sonstige	Mitteilung über den Empfang der Ware	§ 9 Abs. 2 Satz 3	TierNebV	IP	28.600	11.340
200611101425587x	Sonstige	Erstellen und Aufbewahren von Handelspapieren	§ 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 und 5	TierNebV	IP	200.000	396.667
2011110710071401	Sonstige	Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge bei tierischen Nebenprodukten sind farblich zu kennzeichnen	§ 9a	TierNebV	IP		102.877
200610231125071x	Sonstige	Sachkundenachweis für das berufs- oder gewerbemäßige Betäuben und Töten von Tieren	§ 4 Abs. 1	TierSchG	IP	3.000	7.320
200610241714131x	Sonstige	Anzeige von Eingriffen an Tieren (vollständiges oder teilweises Amputieren von Körperteilen, vollständiges oder teilweises Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres)	§ 6 Abs. 1 Satz 6 und 9	TierSchG	IP	7.000	278.425
200610241715551x	Sonstige	Aufzeichnungen über das vollständige Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen	§ 6 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 9a	TierSchG	IP	386.657	2.326.515
200610241726201x	Sonstige	Glaubhafte Darlegung	§ 6 Abs. 5	TierSchG	IP	2.600	69.290
200610241825171x	Sonstige	Anzeige des Ortswechsels bei Zurschaustellen von Tieren	§ 16 Abs. 1a i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2	TierSchG	IP	960	3.408
200610241828521x	Sonstige	Auskunftspflichten im Rahmen der Durchführung des TierSchG durch die zuständigen Behörden	§ 16 Abs. 2	TierSchG	IP	11.000	6.560
200610241832191x	Sonstige	Unterstützung von Kontrollpersonal/ Mitwirkungspflichten bei Überwachung	§ 16 Abs. 3 Satz 2	TierSchG	IP	60.000	537.000
2012071213581210	Sonstige	Antrag auf eine Sachkundebescheinigung	§ 17 Abs. 1 und 2	TierSchNutzV	IP		9.539
2012071213581211	Sonstige	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern	§ 19 Abs. 5	TierSchNutzV	IP		49.168
2012071213581310	Sonstige	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern	§ 19 Abs. 6	TierSchNutzV	IP		49.168
2012071213581411	Sonstige	Aufzeichnungspflicht des Halters von Masthühnern über den Transport	§ 20 Abs. 2	TierSchNutzV	IP		28.068
200610241101027x	Sonstige	Anzeige der Ankunft	§ 15 Abs. 1	TierSchTrV	IP	4.700	2.870
200610241101028x	Sonstige	Anzeige der Ankunft durch den Einführer	§ 15 Abs. 2	TierSchTrV	IP	4.700	2.870
2012031610090010	Sonstige	Anzeige über das Auftreten von Tierseuchen	§ 1	TierSeuchAnzV	IP		102.877
200611101405284x	Sonstige	Anzeigepflicht des Erlaubnisinhabers	§ 5	TierSeuchErV	IP	300	11.930
200611101405285x	Sonstige	Anzeigepflicht der erlaubnisfreien Tätigkeit	§ 6 Satz 1	TierSeuchErV	IP	300	11.930
200611101405287x	Sonstige	Aufzeichnungspflicht	§ 9 Satz 1	TierSeuchErV	IP	300	1.880
200611101405289x	Sonstige	Vorlageverpflichtung der Aufzeichnungen	§ 9 Satz 6	TierSeuchErV	IP	300	33.370
2006102713521812	Sonstige	Aufzeichnungspflicht für die Verwendung von Eizellen und Embryonen	§ 17 Abs. 2	TierZG	IP	2.500	1.710

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
2006102713521814	Sonstige	Pflicht zur Auskunftserteilung	§ 22 Abs. 3	TierZG	IP	2.344	5.720
200610271352186x	Sonstige	Aufzeichnungspflicht für die Besamungsstation	§ 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1	TierZG	IP	2.176.000	3.631.940
200610301000141x	Sonstige	Zuchtbescheinigung für Tiere bei der Einfuhr	§ 20	TierZG	IP	1.015	3.600
2018120713232801	Sonstige	Mitwirkungspflicht bei risikoorientierter Kontrollen sowie bei Kontrollen bereits bestehender Eigenkontrollen der Unternehmen	§ 22 Abs. 6 Nr. 2 und 3	TierZG	wV	162	85.730
2018120713232802	Sonstige	Qualifizierte elektronische Signatur	§ 9 Abs. 1 Nr. 8	TierZG	wV	106	8.480
2010021810320401	Sonstige	Aufzeichnungspflicht über Änderungen von Angaben, die in einem Zuchtbuch nach § 3 Abs. 3 vorgenommen werden	§ 3 Abs. 3	TierZOV	IP		1.396
200611101408012x	Sonstige	Ausnahme von der Tötung der Rinder	§ 1 Abs. 1	TSEVorsorgV	IP	32	1.465
2006110810133414	Sonstige	Aufzeichnungsverpflichtung von Zu- und Abgängen	§ 10 Abs. 3	ViehVerkV	IP	4.000	92.870
2006110810133415	Sonstige	Vorlageverpflichtung der Aufzeichnung von Zu- und Abgängen, Genehmigung	§ 10 Abs. 3	ViehVerkV	IP	4.000	96.600
2006110810133419	Sonstige	Zulassung als Viehhandelsunternehmen	§ 12	ViehVerkV	IP	50	1.640
200611081013347x	Sonstige	Anzeige von Viehausstellungen, Viehmärkten etc.	§ 4 Abs. 1	ViehVerkV	IP	25	1.111
2006110810135211	Sonstige	Aufzeichnungspflicht über Desinfektionsmittel	§ 22 Abs. 2	ViehVerkV	IP	4.251	67.500
2006110810135213	Sonstige	Führen eines Deckregisters	§ 24	ViehVerkV	IP	40.000	83.530
2006110810135215	Sonstige	Anzeige und Betriebsregistrierung	§ 26 Abs. 1	ViehVerkV	IP	1.000	4.788
2006110810135220	Sonstige	Führen eines Bestandsregisters im Schweine-, Schaf- und Ziegenbestand	§§ 37 und 42	ViehVerkV	IP	3.118.400	21.813.208
2006110810135227	Sonstige	Anzeige der Kennzeichnung von Rindern	§ 28	ViehVerkV	IP	4.901.698	10.090.145
2006110810135229	Sonstige	Anzeige von Bestandsveränderungen	§ 29 Abs. 1	ViehVerkV	IP	33.734.112	19.734.456
200611081013522x	Sonstige	Nachkennzeichnung bei Verlust der Ohrmarke von Schweinen	§ 19b Abs. 6	ViehVerkV	IP	26.989	60.520
2006110810135230	Sonstige	Anzeige über die Entgegennahme eines toten Rindes	§ 29 Abs. 2	ViehVerkV	IP	655.754	646.311
200611081013526x	Sonstige	Führen von Viehhandelskontrollbüchern	§ 21 Abs. 1	ViehVerkV	IP	1.078.400	6.954.994
200611081014132x	Sonstige	Rinderpass	§ 30 Abs. 1	ViehVerkV	IP	4.901.694	24.057.514
200611081014135x	Sonstige	Register über den Rinderbestand	§ 32 Abs. 1	ViehVerkV	IP	5.100	3.710
200611081014137x	Sonstige	Vorlage des Registers über den Rinderbestand	§ 25 Abs. 3 u. § 32 Abs. 2 u. 3	ViehVerkV	IP	4.298	40.164
200610241101022x	Sonstige	Vorlegen des Transportplans an die Behörde vor Beginn des Transports	Artikel 5 Abs. 4 i.V.m. Anhang II Nr. 3 Buchstabe b)	VO (EG) 1/2005	IP	1.080.000	698.400
200610241101023x	Sonstige	Eintrag in den Transportplan, wann und wo die Nutztiere gefüttert wurden	Artikel 5 Abs. 4 i.V.m. Anhang II Abschnitt I Nr. 6	VO (EG) 1/2005	IP	1.080.000	1.746.000
200610241101024x	Sonstige	Vorlage des vollständig ausgefüllten Transportplans an die Behörde des Versandortes	Artikel 14 Abs. 1	VO (EG) 1/2005	IP	1.080.000	993.600
200610241101025x	Sonstige	Aufbewahren des Transportplans für drei Jahre	Artikel 5 Abs. 4 i.V.m. Anhang II Nr. 5	VO (EG) 1/2005	IP	1.080.000	846.000
200610241853231x	Sonstige	Anzeige von Änderungen im Hinblick auf eine erteilte Erlaubnis zum Befördern von Tieren	Artikel 6 Abs. 2	VO (EG) 1/2005	IP	436	1.908
200610241906531x	Sonstige	Kennzeichnung von Transportfahrzeugen, in dem Fläche und Höhe des für die Tiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist	Artikel 18 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Kapitel IV Nr. 3	VO (EG) 1/2005	IP	289	2.484
2006122208525311	Sonstige	Zulassung des Transportmittels	Artikel 7 Abs. 1	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	5.780	33.340
2006122208525313	Sonstige	Führen eines Fahrtenbuches	Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Anhang II	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	154.500	1.575.150
2006122208525314	Sonstige	Information der Personen, die Zugang zu Sammelstellen haben, durch den Sammelstellenbetreiber	Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	416	1.015
2006122208525317	Sonstige	Datierung von Temperaturlaufzeichnungen	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.3	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	154.500	464.295
2006122208525318	Sonstige	Zur Verfügung stellen von Temperaturlaufzeichnungen	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.3	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	38.625	55.680
200612220852532x	Sonstige	Zur Verfügung stellen der Transportpapiere an die zuständige Behörde	Artikel 4 Abs. 2	VO (EG) Nr. 1/2005	IP	154.500	89.100
200610301507392x	Sonstige	Schriftliche Erklärung der Rechtskonformität für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff und die für deren Herstellung bestimmten Stoffe	Artikel 4	VO (EG) Nr. 10/2011	IP	0	2.499.520
2006110613494911	Sonstige	Mitteilung von Änderungen und neuen Erkenntnissen	Artikel 56	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	50	25.660
2006110613494916	Sonstige	Antrag auf Ausstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung für ein parallelimportiertes Pflanzenschutzmittel	Artikel 52	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	719	25.979

ID IP	Themenbereich	Bezeichnung der Vorgabe	Paragraf	Gesetz	Typ der Vorgabe	Fallzahl	Jährliche Gesamtkosten in Euro
2006110614014912	Sonstige	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das bereits in einem anderen EG- Staat zugelassen ist	Artikel 40	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	5	161.200
200611061408305x	Sonstige	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken	Artikel 54	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	32	1.039
2006110614311514	Sonstige	Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem weiteren Anwendungsgebiet	Artikel 51	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	131	609.540
200611061436217x	Sonstige	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	Artikel 53	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	130	99.070
200611061436489x	Sonstige	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels	Artikel 33	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	80	6.450.180
2006110614370813	Sonstige	Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem neuen Wirkstoff	Artikel 33	VO (EG) Nr. 1107/2009	IP	15	1.209.410
200612221036418x	Sonstige	Beantragung der Übertragung der Rechte aus Lizenzen sowie der Rückübertragung	Artikel 9 Abs. 3	VO (EG) Nr. 1291/2000	IP	4.758	12.371
2007010509522611	Sonstige	Antrag auf Ausstellung von Teillizenzen	Artikel 22 Abs. 1	VO (EG) Nr. 1291/2000	IP	1.516	3.942
200701050952269x	Sonstige	Antrag auf Erteilung einer Lizenz	Artikel 13 Abs. 1	VO (EG) Nr. 1291/2000	IP	34.969	146.175
2006122208460114	Sonstige	Antrag auf Inverkehrbringensgenehmigung für GVO-Futtermittel (gentechnisch veränderte Organismen)	Artikel 17 Abs. 1, 3 bis 6	VO (EG) Nr. 1829/2003	IP	2	8.010
2006122208460120	Sonstige	Antrag auf Zulassungsverlängerung alter GVO-Futtermittelprodukte (gentechnisch veränderte Organismen)	Artikel 20 Abs. 4 und 7	VO (EG) Nr. 1829/2003	IP	2	5.000
2006122208460126	Sonstige	Kennzeichnung von GVO-Futtermittel-Produkten	Artikel 25	VO (EG) Nr. 1829/2003	IP	141	1.473
2007010814243211	Sonstige	Buchführungspflicht von Futtermittelunternehmern über Maßnahmen , die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden	Anhang I Teil A Abschnitt II Nr.2 Buchstabe c und d (zu Artikel 5 Abs.1)	VO (EG) Nr. 183/2005	IP	250.000	63.449.930
200701081424321x	Sonstige	Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung eines schriftlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach HACCP-Grundsätzen für Futtermittelunternehmer, die mit anderen als den in Art. 5 Abs. 1 genannten Tätigkeiten befasst sind.	Artikel6 Abs.1 i.V.m. Artikel6 Abs.2 Buchstabe g	VO (EG) Nr. 183/2005	IP	20.000	5.098.780
200701171437092x	Sonstige	Vereinfachtes Verfahren für die Kennzeichnung und Registrierung von weniger als 12 Monate alten Schlachttieren, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländern bestimmt sind	Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 1 und 3	VO (EG) Nr. 21/2004	IP	1.669.500	6.021.330
200701051251541x	Sonstige	Kennzeichnung von Konsummilch	Artikel 1, 3 und 6	VO (EG) Nr. 2597/1997	IP	1.500	218.590
200610251545541x	Sonstige	Führen von Nachweisen	§ 2a Abs. 1	VO (EG) Nr. 37/2005	IP	327.609	2.756.004
200701171436071x	Sonstige	Beantragung von Zahlungsansprüchen nach dem Jahr 2005 in Fällen in besonderer Lage	Artikel 18 Abs. 2	VO (EG) Nr. 795/2004	IP	1.183	3.427
200701171436073x	Sonstige	Meldung der Übertragung von Zahlungsansprüchen	Artikel 25 Abs. 2	VO (EG) Nr. 795/2004	IP	56.400	339.226
200701051415175x	Sonstige	Vorlage einer Vertragskopie von Antragsteller und Aufkäufer	Artikel 13 Nr. 6	VO (EG) Nr. 796/2004	IP	15.250	17.690
200701051415176x	Sonstige	Vorlage einer Kopie des Anbauvertrages	Artikel 13 Nr. 7	VO (EG) Nr. 796/2004	IP	5.735	34.181
200701050929452x	Sonstige	Aufbewahrung einer Kopie des Begleitdokuments	Artikel 5 Abs. 3	VO (EG) Nr. 884/2001	IP	400	1.420
2011110914111101	Sonstige	Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdüngern	§ 3	WDüngV	IP	300.000	345.000
2011110914111102	Sonstige	Meldepflicht für Empfänger von Wirtschaftsdüngern	§ 4	WDüngV	IP	9.000	12.420.000
2009011314321401	Sonstige	Führung und Aufbewahrung von Nachweisen	§ 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4	ZoonoseV	IP	192.000	286.080

7.2 Gesprächsleitfaden Vorbefragung

**„Hofarbeit statt Schreibtischzeit
- Informationspflichten in der Landwirtschaft spürbar vereinfachen“
Explorative Befragung landwirtschaftlicher Betriebe**

Statistisches Bundesamt
Bürokratiekostenmessung
Aufwandsermittlung
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Interview am:

Name des Betriebes:

Bundesland

1. Allgemeines

1.1. Daten zum Betrieb

1.1.1. Wie viel landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften Sie? Hektar

1.1.2. Welche Nutztierarten und wie viele Tiere halten Sie?
Mehrfachnennungen möglich

Rinder

Schweine

Geflügel

Sonstige, und zwar...

1.1.3. Welche Produkte erzeugen Sie?

1.1.4. Sind Sie auf bestimmte Produkte oder Erzeugungsformen spezialisiert?

Nein

Ja, und zwar...

1.1.5. Wie viele Mitarbeitende beschäftigen Sie?

1.1.6. Haben Sie in den letzten 3 Jahren Fördermittel beantragt und wenn ja, welche?

Nein

Ja, und zwar...

1. Allgemeines

1.1 Daten zum Betrieb

1.1.7. Welche anderen Tätigkeiten haben Sie außer der landwirtschaftlichen Erzeugung?

Mehrfachnennungen möglich

- Betrieb einer Solaranlage
- Betrieb einer Biogasanlage
- Betrieb eines Ferienhofs/Urlaub auf dem Bauernhof
- Betrieb eines Hofladens oder andere Formen der Direktvermarktung
- Tätigkeit als Lohnunternehmer
- Verleih von landwirtschaftlichen Maschinen
- Sonstige, und zwar...

1.1.8. Sind Sie für Ihre betriebliche Tätigkeit Mitglied in Verbänden, Vereinen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften o. ä.?

- Nein
- Ja, und zwar...

1.1.9. Verwenden Sie spezielle Prüfzeichen, Siegel o. ä. für die von Ihrem Betrieb erzeugten Produkte und schlägt sich dieses in besonderen Antrags- und Kontrollverfahren nieder?

- Nein
- Ja, und zwar...

1.1.10. Wie stark sind Sie monatlich durch Ihre praktische Arbeit im Betrieb gefordert?

Monat	wenig	eher wenig	durchschnittlich	eher stark	stark
Januar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Februar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
März	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
April	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mai	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Juni	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Juli	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
August	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
September	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oktober	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
November	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Allgemeines

Was ist Bürokratie?

Bürokratie oder der sogenannte „Erfüllungsaufwand“ ist die Summe aller gesetzlichen Vorgaben. In unserer Befragung geht es um den Teil der Bürokratie, der oftmals als „Papierkram“ bezeichnet wird, die sogenannten Informationspflichten.

Informationspflichten sind alle gesetzlichen Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind.

Das sind z. B. Anträge, Meldungen, Nachweis-, Dokumentations- oder Kennzeichnungspflichten. Der Aufwand einer Informationspflicht umfasst alle Tätigkeiten, die für die Erfüllung notwendig sind, z. B. auch die Zeit für das Einholen von Informationen, die Teilnahme an Schulungen oder Kontrollbesuche von Behörden. Auch evtl. anfallende Sachkosten, z. B. Tierarztkosten oder Porto, werden zum Aufwand einer Informationspflicht hinzugezählt.

1.2. Umfang der Belastung durch Bürokratie

1.2.1. Wie stark sind Sie monatlich durch Bürokratie belastet?

Januar	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Februar	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
März	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
April	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Mai	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Juni	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Juli	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
August	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
September	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Oktober	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
November	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark
Dezember	<input type="checkbox"/>	wenig	<input type="checkbox"/>	eher wenig	<input type="checkbox"/>	durchschnittlich	<input type="checkbox"/>	eher stark	<input type="checkbox"/>	stark

1.2.2. Wie hoch schätzen Sie den prozentualen Anteil der Bürokratie an Ihrer Arbeitszeit?

 Prozent

1. Allgemeines

1.2 Umfang der Belastung durch Bürokratie

1.2.3. Nehmen Sie externe Unterstützung bei der Bearbeitung von bürokratischen Pflichten in Anspruch und welche Kosten entstehen Ihnen dadurch?

- Nein
- Ja, und zwar...

Euro
Euro
Euro

1.2.4. Entstehen für Sie durch Ihre landwirtschaftliche Spezialisierung/ betriebliche Ausrichtung zusätzliche Anforderungen bei Informationspflichten?

- Nein
- Ja, und zwar...

1.2.5. Haben Sie durch Ihre Nutzung von (Güte-) Siegeln zusätzliche Anforderungen bei Informationspflichten?

- Nein
- Ja, und zwar...

2. Fragen zu inhaltlichen Themenbereichen

2.1. Fragen zu Informationspflichten

2.1.1. Wie belastet sind Sie durch die Informationspflichten in den folgenden Bereichen?

	wenig	eher wenig	durchschnittlich	eher stark	stark
Registerführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zertifizierungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistikpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Subventionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Düngen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierarzneimittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierseuchen/Krankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tierseuchen/Impfungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beseitigung tierischer Nebenprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von Wild- und Jagdschäden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzenkrankheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.1.2. Warum stufen Sie genau diese Themenbereiche als stark belastend ein?

2. Fragen zu inhaltlichen Themenbereichen

2.1. Fragen zu Informationspflichten

2.1.3. Häufen sich Anlässe, aus denen Informationspflichten erfüllt werden müssen, zu bestimmten Jahreszeiten (z. B. Antrag auf EU-Agrarförderung im Mai)?

- Nein
 Ja, und zwar...

2.1.4. Fühlen Sie sich durch die Einhaltung bestimmter Stichtage oder Fristen bei anlassbezogenen Informationspflichten in Ihrer Betriebsführung belastet? Wenn ja, inwiefern?

- Nein
 Ja, und zwar...

2.1.5. Müssen Sie gleiche Informationen an verschiedene Stellen senden? Wenn ja, um welche Informationen und welche Stellen handelt es sich?

- Nein
 Ja, und zwar...

2.2. Weitere bürokratische Belastungen (EU, weitere Einnahmequellen, Mitgliedschaften)

2.2.1. Fallen Ihnen noch weitere wichtige Informationspflichten ein, die wir noch nicht besprochen haben?

- Nein
 Ja, und zwar...

2.2.2. Gibt es bei diesen Informationspflichten Zusammenhänge untereinander oder mit den oben besprochenen Informationspflichten (z. B. gleiche Informationen, gleiche zuständige Behörde, Datenerhebung im Betrieb baut aufeinander auf)?

- Nein
 Ja, und zwar...

2.2.3. Welche der von Ihnen genannten Informationspflichten sind besonders belastend oder reformbedürftig?

2. Fragen zu inhaltlichen Themenbereichen

2.3. Wahrnehmung von Belastung

2.3.1. Welche Faktoren führen dazu, dass Sie eine Informationspflicht als belastend empfinden? Bitte nennen Sie alle zutreffenden Faktoren.

- Technische Probleme
- Innerbetriebliche Datenerhebung ist schwierig
- Anforderungen sind unklar
- Rückfragen der Behörde
- Bedeutung der Informationspflicht für die wirtschaftliche Situation des Betriebs
- Erreichbarkeit der Behörde
- Gleichzeitige Arbeitsbelastung durch landwirtschaftliche Aufgaben
- Häufige Änderung von Bestimmungen
- Fehlende Informationen
- Sonstige, und zwar...

2.3.2. Verzichten Sie auf bestimmte Anträge/ Genehmigungsverfahren aufgrund vermuteter bürokratischer Belastung? Wenn ja, bitte benennen Sie diese.

- Nein
- Ja, und zwar...

2.3.3. Gibt es Informationspflichten, für deren Bearbeitung Sie sich eine längere Frist wünschen? Wenn ja, bei welcher Informationspflicht und warum?

- Nein
- Ja, und zwar...

2. Fragen zu inhaltlichen Themenbereichen

2.3. Wahrnehmung von Belastung

2.3.4. Welche Anlaufstellen kontaktieren Sie bei Problemen mit der Erfüllung von Informationspflichten?

Mehrfachnennungen möglich

- Dienstleister
- Andere landwirtschaftliche Betriebe
- Verbände/Vereine
- Zuständige Behörden
- Online-Foren
- Sonstige, und zwar...

2.4. Informationen über Bürokratie

2.4.1. Woher bekommen Sie Ihre Informationen zu gesetzlichen Vorschriften und wie häufig?

	nie	selten	gelegentlich	oft
Nachrichten (Online, Rundfunk, Print)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Newsletter von Verbänden/ Vereinigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere landwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstleister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behörden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige und zwar...				
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Gute Praxis und Verbesserungsvorschläge

3.1. Allgemeine Verbesserungsvorschläge

3.1.1. Welche der folgenden Maßnahmen könnte Ihrer Meinung nach zur größten Entlastung von Bürokratie führen? Bilden Sie bitte eine Rangfolge.

- Vemeidung von Doppelerfassungen
- Mehr Datenaustausch zwischen Verwaltungsstellen/Schnittstellen
- Nutzung weiterer Datenquellen, z. B. mehr Daten aus Registern generieren
- Entzerrung von Meldefristen und betrieblichen Arbeitsspitzen
- Gemeinsame Meldung mehrerer Betriebe zusammen
- Erledigung von Bürokratie durch Dienstleister
- Automatisierte Datenerhebungsmethoden, z. B. Auswertung von Satellitenfotos

3.1.2. Haben Sie Anregungen, wie Informationspflichten konkret für Sie vereinfacht werden könnten?

- Nein
- Ja, und zwar...

3.2. Digitalisierung

3.2.1. Welche technischen Hilfsmittel nutzen Sie bereits jetzt, um die bürokratische Belastung in Ihrem Betrieb zu vereinfachen (z. B. Apps, Smarte Maschinen)?

3.2.2. Wie müssen digitale Angebote gestaltet werden, um für Sie attraktiv zu sein?

3. Gute Praxis und Verbesserungsvorschläge

3.3. Gute Praxis

- 3.3.1. Kennen Sie weitere technische Hilfsmittel zur Erleichterung von Bürokratie, obwohl Sie diese selbst nicht nutzen? Wenn ja, welche?
- Nein
 Ja, und zwar...

- 3.3.2. Kennen Sie bürokratiearme Umsetzungsvarianten für gesetzliche Vorschriften aus anderen Regionen in Deutschland? Wenn ja, welche?
- Nein
 Ja, und zwar...

- 3.3.3. Kennen Sie bürokratiearme Umsetzungsvarianten für gesetzliche Vorschriften aus dem EU-Ausland? Wenn ja, welche?
- Nein
 Ja, und zwar...

- 3.3.4. Haben Sie weitere Verbesserungsvorschläge oder Hinweise?
- Nein
 Ja, und zwar...

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

4. Rechtliche Bestimmungen

Datenschutzrechtliche Hinweise

Mit diesem Hinweis kommen wir unseren Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die von uns erhobenen personenbezogenen Daten nach. Personenbezogene Daten sind alle angegebenen Daten, solange diese auf Sie beziehbar sind.

Zweckbestimmung

Das Statistische Bundesamt führt im Auftrag der Bundesregierung diese Befragung durch, um zu ermitteln, wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, der durch staatliche Vorgaben im betrachteten Rechtsbereich verursacht wird. Erfüllungsaufwand umfasst dabei den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie Verwaltung entstehen.

Mit Hilfe der in der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, besonders belastende Regelungen und Verfahren zu identifizieren, unnötige Bürokratie abzubauen und neue Rechtsvorschriften möglichst belastungsarm umzusetzen. Über die Aktivitäten und den erzielten Fortschritt auf dem Gebiet des Bürokratieabbaus erstattet die Bundesregierung jährlich dem Deutschen Bundestag ausführlich Bericht.

Das Statistische Bundesamt hat auch die Aufgabe, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei den sich aus dem NKRK ergebenden Aufgaben, insbesondere durch Auswertung vorliegender Daten und die Durchführung von Aufwandsschätzungen, zu unterstützen. Das Statistische Bundesamt nimmt diese Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Ohne die Möglichkeit, die Normadressaten zu ihrer Einschätzung hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben zu befragen, könnte das Statistische Bundesamt seinem Auftrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommen, da dann keinerlei Anhaltspunkte über die zu beurteilenden Sachverhalte vorlägen. Es werden nur die Daten erhoben, die für das konkrete Vorhaben unentbehrlich sind (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).

Ihre Daten werden dabei ausschließlich für die genannten Zwecke verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten

Die bei Ihnen erhobenen Daten fließen in die Berechnung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt ein – eine Aufgabe, deren Wahrnehmung gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt.

Die Teilnahme an der Erhebung ist **freiwillig**. Das schließt das Recht der Befragten ein, das Interview zu jedem Zeitpunkt abbrechen zu können. Das Verweigern von Auskünften hat keinerlei rechtliche Auswirkungen.

Datenverarbeitung und Datenempfänger

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vom Statistischen Bundesamt genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ihre Angaben werden im Hinblick auf den oben stehenden gesetzlichen Auftrag verarbeitet. Nach der Erhebung werden Ihre Kontaktdaten und die von Ihnen gemachten Angaben aus Datenschutzgründen unmittelbar getrennt voneinander aufbewahrt. Alle erhobenen Daten werden nur in anonymisierter Form und nur zusammengefasst mit den Angaben der anderen Befragten ausgewertet. Die Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welche Personen Angaben gemacht haben.

Die erhobenen Daten werden nach Art. 17 DSGVO gelöscht, wenn die Aufbewahrung zu den angegebenen Zwecken nicht mehr notwendig ist.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für die Vorhaltung Ihrer Daten ist dies für uns das Informationstechnikzentrum Bund als zentralem IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung, An der Kuppe 2, 53225 Bonn.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen Daten ist das Statistische Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten.

Unter datenschutzbeauftragter@destatis.de erreichen Sie unsere behördliche Datenschutzbeauftragte.

Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Art. 15 ff. DSGVO hinsichtlich der Sie betreffenden Daten und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegenüber uns die folgende Rechte zu: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit. Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu melden und eine Beschwerde vorzubringen (Art. 77 DSGVO).

7.3 Gesprächsleitfaden Expertengespräche

7.3. Gesprächsleitfaden Experteninterviews

Verweis im Projektbericht: Konzeption siehe Kapitel 4.2. (Tiefenanalyse: Priorisierung der Themen zur Nutztierhaltung) und Ergebnisse siehe Kapitel 7.5. (Verbesserungsvorschläge der Befragten aus den Experteninterviews)

Datenbanken

- Welche Dokumentations- und Meldepflichten sind für Landwirtinnen und Landwirte in HI-Tier und TAM vorgesehen?
- Welche gesetzlichen Grundlagen liegen hier vor?
- Bestehen weitere relevante Rechtsgrundlagen in diesem Zusammenhang mit hohen bürokratischen Aufwänden für landwirtschaftliche Betriebe?
- Wo sehen Sie mehrfache Meldungen gleicher Daten durch landwirtschaftliche Betriebe an verschiedene staatliche und/oder an privatwirtschaftliche Stellen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese zu vereinfachen?
- Gibt es eine Zugriffsmöglichkeit auf Daten in HI-Tier und TAM (z.B. Vollmacht) und wie wird diese genutzt?
- Warum bestehen Doppelmeldungen der Tierbestände in HI-Tier und TAM? (Bußgelder und Ordnungsverfügungen bei fehlerhafter Übermittlung)
- Warum gibt es abweichende Grenzen bei ähnlichen Dokumentationspflichten in unterschiedlichen Rechtsregelungen (z. B. HI-Tier und AMG)?
- Was melden/dokumentieren die Landwirtinnen und Landwirte und was die Veterinärin/ der Veterinär/ das Kontrollpersonal des Veterinäramts?
- Welche Daten benötigt die Tierseuchenkasse?
- Gibt es einen Stichtag, ab dem die Datenbank der TSK erst zur Eingabe für die Landwirtinnen und Landwirte freigeschaltet ist oder können jederzeit Eingaben/Änderungen vorgenommen werden?
- Warum ist eine Antibiotikagabe einzeltäglich zu dokumentieren? War dies bisher anders? Warum wurde es geändert?
- Warum ist die Dokumentation von Antibiotika so zeitaufwendig?
- Wie ist der Ablauf der Meldungen von Antibiotika? Melden Veterinärinnen/Veterinäre und Landwirtinnen/Landwirte an die Datenbanken?
- Wie kann dies vereinfacht/vereinheitlicht werden?
- Werden die Daten zusätzlich an anderer Stelle abgefragt?

Tierkennzeichnung

- Welche der möglichen Kennzeichnungselemente für verschiedene Tierarten können zugelassen werden? Wäre eine Anwendung (ohne Genehmigung) mind. einer elektronischen Ohrmarke bei Rindern zeitgemäß?
- Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten, sodass die bürokratische Belastung der Landwirtinnen und Landwirte bei der Tierkennzeichnung reduziert werden kann?
- Welche Meldepflichten bestehen bei der Tierkennzeichnung und bei deren Kontrollen und wie aufwendig sind diese?

- Wie wird mit Sanktionen umgegangen?

Tiergesundheit

- Wie ist der Ablauf bei Untersuchungen (z. B. Impfungen, Untersuchung auf Tierseuchen etc.)?
- Wer muss was dokumentieren/melden und wie oft?
- Beispiel: Untersuchung auf Rinderleukose muss nicht mehr bei allen Rindern im Bestand durchgeführt werden, sondern es kann von einer Stichprobenuntersuchung Gebrauch gemacht werden. Warum setzen nicht alle Bundesländer diese Änderung um?

Ohrmarken

- Sehen Sie mögliche Alternativen zu Ohrmarken? (z. B. Microchip, Tätowierung)
- Wie läuft die Kontrolle ab?
- Wodurch entsteht der Aufwand dabei? Wie könnte dies verbessert werden?

Rinderpass

- Wozu wird der Pass verwendet?
- Welche gesetzliche Grundlage besteht hierbei?
- Wäre eine Digitalisierung des Rinderpasses zeitgemäß?

Schlachten

- Bestehen aufwendige Dokumentationspflichten beim Schlachten?
- Was ist die gesetzliche Grundlage?
- Wie ist hier der Ablauf für die Landwirtinnen und Landwirte? Welche Arbeitsschritte gibt es?
- Wann werden die Tiere kontrolliert, vor und nach dem Schlachten?
- Wer muss was dokumentieren?
- Warum ist die Höhe der Gebühren für die Fleischschau von der Anzahl der zu schlachtenden Tiere abhängig?
- Sehen Sie im Prozessablauf Potenzial zum Bürokratieabbau?
- Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten, sodass die bürokratische Belastung der Landwirtinnen und Landwirte reduziert werden kann?

Gütesiegel

- Welche Informationen haben Sie zu privaten Gütesiegeln/Zertifizierungen?
- Kennen Sie damit verbundene Abläufe oder Probleme?
- Wie kann ein Single-Audit für private und staatliche Kontrollsysteme etabliert werden?
- Wo sehen Sie das größte Potenzial zum Bürokratieabbau?

Subventionen

- Gibt es hier eine Verbindung zu HI-Tier/TAM?
- Welche Daten sind Cross Compliance relevant?

- Gibt es Unterschiede bei verschiedenen Tierarten?

Kontrollen

- Welche Überwachungsbehörden gibt es?
- Können Kontrollen zusammengelegt werden?
- Passieren diese Kontrollen in Absprache untereinander, Austausch unter den staatlichen Stellen?
- Wo sehen Sie gleiche Kontrollinhalte durch verschiedene staatliche und/oder an privatwirtschaftliche Stellen?
- Wie unterscheiden bzw. überschneiden sich Kontrollen staatlicher und privatwirtschaftlicher Stellen inhaltlich?
- Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten, sodass die bürokratische Belastung der Landwirtinnen und Landwirte reduziert werden kann?

7.4 Gesprächsleitfaden Digitalisierung Rinderpass und Mehrfachmeldungen

7.4. Gesprächsleitfaden Rinderpass und Mehrfachmeldungen

Verweis im Projektbericht: Konzeption siehe Kapitel 4.3. (Konkretisierung von Umsetzungsmöglichkeiten zum Bürokratieabbau) und Ergebnisse siehe Kapitel 6. (Lösungsansätze zur Entlastung der Landwirtschaft)

Rinderpass

Das Stammdatenblatt ist nicht mehr erforderlich, es wird nach wie vor empfohlen, für den Fall, dass das Tier Deutschland verlässt.

- Wird für jedes in HI-Tier neu angemeldete/neugeborene Tier automatisch ein Stammdatenblatt erstellt und an die Tierhaltenden versendet? Bitte erläutern Sie den genauen Ablauf.
- Könnte eine vollständige Digitalisierung des Rinderpasses/Stammdatenblatts erfolgen? Wenn ja, wie könnte dies umgesetzt werden?
- Wie könnte der Vorgang entbürokratisiert werden? Wäre es möglich, ein Stammdatenblatt nur dann auszustellen, wenn das Tier ins EU-Ausland verbracht wird, sodass alle Daten rein digital zunächst in HI-Tier hinterlegt sind?
- Wie könnte eine vollständige Digitalisierung des Rinderpasses/Stammdatenblatts erfolgen? Welche Probleme sind hier zu berücksichtigen?

Mehrfachmeldung von Tierbeständen

- Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Tierbestandsmeldung an die TSK?
- Mögliches Ziel: Landwirtinnen und Landwirte müssen lediglich die Bestandsdaten zu allen Tierarten in HI-Tier pflegen, die TSK rufen sich diese aus HI-Tier ab. Wissen Sie, in welchen Bundesländern die TSK bereits Daten aus HI-Tier abgreifen? In welchen fehlt diese Möglichkeit?
- Welche Tierarten müssten in HI-Tier aufgenommen werden, damit die TSK die kompletten Daten zu Tierbeständen aus der HI-Tier abgreifen können?
 - o Rinder: Meldepflicht für jeden Zugang und Abgang „Anzeige von Bestandsveränderungen“ nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV
 - o Schweine: „Anzeige der Übernahme von Schweinen“ nach § 40 ViehVerkV und „Anzeige der im Bestand vorhandenen Schweine zum Stichtag“ nach § 26 Abs. 3 ViehVerkV

- o Geflügel: Gibt es eine Bestandsmeldung in HI-Tier? Nach welcher gesetzlichen Grundlage werden Geflügelbestände erhoben?
 - o Gibt es weitere für die TSK relevanten Tierarten, die nicht in HI-Tier gemeldet sind? Müsste dazu eine gesetzliche Änderung erfolgen oder ist dies rein technisch umsetzbar?
- Kann eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, sodass bereits vorliegende Daten in HI-Tier nach ViehVerkV auch in TAM nach AMG genutzt und übertragen werden können (und umgekehrt)?
- Wie werden Bestandsdaten bei den Tierarten unterschieden? (z.B. Rinder: einzeltierbezogene Daten). Sind hier Anpassungen erforderlich?
- Was wäre zusätzlich zu beachten, um bereits vorliegende Daten nutzbar und übertragbar zu machen?

7.5 Verbesserungsvorschläge der Befragten aus den Experteninterviews

Die Aussagen aus 31 Experteninterviews der Tiefenanalyse wurden zur Übersicht in Tabelle 2 (Kapitel 5.3.) dargestellt. Nachfolgend werden detailliert alle Aspekte, die von den Befragten als problematisch beschrieben wurden sowie von ihnen benannte Verbesserungsvorschläge aufgeführt. Nach Prüfung durch die BMEL-Fachreferate entschied die Steuerungsgruppe, die Themen „Digitalisierung des Rinderpasses“ und „Vermeidung von Mehrfachmeldungen“ weiter im Projekt zu vertiefen. Auf eine detaillierte Prüfung, ob die übrigen geschilderten Aspekte rechtskonform sind oder ob geschilderte „Missstände“ tatsächlich bestehen, wurde verzichtet. Vor weiteren Schritten wäre eine solche Prüfung jedoch erforderlich.

7.5.1 Meldewege

Analyse der Möglichkeiten zu vereinfachtem Datenaustausch

Sowohl von befragten Landwirtschaftsbetrieben als auch von Verwaltungsstellen wurde in den Interviews betont, dass es sinnvoll wäre, prüfen zu lassen, welche Daten bereits an anderen Stellen erfasst werden, bevor Gesetze/ Gesetzesänderungen verabschiedet werden, die Datenerhebungen und Meldepflichten enthalten. Im Folgenden werden alle von den befragten Fachleuten in der Tiefenanalyse genannten Problemfelder und dazugehörige Vorschläge thematisch zusammengefasst dargestellt.

1A. Harmonisierung der Rechtslage

Aspekt 1: Alle befragten Betrieben kritisieren die allgemeinen Rechtslage und Informationslage in der Landwirtschaft. Teilweise erscheinen gewisse Vorschriften überholt zu sein, teilweise gäbe es widersprüchliche Rechtsgrundlagen aus verschiedenen Bereichen, da keine übergeordnete zentrale Stelle existiert, die alle Rechtsbereiche koordiniert. Die reine Beschaffung von betriebsrelevanten Information sei nach Angaben der Befragten sehr zeitaufwändig. Häufige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen in der Landwirtschaft sind für Betriebe mit hohem Arbeitsaufwand verbunden, da die für den Betrieb relevanten Informationen hierüber an den unterschiedlichsten Stellen zu finden sind. Darüber hinaus besteht der dringende Wunsch aller Landwirtinnen und Landwirte, den Informationsaustausch und die Kommunikation mit den zuständigen Verwaltungsstellen zu verbessern.

Vorschlag 1: Die Erstellung einer Plattform, auf der alle landwirtschaftlich relevanten und regelmäßig aktualisierten Informationen zu finden sind, würde den Betrieben eine große Entlastung erbringen. Die beschriebene Problematik wurde bereits durch eine BMEL-Machbarkeitsstudie näher untersucht (Zuständigkeit im BMEL Referat Anwendung der Digitalisierung in der Landwirtschaft).

Aspekt 2: Der Umfang der Antibiotikameldung wird von vielen Landwirtinnen und Landwirten als hoch empfunden. Für viele Betriebe ist es schwierig ersichtlich, dass das Ziel der Dokumentations- und Meldepflichten in TAM die Antibiotika-Minimierung darstellt. Sowohl von Verwaltungsstellen als auch von landwirtschaftlichen Betrieben wird hierzu ein besserer Informationsaustausch gewünscht, um mehr über die Hintergründe solcher Regelungen zu erfahren.

Vorschlag 2: Um insgesamt mehr Verständnis für umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten zu fördern, ist nach Aussage der befragten Landwirtschaftsbetriebe und Verwaltungsstellen ein umfassendes Informationsangebot notwendig hinsichtlich der Erklärung der Hintergründe und Zielsetzungen von gesetzlichen Änderungen.

Hinweis

Auch für Tierarzneimittel gibt es eine gesonderte Datenbank (TAM), die ebenfalls vom StMELF betrieben und gepflegt wird. Hier müssen Haltende von Mastferkeln, Mastschweinen, Mastkälbern, Mastrindern, Mastputen und Masthühnern der Mitteilungspflicht gemäß (Tier-) Arzneimittelgesetz (AMG) nachkommen. Die Halterinnen und Halter müssen die Zu- und Abgänge der o.g. Masttiere und die Anwendung von Antibiotika zu bestimmten Stichtagen in der TAM melden.

Aspekt 3: In landwirtschaftlichen Betrieben entstehen diverse Probleme (konkretes Beispiel s. Problem 4) dadurch, dass es rechtlich in vielen Bereichen (z.B. Tierseuchen, Tierarzneimittel, Tierschutz, Baurecht, Düngeverordnung usw.) große Unterschiede in den Definitionen gibt (z.B. unterschiedliche Altersgrenzen, Gruppierungen der Tiere etc.).

Vorschlag 3: Absprachen zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen und somit eine Vereinheitlichung von Definitionen würden eine Verbesserung für die Landwirtschaftsbetriebe bringen.

Aspekt 4: Im Schweine- und Geflügelbereich ist eine Aufteilung des Betriebs in verschiedene Einheiten durch Vergabe mehrerer VVVO-Nummern (Viehverkehrsverordnung) aus steuerrechtlichen Gründen üblich. Das verkompliziert die Kontrollen in den Betrieben und steigert auch deren Häufigkeiten, da jede einzelne VVVO-Nummer kontrolliert wird, obwohl alle zum selben landwirtschaftlichen Betrieb gehören.

Neben steuerlichen Gründen ist die Verteilung der Betriebsrisiken auf mehrere Familienmitglieder/ Teilhaberinnen und Teilhaber in verschiedenen Gesellschaftsformen (OHG; KG; GmbH etc.) ein weiterer Grund für die Zersplitterung der Erfassung eines eigentlich identischen Betriebs. Die VVVO-Nummern stammen aus der Rechtsgrundlage Tierseuchenrecht. Die, wenn auch indirekte, "Einflussnahme" des Steuerrechts oder anderer Rechtsbereiche in die dort zu Grunde gelegte und erforderliche Definition, ist im Laufe der Jahre gewachsen. Dadurch wird der Begriff "Betrieb" je nach Fragestellung verwendet und zur Definition unscharf.

Vorschlag 4: Nach Aussage der befragten Verwaltungsstellen ist eine Definition eines anderen Rechtsbegriffs für das Steuerrecht geeinigt werden. Wenn in den Rechtsbereichen, die auf die VVVO-Nummer zurückgreifen, eine eigene, z.B. steuerrechtliche, Definition des Begriffs "Betrieb" entwickelt würde, könnte dieser Teile eines Betriebes mit einer VVVO-Nummer oder mehreren VVVO-Nummern umfassen. Dies sollte aber nicht umgekehrt zu einer Anpassung der VVVO-Nummer für steuerrechtliche Belange führen.

Aspekt 5: Laut AMG muss die Tierhalterin/der Tierhalter eine Bestätigung „in schriftlicher Form“ abgeben, dass der Therapieplan der Tierärztin/des Tierarztes eingehalten wurde. Nach § 58a Abs. 4 S. 2 AMG sind die Daten „in schriftlicher Form oder elektronisch“ zu übermitteln. Nach § 58b Abs.2 S. 2 Nr. 2 AMG sind die gleichen Daten lediglich „in schriftlicher Form“ zu übermitteln. Die Meldungen erfolgen sowohl schriftlich als auch elektronisch über HI-Tier.

Vorschlag 5: Hier sollte rechtliche Konsistenz geschaffen werden, sodass eine elektronische Datenübermittlung in beiden Fällen möglich ist. Das Problem ist dem zuständigen BMEL-Fachreferat bekannt; die 17. Änderung des AMG (Bundesrat Drucksache 427/20 Seite 7, am 25.6.2021 vom Bundesrat in 2. Lesung beschlossen, Verkündung voraussichtlich im Oktober 2021) wird ermöglichen, dass die Bestätigung ebenfalls in elektronischer Form abgegeben werden kann.

1B. Digitalisierung der Tierbestandsmeldungen

Aspekt 6: In einigen Bundesländern werden die Daten der Tierbestandsmeldungen für Rinder von den TSK aus HI-Tier abgegriffen, sodass landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung

Harmonisierung der Rechtslage und Vereinheitlichung von Definitionen

Vergabe mehrerer VVVO-Nummern

Umstellung auf elektronische Übermittlung

Tierbestandsmeldung an TSK und HIT

keine gesonderten Stichtagsmeldungen an die TSK abgeben müssen. In HI-Tier werden allerdings nicht alle Tierarten gemeldet, die für die TSK relevant sind. Gesetzliche Grundlage ist die ViehVerkV, das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz und das TierGesG.

Vorschlag 6: Eine notwendige Rechtsgrundlage kann nach Aussagen der Verwaltungsstellen und Landwirtschaftsbetriebe geschaffen werden, soweit Daten von noch nicht erfassten Tierarten verarbeitet werden. Anschließend kann ein Ausbau der HI-Tier um die fehlenden Daten erfolgen, sodass die Bestandsdaten für alle Tierarten aus HI-Tier von den TSK abgegriffen werden können. Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung müssten demnach lediglich in einer Datenbank die aktuellen Tierbestände melden. Dieser Verbesserungsvorschlag wird als konkrete Umsetzungsmöglichkeit in Kapitel 6.2. detailliert untersucht.

Tierbestandsmeldung in HI-Tier nach ViehVerkV und in TAM nach AMG

Aspekt 7: Landwirtschaftliche Betriebe müssen gleiche Daten nach unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen an HI-Tier und TAM melden. Die Daten werden für einen bestimmten Rechtsbereich erhoben und dürfen nur für diesen genutzt werden. Somit können die Angaben zu Tierbeständen nur in Teilen von HI-Tier nach TAM übertragen werden. In HI-Tier werden nach ViehVerkV alle Daten zu Masttieren und Milchkühen (Rinder – ohne Erhebung, ob es sich um Mast- oder Milchvieh handelt, Schweine) erfasst, in TAM nach AMG nur Masttiere. Darüber hinaus sind die Angaben der Tierbewegungen in HI-Tier nach ViehVerkV mit der Ausnahme der Rinder nicht detailliert genug für die Meldungen in TAM nach AMG.

Vorschlag 7: Nach Angaben der Befragten sind gegenseitige Zugriffsmöglichkeiten verschiedener Rechtsbereiche notwendig bspw. durch eine Vollmacht zur Nutzung der Daten. Im Bereich der Cross-Compliance wird dies bereits angewendet und genutzt. Als einheitliche Plattform würde sich die HI-Tier anbieten, da schon einige Schnittstellen zu Veterinärämtern, Laboren, privatwirtschaftlichen Systemen etc. vorhanden sind. Da dieser Verbesserungsvorschlag sowohl von Betrieben als auch von Verwaltungsstellen häufig als konkrete Möglichkeit genannt wurde, um Aufwände für diverse Meldepflichten in der Landwirtschaft zu reduzieren, wurde die Thematik im letzten Projektabschnitt ausführlich analysiert (siehe Kapitel 6.2.).

Ein ressortseitig genannter Hinweis dazu gibt an, dass die Einrichtung einer getrennten TAM-Datenbank nicht im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Rechtsbereich steht. Die geschilderte Situation begründet, warum die Tierbewegungen in der TAM-Datenbank erfasst werden müssen, und nicht – mit Ausnahme der Rinder – aus einer anderen bei HI-Tier geführten Datenbank übernommen werden können, selbst mit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.

Ausbau der (Verwaltungs-) Datennutzung für Tierbestände

Aspekt 8: Angaben zu Tierbeständen werden auch noch von einigen anderen Verwaltungsstellen benötigt wie z.B. amtliche Statistik, Landeskontrollverbände (LKV), Landwirtschaftsämter etc.

Aspekt 9:

- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS): Einige Bestandszahlen werden aus HI-Tier abgegriffen, der Bestand der Muttertiere (Rinder) muss hingegen separat beim InVeKoS eingegeben werden.
- Jahresabschluss und Gewinn- und Verlustrechnung: Es sind detaillierte Angaben zu Tierbeständen von den Betrieben erforderlich.
- Auflagenbuchführung mit Naturalberichten: Es sind detaillierte Angaben zu Tierbeständen erforderlich, wenn Zuschüsse zum Investitionskredit beantragt werden, um bspw. einen Stallbau zu finanzieren.

Vorschlag 8 und 9: Wenn in HI-Tier durch die erforderlichen Rechtsgrundlagen die aktuellen Tierbestände aller Tierarten gemeldet werden, sollten allen Verwaltungsstellen Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten gewährt werden, sodass landwirtschaftliche Betriebe keine mehrfachen Meldungen an verschiedene Stellen mehr durchführen müssen (vgl. dazu Kapitel 6.2.).

1C. Überarbeitung der Angaben zu Rindern in HI-Tier nach ViehVerkV

Aspekt 10: Die Zu- und Abgänge von Rindern müssen innerhalb von 7 Tagen in HI-Tier gemeldet werden. Der Ursprung der Frist liegt in der BSE-Krise zur Rückverfolgung der Tiere. In der Stallhaltung ist die 7-Tage-Frist angemessen und in der Betriebsroutine überwiegend eingeplant und gut einzuhalten. In der Weidetier- und Grünlandhaltung ist die 7-Tage-Frist allerdings eher knapp bemessen und von den betroffenen Betrieben oftmals schwer einzuhalten

Überarbeitung der Angaben zur An- und Abmeldung von Rindern in HI-Tier (7-Tage-Frist)

Da die Abkalbung auf der Weide geschieht, im freien Terrain - teils mit Waldstücken, Büschen, Gräben und entsprechend unübersichtlich ist, müsste die Weidewärterin oder der Weidewärter, wenn möglich, sofort nach der Geburt die Ohrmarken einziehen und die Mutterkuh zuordnen, da die Muttertiere zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eindeutig zu identifizieren sind und da sie ihre Kälbchen so stark beschützen, dass man sich dem Tier nicht mehr ohne Betäubung nähern kann. Die Stanzprobe der Ohrmarken ist sehr aufwendig. Die zugehörige BVD-Probenuntersuchung ist kostenpflichtig und muss versendet werden. Daher warten Betriebe teils bis z.B. ein weiteres Kälbchen geboren wurde, um mehrere Proben gleichzeitig versenden zu können und nicht jede einzeln. Der Rinderpass kommt allerdings erst im Betrieb an, wenn die Ohrstanzprobe untersucht wurde. Die Daten werden nach Einzug der Ohrmarke im Regelfall zeitnah in HIT gemeldet. In Ausnahmefällen kommt es zu Fristüberschreitungen, da Kälbchen erst zu spät entdeckt werden. Es sind jedoch lediglich zwei Verstöße pro Jahr im Toleranzbereich der CC-Relevanz erlaubt, sodass es sehr schnell zu schweren Fördermitteleinbußen kommt.

Zudem ist es für die befragten landwirtschaftlichen Betriebe nicht nachvollziehbar, dass fachlich kein Zusammenhang von Flächenprämien zum Tierschutz besteht und somit werden die Sanktionen als nicht verhältnismäßig empfunden. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung (EU) 2016/429, die ViehVerkV und das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz.

Vorschlag 10: Die Befragten fordern einen größeren Toleranzbereich bei der 7-Tage-Frist für Ausnahmefälle in der Tierkennzeichnung, da die Dateneingaben in Mutterkuhbetrieben mit Weidetier- und Grünlandhaltung fehleranfällig und zeitaufwendig sind. Die Betriebe haben ohnehin ein Eigeninteresse daran, alle Tiere zu kennzeichnen, da sie sonst nicht verkauft werden können. Genauso besteht ein Eigeninteresse der Betriebe daran, unmittelbar nach der Geburt die Ohrmarken zu setzen. Die Dateneingabe in HI-Tier kann nach Aussage der Befragten mit zeitlichem Abstand geschehen.

Aspekt 11: Wenn bei der Eingabe in HI-Tier Fehler (z.B. Zahlendreher bei großen Datensätzen von Zu- und Abgängen im Tierbestand) unterlaufen, werden diese in VVVO-Vorgängen generiert. Es existiert ein „Frühwarnsystem“, sodass sich die Landwirtschaftsbetriebe per Mail informieren lassen können. Einigen befragten Betrieben scheint diese Möglichkeit nicht bekannt zu sein.

Vorschlag 11: Zur Verbesserung der Nutzung sind regelmäßig Informationen an Landwirtschaftsbetriebe über die Möglichkeit einer frühzeitigen Fehlermeldung durch HI-Tier notwendig.

1D. Plausibilisierung der Angabe des Zu- bzw. Abgangs von Rindern in HI-Tier

Aspekt 12: Es kommt vor, dass Rinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom kaufenden bzw. verkaufenden Betrieben an- und abgemeldet werden, sodass in HI-Tier zwei verschiedene Angaben zum Datum gemeldet sind. Ein Betrieb verkauft bspw. Rinder am 12.03. und trägt den Abgang mit selbigem Datum in HI-Tier ein. Durch Transportwege o.ä. Gründe kommt die Rinder am darauffolgenden Tag beim kaufenden Betrieb an, dieser trägt den Zugang am 14.03. in HI-Tier ein. Eine Verzögerung ab dem zweiten Tag generiert einen VVVO-Vorgang. Nun folgt eine Meldung an alle Betroffenen, dass es zu Unstimmigkeiten des Datums in HI-Tier gekommen ist.

Plausibilisierung der Angaben der Zu- bzw. Abgänge von Rindern in HI-Tier

Dies muss nun vom verkaufenden Betrieb geprüft und teils aufwendig mit dem kaufenden Betrieb abgesprochen werden, um sich abschließend auf ein gemeinsames Datum zu einigen. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, die ViehVerkV und das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz.

Vorschlag 12: Ein Vorschlag der befragten Rinderbetriebe ist, dass der verkaufende Betrieb könnte in HI-Tier das Datum des Abgangs eingeben und der kaufende Betrieb muss das Datum anschließend nur bestätigen. Da es andere Meldetatbestände bei Schweinen gibt, muss der kaufende Schweinebetrieb lediglich die VVVO-Nummer des verkaufenden Betriebs eingeben und versichert somit den Zugang der Tiere.

1E. Vollständige Digitalisierung der Bestandsveränderung von Rindern

Einführung einer vereinfachten Bestandsveränderung von Rindern

Aspekt 13: Rinderohrmarkennummern sind 10 bis 15-stellig und jede Bestandsveränderung muss in HI-Tier erfolgen. Es muss ein Bestandsregister im Betrieb geführt werden, welches auf Anforderung bereitgehalten und bei Kontrollen vorgezeigt werden muss. Bei Weidehaltung mit Flächen in verschiedenen (Groß-) Gemeinden muss für jede Fläche eine andere Betriebsnummer erstellt werden. Wenn Rinderherden oder einzelne Tiere zwischen den Gemeinden/ Stallungen/ Weideflächen wechseln, müssen die Tiere einzeln auf die andere Betriebsnummer in HI-Tier zu- und abgemeldet werden. Dies ist in der Praxis häufig nicht umsetzbar, da die Tiere meist nur wenige Tage auf die anderen Flächen kommen. Für die kurze Zeit, die die Tiere im gleichen Betrieb verbleiben und lediglich die Flächen wechseln, ist der Aufwand zu hoch, jeden Zu- und Abgang jeweils zweimal zu melden. Gesetzliche Grundlage ist § 29 ViehVerkV.

Aspekt 14: Das gleiche o.g. Problem im Vorgang der Bestandsveränderung von Rindern besteht, wenn Flächen in der Nachbarschaft untereinander getauscht/genutzt werden. Die Zu- und Abgangsmeldung ist so aufwendig, dass es eher riskiert wird, die Bewegungen nicht zu melden und darauf zu hoffen, dass in dem Zeitraum keine Kontrollen stattfinden.

Vorschlag 13 und 14: Eine vollständige Digitalisierung des Vorgangs in HI-Tier bringt die Möglichkeit, dass die Zu- und Abgangsmeldung von Rindern eines Betriebs vereinfacht werden und ohne Eingabe von schon vorliegenden Daten (u.a. Ohrmarkennummer) erfolgt. Für Betriebsnummern, die als Unternehmen/Betriebsstätten „verknüpft“ sind, können in HI-Tier kombinierte Zugangs-/Abgangsmeldungen durchgeführt werden.

1F. Effiziente Tierkennzeichnung

Tierkennzeichnung durch Ohrmarken: Mikrochips

Aspekt 15: Grundsätzlich sind Mikrochips/ Fußfesseln nur bei kleinen Wiederkäuern möglich. Mikrochips wandern häufig im Körper der Tiere, dies macht es schwierig, die Chips zu scannen und es besteht die Gefahr, dass diese in Lebensmittel gelangen. Zudem ist das Scannen nicht für alle Tierarten praktikabel, da das Personal nicht jederzeit nah genug mit einem Scanner an die Tiere herantreten kann (z.B. in einer Gruppe Mastbullen). Mikrochips sind noch keine von der zuständigen Behörde zugelassenen Kennzeichnungsmittel. Gesetzliche Grundlage der Tierkennzeichnung ist die Verordnung (EU) 2016/429 und die ViehVerkV.

Vorschlag 15: Gute Alternativen für Ohrmarken sind nach Angaben der Befragten zu finden und bundesweit einzusetzen. Die jeweilige Zuständigkeit hierfür liegt auf Landesebene.

Tierkennzeichnung durch Ohrmarken: Qualität der Marken

Aspekt 16: Je nach Qualität der Chargen, kommt es häufig zum Verlust von Ohrmarken. Bei Kontrollen wird der Verlust der Ohrmarken streng sanktioniert bis hin zu starken Kürzungen der Subventionen, was für manche Betriebe existenzbedrohend sein kann. Ohrmarken werden zentral durch Behörden beschafft. Nach der Ausschreibung wird der günstigste Anbieter ausgewählt, sodass minderwertige Marken in den Umlauf kommen. Gesetzliche Grundlage der Tierkennzeichnung ist die Verordnung (EU) 2016/429 und die ViehVerkV.

Vorschlag 16: Bei der Auswahl und Bestellung von Ohrmarken sollte ausschließlich auf hochwertige Marken von bewährten Anbietern zurückgegriffen werden.

Aspekt 17: Die Nachbestellung von Ohrmarken erfolgt teils umständlich über HI-Tier, bis ca. 2020 waren Nachbestellungen kostenfrei, mittlerweile ist es kostenpflichtig. Die Daten des Tieres müssen in HI-Tier eingetragen werden. Hier können Fehler (z.B. Zahlendreher bei großen Datenmengen) entstehen oder die Mail kann verloren gehen. Verspätete Nachbestellungen werden streng sanktioniert. Gesetzliche Grundlage der Tierkennzeichnung ist die Verordnung (EU) 2016/429 und die ViehVerkV.

Vorschlag 17: Eine Optimierung der Nachbestellung von Ohrmarken in HI-Tier ist zu prüfen.

Tierkennzeichnung durch Ohrmarken: Nachbestellung

1G. Digitalisierung des Rinderpasses

Aspekt 18: Die Daten des Rinderpasses sind digital in HI-Tier hinterlegt. Der Rinderpass muss dennoch als Papierdokument von den passausstellenden Behörden (meist LKV) erstellt und postalisch versendet werden. Beim Verkauf werden die Rinderpässe mit den Tieren an den kaufenden Betrieb weitergegeben. Tierhalterinnen und Tierhalter beklagen immer wieder deutliche Verzögerungen bei der Postzustellung von Rinderpässen. Von Postlaufzeiten bis zu einer Woche, teilweise sogar noch länger wird berichtet. Da die rinderhaltenden Betriebe über einen Login beim LKV das Versanddatum des Rinderpasses einsehen können, sind die Postlaufzeiten einsehbar. Gerade für Betriebe aus dem Blauzungen-Sperrgebiet sind Verzögerungen umso ärgerlicher, wenn aufgrund des Fehlens des Rinderpasses ein zumeist im Wochenrhythmus erfolgreicher Verkauf von Kälbern nicht zustande kommt und die betreffenden Tiere erneut einer Blutuntersuchung unterzogen werden müssen. Verzögerungen bei der Postzustellung stellen daher nicht selten eine zusätzliche Arbeits- und Kostenbelastung für betroffene Landwirtinnen und Landwirte dar. Gesetzliche Grundlage der Tierkennzeichnung ist die Verordnung (EU) 2016/429 und die ViehVerkV.

Digitalisierung des Rinderpasses

Vorschlag 18: Eine vollständige Digitalisierung des Rinderpasses würde zu deutlicher Entlastung der Betriebe führen. Dieser Lösungsvorschlag wird in Kapitel 6.1. genauer untersucht und detailliert ausgeführt.

1H. Überarbeitung der Datenbank für Tierarzneimittel

Alle befragten Betriebe mit Nutztierhaltung gaben an, dass sich im Bereich Tierarzneimittel ein erhöhter Aufwand aufgrund der Anforderungen an die Dokumentations- und Meldepflichten ergebe. Zwar diene die genaue Dokumentation von Antibiotika der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung, jedoch sei diese u.a. durch die Angaben der Behandlungstage sehr aufwendig. Gesetzliche Grundlage ist das AMG.

Hoher Aufwand durch Dokumentationen und Meldungen in TAM

Aspekt 19: Im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln wurde von den befragten Landwirtschaftsbetrieben mit Sauenhaltung die Anwendung von Isofluran zur Ferkelkastration als ein Beispiel für aus ihrer Sicht bestehenden Anpassungsbedarf des Rechtsrahmens angeführt. Nach Einschätzung der befragten Landwirtschaftsbetriebe mit Sauenhaltung würde die Anwendung von Isofluran im Widerspruch zum Arbeitsschutz stehen. Diese Bewertung steht außerhalb des eigentlichen Fokus des Vorhabens Reduktion von Informationspflichten und ist nicht weiter geprüft. Zur Erläuterung: Seit dem 1. Januar 2021 ist eine betäubungslosen Ferkelkastration in Deutschland nach dem Tierschutzgesetz verboten. Um Wettbewerbsnachteile durch die in Deutschland strengeren Vorgaben zu verhindern, wurde in vielfältiger Weise die Einführung der alternativen Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration unterstützt. Mit der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung wird Landwirtinnen und Landwirten so ermöglicht wird, nach Inkrafttreten des Verbots die Isofluran-Narkose bei der Ferkelkastration selbst durchzuführen, die Anschaffung der Narkosegeräte wurde staatlich gefördert. (Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der

Ferkelkastration)³⁵ Dies bedeutet die Landwirtinnen und Landwirte fürchten, dass bei der Anwendung die nach ihren Kenntnissen im Rahmen von klinischen Prüfungen und nach Markteinführung beobachteten Nebenwirkungen für die Anwendenden eintreten können.

Vorschlag 19: Eine Überarbeitung der Vorgaben zur Anwendung von Isofluran zur Ferkelkastration ist erforderlich, sodass diese nicht mehr im Widerspruch zum Arbeitsschutz stehen.

Überarbeitung der Zugriffe in TAM

Aspekt 20: Die Anwendung von Arzneimitteln an Mastschweine und Geflügel muss nicht einzeltierbezogen dokumentiert werden, es wird die gesamte Gruppe behandelt. Die Bandbreite der angewendeten Medikamente ist hier viel geringer als bei Rindern. Bei Einzeltierkennzeichnung müssen die Arzneimittel auch einzeltierbezogen dokumentiert und gemeldet werden, auch wenn bspw. alle Rinder behandelt werden. Dann wird das Bestandsregister ausgedruckt und beigefügt. Gesetzliche Grundlage ist das AMG.

Vorschlag 20: Die Dokumentation durch die Tierärztinnen und Tierärzte muss vollständig digital möglich sein und nicht mehr in Papierform erfolgen. Somit könnten Behandlungen auch von Landwirtschaftsbetrieben digital eingetragen werden. Rein rechtlich ist diese Möglichkeit bereits seit Jahren gegeben, wird aber offensichtlich noch nicht in einem für die Befragten zufriedenstellendem Ausmaß genutzt.

Aspekt 21: Zweimal jährlich muss der Antibiotikaeinsatz bei zur Mast gehaltenen Rindern nach AMG an TAM gemeldet werden. Dazu muss die Behandlungsliste im betriebseigenen PC-System eingesehen werden, woraus wiederum alle über 8-monatigen Masttiere herausgefiltert werden. Die Medikamenteninformationen, die in TAM eingegeben werden müssen, erhält der Betrieb meist mit zeitlichen Verzögerungen von der Tierärztin oder vom Tierarzt. Es kommt vor, dass der Betrieb Medikamente erhält, die in TAM nicht (oder namentlich verändert) aufgeführt werden. Nach Aussage der Befragten, ist nicht allen Landwirtschaftsbetrieben bekannt, dass ein „Freifeld“ existiert. Die Packungsbeilagen der Medikamente müssen gesichtet werden, um einen Wirkstoff zu finden, der in TAM aufgelistet wird, was insgesamt sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.

Vorschlag 21: Die Liste wird von Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Aktualisierung in TAM ist erforderlich und erfolgt auch. Die Liste ist für alle Nutzerinnen und Nutzer einsehbar und im Hilfetext wird die Anwendung der Freitexteingabe erläutert.

Anpassung der Dokumentationspflichten in TAM

Aspekt 22: Der Dokumentations- und Meldeaufwand für Tierarzneimittel bei Rindern wird von Betrieben, Tierärztinnen/ Tierärzten und auch von Verwaltungsseite als sehr hoch empfunden, da hier einzeltierbezogene Daten erforderlich sind. Die Landwirtin/ der Landwirt muss dem Tier bei akuten Erkrankungen bspw. unverzüglich Arzneimittel verabreichen, da nicht in jedem Fall eine Tierärztin/ einen Tierarzt angefragt werden kann.

Vorschlag 22: Eine Änderung der Dokumentationspflicht wäre angebracht, sodass der Betrieb die Medikamente verschrieben bekommt und dann bei Gebrauch digital dokumentiert, was verabreicht wurde. Bereits jetzt ist es dem Tierhalter möglich, die Dokumentation der Behandlungen elektronisch zu tätigen. Eine Anpassung der Dokumentationspflicht würde zudem nicht die Tatsache ändern, dass eine Abgabe auf Vorrat arzneimittelrechtlich nicht zulässig ist. Die Dokumentationspflichten bei Hühnern (bestandbezogen) und bei Schweinen (buchtbezogen) sind im Vergleich zu Rindern (einzeltierbezogen) bei weitem nicht so aufwendig. Dabei ist anzumerken, dass eine Aufzeichnung der verabreichten Medikamente auch im eigenen Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebs ist (kontaminierte Milch kann bspw. nicht verkauft werden und wird entsorgt). Wenn es um die Antibiotikareduzierung geht, würde der Verwaltung (Tier-

³⁵ Internetseite BMEL <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/ferkelkastration201811.html> (Stand: 02.07.2021).

arzneimittelüberwachung, Rückstandskontrolldienst) eine grobe Angabe des Tierbestands ausreichen. Die einzeltägliche Meldung zur Anwendung bei jedem Tier ist aus Sicht der kontrollierenden Verwaltungsstellen nicht nötig. Sie ist jedoch aufgrund der möglichen Rechtsfolgen eines hohen Antibiotikaeinsatzes im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts aus juristischen Gründen erforderlich.

Aspekt 23: Das Medikamentenbuch wird in Papierform geführt und unterliegt einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Alle Anwendungen und Dokumente von Arzneimitteln werden im Medikamentenbuch abgelegt. Bislang erhält der Betrieb einen Ausdruck von der Tierärztin/ vom Tierarzt für das betriebliche Medikamentenbuch. Gesetzliche Grundlage ist das AMG.

Vorschlag 23: In Teilen ist eine elektronische Führung des Medikamentenbuchs möglich. Nicht jede Tierärztin/ jeder Tierarzt erfasst Behandlungen digital. Bei einer vollständigen Digitalisierung könnten die Daten direkt weitergeleitet werden, sodass für landwirtschaftliche Betriebe hierzu keine Dokumentation in Papierform notwendig ist. Die aktuelle Rechtslage erlaubt bereits eine rein elektronische Dokumentation, diese Möglichkeit wird aber offensichtlich noch nicht in einem für die Befragten zufriedenstellendem Ausmaß genutzt.

Aspekt 24: Deutschland ist seit längerer Zeit im Wesentlichen Leukose-frei, weshalb nach Genehmigung der EU-Kommission eine Stichprobenuntersuchung ausreichend sein wird. Bisher wurden jährlich 36 Prozent der Rinderbestände in Deutschland untersucht; künftig ist nur noch eine Stichprobe von einem Prozent erforderlich. Die Länder haben sich im Rahmen ihrer Anhörung nicht abschließend dazu geäußert, inwieweit sie beabsichtigen, die Untersuchungshäufigkeit künftig tatsächlich auf ein Prozent abzusenken. Die Kosten für die Untersuchung wurden hälftig zwischen den Tierhaltenden (Wirtschaft) und den Verwaltungen der Länder aufgeteilt. Nach Internetrecherchen und bei Befragungen von Veterinärämtern hat sich herausgestellt, dass bisher nur Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern von der Möglichkeit der Stichprobenuntersuchung Gebrauch machen. In Rheinland-Pfalz wurde am 01.01.2018 auf die jährliche Untersuchung einer Stichprobe umgestellt. Die ausgewählten Stichprobenbetriebe werden jährlich durch das Landesuntersuchungsamt ermittelt und spätestens zu Jahresbeginn vom Veterinäramt gesondert auf die Untersuchungspflicht hingewiesen. In anderen Bundesländern wurde darauf hingewiesen, dass die Leukose-Untersuchung in den meisten Fällen in Verbindung mit anderen Kontrollen (z.B. BHV1 und Brucellose) durchgeführt wird. Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierter Verordnung (EU) 2020/689.

Vorschlag 24: Zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe sollte die Stichprobenuntersuchung bundesweit umgesetzt werden.

Aspekt 25: Betriebe in BHV1-freien Regionen müssen einmal jährlich eine kostenpflichtige Blutprobe auf BHV1 von jedem Tier durch die Tierärztin/ den Tierarzt durchführen lassen. Im Handel dürfen allerdings ohnehin lediglich BHV1-freie Tiere ver- und gekauft werden. Der Vorgang kostet den Betrieb ca. 3 Tage für 500 Rinder. Wenn der Zeitpunkt der Beprobung einen Tag über der Frist liegt, wird der Betrieb gesperrt, woraufhin keine Tiere verkauft werden dürfen. Rinderleukose und Brucellose werden bei der BVH1-Beprobung mitgetestet. Gesetzliche Grundlage ist Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/689.

Vorschlag 25: Eine Überarbeitung des Ablaufs der Untersuchung auf BHV1 und die Suche nach gleichwertigen Alternativen zur Beprobung ist notwendig.

11. Digitalisierung des Vorgangs vor dem Schlachten und Anpassung der Gebühren

Aspekt 26: Der Dokumentationsaufwand zum Schlachten von Rindern besteht für die verkauften Betriebe aus der Abgangsmeldung in HI-Tier und der Übergabe der Stammdatenblätter/ Rinderpässe sowie der Lebensmittelketteninformationen.

Bundesweite Stichprobenuntersuchung von Leukose

Überarbeitung des Untersuchungsablaufs auf BHV1

Digitalisierung des Vorgangs vor dem Schlachten

Anpassung der Gebührenordnung bei der Fleischbeschau

Vorschlag 26: Durch eine vollständige Digitalisierung des Vorgangs verringert sich der Dokumentationsaufwand.

Aspekt 27: Nach Einschätzung der befragten Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung, handwerkliche Metzgereibetriebe und/oder Betriebe mit eigener Schlachtung entstehen deutlich höhere Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung für geringe Tierzahlen. Die Betriebe fühlen sich systematisch benachteiligt, weil sie höhere Gebühren tragen als Betriebe, die große Tierzahlen für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung anmelden.

Vorschlag 27: Eine Überarbeitung der Gebührenordnung für die Fleischbeschau ist notwendig, sodass kleine Betriebe nicht mehr gegenüber größeren durch höhere Kosten benachteiligt werden.

7.5.2 Kontrollen

Nach Wahrnehmung der Befragten sind in landwirtschaftlichen Betrieben drei amtliche Kontrollbereiche wesentlich: Amtliche Kontrollen zur Lebensmittelsicherheit (z.B. Arzneimittelrückstände), zum Tierschutz und zur Tierseuchenbekämpfung sowie CC³⁶-Kontrollen. Nach Einschätzung der Befragten erfolgt die Durchführung der amtlichen Kontrollen ist in jedem Land/Kreis unterschiedlich. Die Überwachung im Lebensmittelrecht (AVV³⁷ Rahmen-Überwachung) ist bundeseinheitlich geregelt. Grundsätzlich obliegt der Vollzug der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Für amtliche Kontrollen gelten die Grundsätze der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. So sind amtliche Kontrollen z.B. durch die zuständigen Behörden regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen. Dabei berücksichtigen sie u.a. die festgestellten Risiken in Verbindung mit z.B. Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen und alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften hindeuten könnten.

2A. Anerkennung gleicher Kontrollinhalte verschiedener privatwirtschaftlicher Gütesiegel und Verwaltungsstellen (Single-Audit)

Single-Audit in der Landwirtschaft

Aspekt 28: Als übergeordneten Kritikpunkt nannten die befragten Landwirtinnen und Landwirte und auch einzelne Verwaltungsstellen, dass Überwachungsbehörden und privatwirtschaftliche Gütesiegel und Zertifizierungssysteme keine Absprachen über die Kontrollinhalte treffen, wodurch viele Inhalte im Betrieb mehrfach geprüft werden.

Vorschlag 28: Da den Betrieben und auch den zuständigen Verwaltungsstellen durch viele verschiedene Kontrollen mit teils gleichen Inhalten hoher Arbeitsaufwand entsteht, wäre es sinnvoll ein Zertifizierungs-Audit zu schaffen, auf das alle Beteiligten zugreifen könnten. Bspw. überschneiden sich nach Angaben landwirtschaftlicher Betriebe die Kontrollinhalte von privatwirtschaftlichen Gütesiegeln, Veterinärämtern sowie CC-Kontrollen, sodass ein Vergleich der Inhalte und die Anerkennung eines Audits zu deutlichen Entlastungen führen würden.

³⁶ Cross-Compliance, weitere Informationen (Stand 26.05.2021) siehe https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de

³⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts

Aspekt 29: Die Kontrollinhalte der Veterinärämter verschiedener Landkreise scheinen sich nach Angaben befragter Betriebe zu unterscheiden, was für Betriebe mit mehreren Standorten nicht nachvollziehbar ist. Der Vollzug der rechtlichen Anforderungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die für die Überwachung zuständigen Länder erarbeiten und stimmen in entsprechenden Gremien (Tierschutz z.B. Arbeitsgruppe Tierschutz, AGT) der Länderarbeitsgemeinschafts Verbraucherschutz (LAV) u.a. Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen Regelungen ab, u.a. wurde hierfür das Handbuch-Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen erarbeitet.

Vorschlag 29: Eine Vereinheitlichung der Inhalte der Veterinärkontrollen in allen Landkreisen wäre nach Aussagen der Befragten hilfreich.

Vereinheitlichung der Veterinärkontrollen

2B. Mehr Transparenz über die Bewertungsinhalte von Kontrollen

Aspekt 30: Die Bewertungsmatrix über die genauen Inhalte der CC-Kontrollen wurde landwirtschaftlichen Betrieben auf mehrfache Nachfragen nicht zur Verfügung gestellt.

Vorschlag 30: Durch höhere Transparenz über die Bewertungsinhalte könnten sich Betriebe bei Bedarf im Detail über die Bereiche der Kontrolle informieren. Somit könnten Aufwände der Verwaltung und im Betriebsablauf reduziert werden.

2C. Austausch verschiedener zuständiger Stellen über offensichtliche Verstöße bei Kontrollen

Aspekt 31: Bei Kontrollen werden nach Angaben verschiedener Verwaltungsstellen lediglich die Bereiche geprüft, für die die jeweilige Stelle zuständig ist. Bei offensichtlichen Verstößen in anderen Bereichen bspw. im Tierschutz müssen diese nicht zwangsläufig an die hierfür zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Vorschlag 31: Eine grobe Betrachtung des Gesamtbilds des Betriebs über den zu kontrollierenden Bereich hinaus ist nach Aussagen der befragten Verwaltungsstellen nötig, sodass offensichtliche Verstöße in anderen Rechtsbereichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

2D. Zeitnahe Mitteilung des Ergebnisses von CC-Kontrollen (Cross-Compliance) an landwirtschaftliche Betriebe

Aspekt 32: Nach Angaben der befragten landwirtschaftlichen Betriebe wird häufig erst Monate nach der durchgeführten CC-Kontrolle ein Ergebnis darüber mitgeteilt, an welchen Stellen Verstöße o.ä. vorlagen.

Vorschlag 32: Die Mitteilung des Ergebnisses von CC-Kontrollen sollte den Betrieben zeitnah mitgeteilt werden. Zudem wäre mehr Transparenz über die Bewertungsinhalte hilfreich für die betrieblichen Arbeiten. Sowohl die Verwaltung als auch die Betriebe würden davon profitieren, da betriebsseitig vermeidbare Fehler im Vorhinein schon behoben werden könnten.

Zeitnahe Mitteilung des Ergebnisses von CC-Kontrollen

2E. Toleranzbereiche bei Kontrollen

Von den befragten Landwirtinnen und Landwirten wurde insbesondere die nach ihrer Einschätzung vorhandene Misstrauenskultur seitens des Kontrollpersonals kritisiert. Die befragten Betriebe berichteten davon, dass selbst bei lediglich kleinen Abweichungen häufig kriminelles Handeln unterstellt würde wie z.B. Subventionsbetrug geäußert oder direkte Strafmaßnahmen angedroht werden. Die Situation würde sich durch größere Toleranzbereiche und Flexibilität des Kontrollpersonals für die befragten Betriebe entspannen. Zudem hätte mehr Kulanz in der Durchführung unangekündigter Kontrollen eine entlastende Wirkung auf landwirtschaftliche Betriebe, da bestimmte betriebliche Arbeiten aufgrund des Tierschutzes nicht sofort unterbrochen werden können bzw. dürfen (bspw. bei Geburten). Darüber hinaus wäre es für das Verhältnis zwischen Landwirtinnen und Landwirten und dem Kontrollpersonal vorteilhaft, wenn

die Kontrolleurinnen und Kontrolleure z.B. in einer praktischen Ausbildungszeit in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmte Fachkenntnisse erwerben und dadurch die strukturierten Arbeitsabläufe von Betrieben besser kennenlernen.

Toleranzbereiche: Prozentuale Anpassung der Bagatellgrenzen an Tierbestände

Nach Einschätzung der befragten Betriebe bringt die mitunter sehr schwere Sanktionierung bei CC-Kontrollen manche Landwirtinnen und Landwirte an den Rand ihrer Existenz. Eine Ausweitung der Toleranzbereiche bei CC-Kontrollen würde die Betriebe entlasten bspw. durch eine prozentuale Anpassung der Bagatellgrenzen an den Tierbestand. Ebenso wäre die Einführung einer gelben Karte als Verwarnung hilfreich, sodass die Betriebe eine realistische Chance erhalten, geringere Fehler zeitnah zu beheben.

Ausweitung der 7-Tage-Frist in Ausnahmefällen für Weidetier- und Grünlandhaltung

Bei Weide- und Freilandhaltung von Rindern kommt es in Ausnahmefällen zu Überschreitungen der 7-Tage-Frist, da Kälbchen erst zu spät entdeckt werden. Es sind jedoch lediglich zwei Verstöße pro Jahr im Toleranzbereich der CC-Relevanz erlaubt, sodass es häufig zu schweren Fördermitteleinbußen kommt. Es liegt im Ermessen des Kontrollpersonals, wie hart sanktioniert wird. Ein größerer Toleranzbereich bei der 7-Tage-Frist für Ausnahmefälle in der Tierkennzeichnung wäre wünschenswert, da die Dateneingaben in Mutterkuhbetrieben mit Weidetier- und Grünlandhaltung fehleranfällig und zeitaufwendig sind. Die Betriebe haben ohnehin ein Eigeninteresse daran, alle Tiere zu kennzeichnen, da sie sonst nicht verkauft werden können. Genauso besteht ein Eigeninteresse daran, unmittelbar nach der Geburt die Ohrmarken zu setzen. Die Dateneingabe in HI-Tier kann auch mit zeitlichem Abstand geschehen.

Praktische Ausbildung von Kontrollpersonal

Der Praxisbezug in der Ausbildung von Kontrollpersonal wird nach Eindruck der befragten Betriebe zu wenig geschult. Dies ist für das Verständnis und die Kommunikation beider Seiten nicht förderlich. In der Ausbildung von Kontrollpersonal sollte ein mehrwöchiges Pflichtpraktikum auf landwirtschaftlichen Höfen eingeführt werden. Insgesamt sollte stärker auf fachliche und praktische Kompetenz geachtet werden.

7.5.3 Best Practice Beispiele

3A. Hühnerrassen in den Niederlanden

In den Niederlanden werden in zwei privatwirtschaftlichen Labelprogrammen („DRB Dutch Retail Broiler“, „BLS“ „Better Life one Star“) „langsamer wachsende Hühnerrassen“ genutzt. Zum Ausgleich ist der Preis der Hühner im Verkauf etwas höher, was von den Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen wurde. Durch die Verringerung des Antibiotikaeinsatzes würde sich die bürokratische Belastung aufgrund von Dokumentation- und Meldepflichten sowie durch Kontrollen für landwirtschaftliche Betriebe und für die zuständige Verwaltung reduzieren.

3B. Projekt Borken

Durch das sog. „Projekt Borken“³⁸ sei nach Angaben der Befragten eine enge Zusammenarbeit des zuständigen Veterinäramts mit einem privatwirtschaftlichen Gütesiegel entstanden. Im Kreis Borken wurde mit dem Projekt eine stärker risikoorientierte Betrachtung von Nutztierhaltungen eingeführt, wodurch das Veterinäramt auf Basis von QS-Daten in der Schweinehaltung Kontrollen in den Betrieben durchführt. Nachdem die Zustimmung der Schweinehaltenden Betriebe eingeholt wurde, werden die Ergebnisse aus den QS-Audits für die Risikobewertung der Betriebe durch das Veterinäramt genutzt. So reduziert sich der Aufwand für die Verwaltung und die landwirtschaftlichen Betriebe. Im Allgemeinen kontrollieren Veterinäramter Landwirtschaftsbetriebe eher selten (ca. alle 10 Jahre), Lebensmittelbetriebe werden hingegen

Zusammenarbeit von QS und Veterinäramt

³⁸ Projekt Borken: weitere Informationen (Stand 02.06.2021) siehe <https://qs-blog.de/2019/02/licht-ins-dunkle/> und <https://www.q-s.de/news-pool-de/langjaehriger-weg-begleiter-qs-geht-in-ruhestand.html>

häufiger kontrolliert (ca. jährlich). Seit 2019 soll mit der neuen EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) systematisch risikoorientiert kontrolliert werden, zuvor wurde lediglich anlassbezogen kontrolliert. In der Verordnung ist enthalten, dass sich die zuständige Verwaltung an allen vorhandenen Daten für Kontrollen bedienen soll. Bei geplanten risikoorientierten Kontrollen werden diese systematisch zu einem gewissen Prozentsatz durchgeführt. Privatwirtschaftliche Gütesiegel führen je nach Einstufung des Betriebs alle 1-3 Jahre Kontrollen durch. Die Häufigkeit von QS-Kontrollen liegt damit deutlich über der von staatlichen Kontrollen.

Mit der einzelbetrieblichen Zustimmung können diese Daten für eine Risikobewertung vom Veterinäramt im Kreis Borken genutzt werden. Hier haben ca. 85 bis 90% der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinehaltung die Zustimmung für die Weitergabe der QS-Daten erteilt. Dies war im Vorfeld zwar mit einem hohen Erklärungsaufwand seitens des Veterinäramts verbunden, allerdings wurde den Betrieben auch mitgeteilt, dass sie ohne die Zustimmung automatisch in die höchste Risikogruppe eingestuft werden. Grundsätzlich wird das Einstufungssystem von Verwaltungsseite häufig angezweifelt. Grund für das fehlende Vertrauen ist nach Expertenaussage einzig, dass das Einstufungssystem auf den ersten Blick nicht plausibel erscheint.

Bei dem Punktesystem können die Betriebe bis zu 100 Punkte erhalten. Durchschnittlich liegen die Betriebe insgesamt alle in einem sehr hohen Bereich (bei ca. 95 Punkten), weshalb diese Art der Einstufung häufig nicht als realistisch angesehen wird. Die Idee des Punktesystems besteht aber darin, dass es ein paar perfekte Betriebe gibt, die die volle Punktzahl erreichen (100 Punkte), ein paar sehr gute Betriebe erhalten etwas weniger Punkte (95-98 Punkte) und ein paar gute Betriebe erhalten wieder etwas weniger Punkte (90-94 Punkte). Diese Idee, dass pauschal lediglich gute Betriebe definiert werden, ist womöglich schwierig zu vermitteln. Allerdings spielt diese Einstufung im Ergebnis keine Rolle, da es auf die Relation ankommt. Bspw. wäre ein alternatives Punktesystem ebenso gleichwertig und ggf. selbsterklärender, gut=66-100 Punkte, mittel=33-66 Punkte und schlecht=0-33 Punkte.

Risikoorientierte Betrachtung von Nutztierhaltungen

3C. Zentrale Datenbank für Nutztierhaltung in den Niederlanden

Die Einführung einer einzigen Datenbank für Dokumentationen und Meldungen aller Bereiche der Nutztierhaltung wie in den Niederlanden könnte für alle Beteiligten wie Behörden, Tierhalterinnen/Tierhalter, Tierärztinnen/Tierärzte eine Entlastung darstellen. In den Niederlanden gibt es eine Datenbank (Identification & Registration System, I & R)³⁹ für Meldungen zu Rindern und Schweinen (Zu- und Abgänge, von Registrierung bis zur Schlachtung). Auch in Deutschland ist durch HI-Tier die Darstellung des gesamten Lebenslaufs von der Geburt bis zum Tod eines Rindes zuverlässig dargestellt. Für Schweine sind die in Deutschland gesetzlich vorgegebenen Meldetatbestände in HI-Tier abgebildet. Für Meldungen zu Geflügel wurde in den Niederlanden eine separate Datenbank (KIP-System) geschaffen. Sowohl Verwaltungsstellen als auch Tierhaltende und Tierärztinnen und Tierärzte können darauf zugreifen. Demnach beziehen die niederländischen TSK die Bestandsdaten für Rinder und Schweine aus dem I&R System. Für Geflügel werden die Daten aus dem KIP-System abgegriffen. In Deutschland können private Tierärztinnen und Tierärzten mittels Vollmachten auf Daten von Tierhaltenden aus HI-Tier zu Rindern und Schweinen zugreifen.

7.5.4 Weitere Vorschläge

Neben den im vorstehenden Kapitel genannten wesentlichen Vorschlägen zu Themenbereichen für eine detaillierte Untersuchung im Projekt wurden einige weitere Vorschläge sowohl in

³⁹ Weitere Informationen unter: <https://business.gov.nl/regulation/livestock-identification-registration/> Stand 03.06.2021

der Vorbefragung als auch bei den anschließenden Experteninterviews genannt. Diese sind nachfolgend thematisch zusammengeführt.

7.5.4.1 Düngung

Aufwendige Vorgaben der Düngeverordnung

1. Unterschiedliche Berechnungsarten der Bundesländer
2. Rote Gebiete: Verzögerungen im Betriebsablauf
3. Hoher Aufwand bei geringem Düngeinsatz
4. Nicht ausreichende Standardwerte

Die Umsetzung der Düngeverordnung wird vor allem aufgrund ihrer hohen Komplexität und damit einhergehendem hohen Planungsaufwand von den befragten Landwirtinnen und Landwirten als stark belastend empfunden. Im Allgemeinen werden Meldefristen als zu eng bemessen gesehen und es bestehen sehr hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Angaben, wodurch große Sorgen und Unsicherheiten in den Betrieben entstehen, bei geringen unbeabsichtigten Verstößen streng sanktioniert zu werden. Als widersprüchlich empfundene Gesetzgebung wie beispielsweise der freie Erhalt von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für den privaten Gebrauch, demgegenüber Landwirtinnen und Landwirte aktuelle Nachweise zur Pflanzenschutz-Sachkunde aufzeigen müssen, führen zu Unverständnis.

Insgesamt wurden von den Befragten vier problematische Themenfelder im Bereich Düngung konkretisiert: Erstens stellen die bundesländerspezifischen Berechnungsverfahren nach Angaben der landwirtschaftlichen Betriebe einen zusätzlichen Aufwand dar. Betriebe, die in verschiedenen Bundesländern Flächen bewirtschaften, müssen unterschiedliche Berechnungsverfahren berücksichtigen.

Zweitens ergeben sich nach Einschätzung der Befragten durch Regelungen zu Nutzflächen, die als sog. „Rote Gebiete“ (nitratbelastete Gebiete) ausgewiesen sind, besonders hohe bürokratische Aufwände aufgrund von zusätzlichen Dokumentations- und Meldepflichten. Insbesondere entsteht erhöhte Arbeitsbelastung, wenn Labore die erforderlichen Tests für Flächen in diesen Gebieten nicht so schnell durchführen können, wie die Düngung im Betrieb ansteht. Durch die nicht rechtzeitig erhaltenen Laborergebnisse entstehen demnach zeitliche Verzögerungen im Betriebsablauf, sodass die betroffenen Flächen erst zu einem späteren als den ursprünglich geplanten Zeitpunkt gedüngt werden können. Die zugrundeliegenden Untersuchungsverpflichtungen werden durch zuständigen Stellen der Länder festgelegt.

Drittens wird auch bei einem sehr geringen Einsatz von Düngemitteln und unterschrittenen Grenzwerten, der Dokumentationsaufwand von den befragten landwirtschaftlichen Betrieben als hoch empfunden. Zuletzt wurde es als problematisch beschrieben, dass die von Verwaltungsseite bereitgestellten Standardwerte für manche Betriebe wegen der besonderen Bodenbeschaffenheit und der betrieblichen Ausrichtung nicht genutzt werden könnten. Für Früchte außerhalb der Norm (z.B. Quinoa) werden keine Standardwerte bereitgestellt, was den Betrieben zusätzliche bürokratische Mehrarbeit einbringe.

7.5.4.2 Baurecht

Zuständigkeit BMI

Ein weiterer Themenbereich, dem alle befragten Landwirtschaftsbetriebe einen hohen bürokratischen Arbeitsaufwand zuschreiben, ist das Baurecht. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Hier wird von allen befragten Betrieben insbesondere kritisiert, dass aufgrund häufiger Änderungen gesetzlicher Anforderungen keine Planungssicherheit gegeben sei, aber gleichzeitig hohe Investitionskosten getragen werden müssten. Insgesamt sei das Baurecht von langen Verfahrensdauern geprägt. Die Antragsverfahren seien sehr kompliziert, ebenso wie die Umsetzung von Änderungen und Korrekturen im Bauvorhaben. Für die Betriebe ist es besonders belastend, dass für sie ein hohes Risiko besteht, dass der Bau nach Bauabschluss nicht mehr der zu dem Zeitpunkt gültigen Rechtslage entspricht. Selbst lediglich kleine Umbauten gefährden häufig den Bestandsschutz bei älteren Bauten. Teilweise würden von vornherein keine Subventionen für gewisse Bauvorhaben beantragt, um sich die hohen Auflagen zu ersparen.

Eine weitere große Problematik besteht für landwirtschaftliche Betriebe nach Einschätzung der Befragten durch bestehende, teils gegensätzliche bzw. nicht nachvollziehbare Vorgaben beim Bau von Ställen aus verschiedenen Rechtsbereichen wie z.B. Brandschutz, Tierschutz, Wasserschutz etc.

Erfüllung von Vorgaben zum Bauvorhaben aus verschiedenen Rechtsbereichen

Unter anderem sind sogenannte „Hühnermobile“ (mobiler Hühnerstall) bei den Verbrauchern immer beliebter geworden und für die Landwirtschaftsbetriebe bietet sich durch sie eine weitere attraktive Vermarktungsmöglichkeit. Allerdings sind die baurechtlichen Rahmenbedingungen hierzu in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. So wird in manchen Bundesländern generell eine Baugenehmigung benötigt, in anderen hingegen wird diese erst ab einer bestimmten Größe oder Tieranzahl erforderlich. In manchen Bundesländern gehören zusätzliche Anforderungen wie der Standort oder die maximale Standzeit zu den Kriterien, wobei sich diese zudem in den meisten Ländern voneinander unterscheiden. Diese unterschiedliche Handhabung sorgt bei den Tierhaltenden für Verwirrung und ist oftmals nicht wirklich nachvollziehbar. Hier ist aus Sicht der Befragten eine bundesweit einheitliche Regelung wünschenswert.

Baugenehmigungen für mobile Hühnerställe

7.5.5 Allgemeine Verbesserungsvorschläge

Darüber hinaus wurden sowohl in der Vorbefragung, als auch im Rahmen des „DBV Konjunktur- und Investitionsbarometer Agrar Deutschland (September 2019)“ einige allgemeine Verbesserungsvorschläge genannt, die nachfolgend beschrieben werden. Die Landwirtschaft ist einer der ersten Bereiche, der maßgeblich durch den fortschreitenden Klimawandel betroffen ist. Demnach ist es für alle befragten Landwirtinnen und Landwirte von großem Interesse, dass sich politische Entscheidungen, auch hinsichtlich der Klimaproblematik, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Dazu gehört auch, dass mehr politische Maßnahmen geschaffen werden, um ein nachhaltiges Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Zur Nachhaltigkeit gehört für die Betroffenen außerdem, dass Produkte zu verhältnismäßigen wertschätzenden Preisen verkauft werden können, sodass intensive Haltung großer Tierzahlen („Massentierhaltung“) reduziert werden kann. Alle befragten Milchbetriebe gaben an, dass der Milchpreis nicht von Molkereien vorgegeben werden sollte, da die Betriebe dadurch keine EU-Subventionen mehr zur Existenzsicherung benötigen würden. Ebenso sollten kleine Betriebe mehr politische Unterstützung und damit höhere Wertschätzung erfahren, sodass diese sich wirtschaftlich selbst tragen können und regionale Produkte gefördert werden. Viele der Landwirtschaftsbetriebe könnten sich vorstellen, dass eine Landwirtschaft ohne Preisvorgaben, eine Reduzierung der Agrarhilfen bewirken könnte. Zudem sollten Berufe in Land- und Forstwirtschaft wieder attraktiver gestaltet werden bspw. durch eine politisch angestoßene Nachwuchsförderung.

Landwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit; Berufe in der Landwirtschaft wieder attraktiver machen; keine Preisvorgaben; zeitnahe Breitbandausbau

Auch eine Frage der Informationslage und Digitalisierung: Viele Landwirtinnen und Landwirte gerade in ländlicheren Gebieten wünschen sich einen zeitnahen Breitbandausbau. Da vieles entweder digital oder immer noch postalisch übermittelt werden muss, wünschen sich die Landwirtschaftsbetriebe bei Einsendung von Originalunterlagen, wichtigen Anträgen o.ä. eine Eingangsbestätigung durch die zuständige Verwaltungsstelle. Da dies bisher nicht der Fall ist, besteht bei den Betroffenen häufig die Sorge, wichtige Unterlagen könnten verloren gegangen sein oder ein Antrag nicht rechtzeitig eingehen. Eine automatisierte Antwort-Mail würde den Befragten ausreichen.

7.5.6 *Zentrale Plattform in der Landwirtschaft – Verweis auf die BMEL-Machbarkeitsstudie*

**BMEL-Machbarkeitsstudie:
Schaffung einer Informations-
plattform für die Landwirt-
schaft**

Wie bereits erläutert wurde, ist es für Landwirtinnen und Landwirte sehr zeitaufwendig, auf verschiedenen Wegen und Plattformen die aktuellen Informationen zu erhalten, die für den jeweiligen Betrieb maßgeblich relevant sind. Diese Problematik ist u.a. auch durch eine Studie, die vom BMEL Referat Anwendung der Digitalisierung in der Landwirtschaft betreut wurde, näher untersucht worden (vgl. „Abschlussbericht Machbarkeitsstudie zu staatlichen digitalen Datenplattformen für die Landwirtschaft“). In einem ersten Schritt werden im Jahr 2021 relevante staatliche Agrardaten auf einer Plattform gesammelt, übersichtlich aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

7.6 Bürokratische Belastung von Dokumentations- und Meldepflichten in der Nutztierhaltung

Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztierhaltung entstehen bürokratische Belastungen durch Dokumentations- und Meldepflichten nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (siehe Tabelle 3). In Kapitel 5.2. wurden bereits die zugeordneten Informationspflichten zu den in der Vorbefragung erwähnten Themenbereichen dargestellt, die die Landwirtschaftsbetriebe zu erfüllen haben. Die Vorschläge im Bereich der Nutztierhaltung haben sich in der Tiefenanalyse des Projekts als besonders vielversprechend hinsichtlich konkreter Umsetzungsmaßnahmen zur bürokratischen Entlastung herausgestellt. Deshalb werden in der Folge die zugehörigen Informationspflichten den entsprechenden Vorschlägen aus Kapitel 7.5. zugeordnet, die sich aus Teilen der Themenbereiche Tiergesundheit/ Tierarzneimittel mit ca. 217 Millionen Euro jährlichen Gesamtkosten und Tierkennzeichnung/ Tierbestände mit einer Belastung von insgesamt ca. 101 Millionen Euro pro Jahr zusammensetzen. Die Gesamtbelastung der in der Tiefenanalyse identifizierten Themen beträgt über 115 Millionen Euro. Zu den Themen der Digitalisierung der Tierbestandsmeldungen und des Rinderpasses entsteht unter bestimmten Voraussetzungen bzw. getroffenen Annahmen ein zukünftiges Entlastungspotenzial, das detailliert in den Kapiteln 6.1.3. und 6.2.3. beschrieben ist.

Tabelle 12: Bürokratische Belastung in der Nutztierhaltung

	Informationspflicht	Rechtsgrundlage	ID-IP	Jährliche Fallzahl	Minuten pro Fall	Jährliche Belastung in Euro
1B	Anzeige und Betriebsregistrierung	§ 26 Abs. 1 ViehVerkV	200611081013521 5	1.000	8	4.788
1B	Anzeige der im Bestand vorhandenen Schweine zum Stichtag	§ 26 Abs. 3 ViehVerkV	200611081013521 6	59.967	5	172.405
1B 1E	Anzeige von Bestandsveränderungen (Rinder)	§ 29 Abs. 1 ViehVerkV	200611081013522 9	33.734.112	1,17	19.734.456
1B	Anzeige der Übernahme von Schweinen	§ 40 ViehVerkV	200611081013523	1.544.141	5	2.326.506
1B	Mitteilungen zum Tierbestand	§ 20 TierGesG	Nicht erfasst			
1B 1H	u.a. über Arzneimittelanwendungen und zum Tierbestand (die Belastung lässt sich nicht gesondert für den Teil Tierbestandsmeldungen ausweisen)	§ 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AMG	201609020721490 1	400.000	167	33.241.760
1F	Verpflichtung zur Untersuchung	§ 3 BVDVV	201210020908150 1	6.476.265	5	26.012.998
1F	Anzeige der Kennzeichnung von Rindern	§ 28 ViehVerkV	200611081013522 7	4.901.698	3,58	10.090.145
1F	Nachkennzeichnung bei Verlust der Ohrmarke von Schweinen	§ 39 Abs. 6 ViehVerkV	200611081013522	26.989	4,25	60.520
1F	Antrag auf Zuteilung von Ohrmarken	§ 39 Abs. 2 ViehVerkV	200611081013343 0	3.654	0,9	5.544
1F	Kennzeichnung von Rindern	§ 27 Abs. 1 ViehVerkV	200611081013522 1	4.837.186	0	0
1F	Nachkennzeichnung bei Verlust der Ohrmarke von Rindern	§ 27 Abs. 5 ViehVerkV	Nicht erfasst			
1G	Rinderpass	§ 30 Abs. 1 ViehVerkV	200611081014132	4.901.694	9	24.057.514
	Summe					115.706.636

Quelle: Eigene Darstellung mit Angaben aus OnDEA

1B. Digitalisierung der Tierbestandsmeldungen (teils auch 1E und 1H)

Die mehrfachen Meldungen der Bestandszahlen der gehaltenen Nutztiere an unterschiedliche zuständige Verwaltungsstellen nach entsprechenden Rechtsgrundlagen erfordert erhöhten Zeitaufwand in landwirtschaftlichen Betrieben. Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV besteht eine Meldepflicht (Anzeige und Betriebsregistrierung) für alle Tierhalterinnen und Tierhalter von u.a. Rindern, Schweinen und Geflügel der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit neben anderen Angaben die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere anzuzeigen. Dadurch beträgt die jährliche Belastung für die Wirtschaft insgesamt 4.788 Euro, wovon

lediglich ein Teil der Meldung den Tierbeständen zuzuordnen ist, da die Gesamtbelastung auch Aufwände zu den weiteren geforderten Angaben enthält. Nach § 26 Abs. 3 ViehVerkV muss darüber hinaus die Anzahl der jeweils am 1. Januar des Jahres im Bestand vorhandenen Schweine gemeldet werden (Anzeige der im Bestand vorhandenen Schweine zum Stichtag, sog. Stichtagsmeldung), wodurch Tierhalterinnen und Tierhalter 172.405 Euro jährliche Gesamtbelastung entstehen.

Neben der Angabe weiterer Daten müssen Rinderhaltende nach § 29 Abs. 1 ViehVerkV jede Bestandsveränderung innerhalb von sieben Tagen in HI-Tier melden (Anzeige von Bestandsveränderungen). Diese sog. Zu- bzw. Abgangsmeldungen werden mit einer jährlichen bürokratischen Belastung von über 19 Millionen Euro für landwirtschaftliche Betriebe beziffert. Gleichermaßen muss die Bestandsübernahme von Schweinen nach § 40 ViehVerkV innerhalb von sieben Tagen in HI-Tier gemeldet werden (Anzeige der Übernahme von Schweinen), was zu einer jährlichen Gesamtbelastung von über 2 Millionen Euro führt.

Wie in 1B. Digitalisierung der Tierbestandsmeldungen (Problem 6) erläutert müssen Tierhaltende nach §20 TierGesG und zugehöriger Länderausführungsgesetze der TSK des jeweiligen Bundeslands eine jährliche Stichtagsmeldung über die gehaltenen Tiere abgeben. Aufwände zu diesen Meldungen sind in OnDEA nicht erfasst, würden sich aber im Falle der Schaffung einer zentralen Melde-Datenbank bzw. des Ausbaus einer bestehenden Datenbank reduzieren, da somit die TSK die für sie relevanten Daten abgreifen könnten.

Die Meldung des Tierbestands nach § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AMG macht nur einen Teil der Meldepflicht in TAM aus. Neben weiteren Angaben müssen die Tierhaltenden eine Mitteilung über die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, die Anzahl und die Art der behandelten Tiere und die insgesamt angewendete Menge von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, abgeben. Die gesamte Meldung aller Angaben zur Arzneimittelverwendung nimmt mit 167 Minuten pro Fall einen sehr großen Zeitaufwand in Anspruch. Die zeitliche Belastung der Meldung der Tierbestände beträgt dabei nur einen Anteil des Gesamtzeitaufwands von 167 Minuten. Insgesamt beläuft sich die bürokratische Belastung der Meldepflicht für die Wirtschaft auf über 33 Millionen Euro jährlich. Durch den hohen Zeitaufwand der Meldung entsteht den Landwirtinnen und Landwirten mit Nutztierhaltung eine große Arbeitsbelastung.

1F. Effiziente Tierkennzeichnung

Durch die Verpflichtung zu Untersuchung von Rindern auf das Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)-Virus durch die Stanzprobenuntersuchung bei Einziehen der Ohrmarken entsteht der Wirtschaft jährlich ein bürokratischer Gesamtaufwand von über 26 Millionen Euro nach § 3 Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus Diarrhoe-Virus (BVDVV). Zudem müssen Tierhaltende nach § 28 ViehVerkV die Kennzeichnung von Rindern unverzüglich u.a. unter Angaben der verwendeten Ohrmarkennummern der zuständigen Behörde anzeigen, wodurch der Wirtschaft eine jährliche Gesamtbelastung von über 10 Millionen Euro entsteht (Anzeige der Kennzeichnung von Rindern). Nach § 39 Abs. 6 ViehVerkV muss bei Verlust der Ohrmarke von Schweinen unverzüglich eine Nachkennzeichnung erfolgen. Dadurch entsteht landwirtschaftlichen Betrieben jährlich eine Belastung von über 60.000 Euro.

1G. Digitalisierung des Rinderpasses

Landwirtschaftlichen Betrieben entsteht durch die Informationspflicht zum Rinderpass nach § 30 Abs. 1 ViehVerkV eine jährliche bürokratische Gesamtbelastung von über 24 Millionen Euro. In Deutschland werden jedes Jahr knapp 5 Millionen Rinderpässe (siehe Fallzahl) von den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Stellen ausgestellt und postalisch an die Tierhaltenden versendet.

Bestandsveränderungen von Rindern und Schweinen

Stichtagsmeldung an die TSK

Meldung des Tierbestands als Bestandteil der Arzneimittelmeldung nach AMG

Ohrmarken: BVD-Stanzprobenuntersuchung und Nachbestellung

Digitalisierung des Rinderpasses

7.7 Schriftliche Befragung Tierseuchenkassen der Bundesländer

7.7. Schriftliche Befragung der Tierseuchenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Projekts "Hofarbeit statt Schreibtischzeit" führen wir u.a. verschiedene Befragungen von Landwirtinnen und Landwirten und Verwaltungsstellen durch. In unserer Projektarbeit möchten wir Möglichkeiten zur bürokratischen Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe identifizieren und analysieren und bitten hierbei um Ihre Unterstützung.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, dem Bundeskanzleramt und dem Nationalen Normenkontrollrat untersucht das Statistische Bundesamt die bürokratische Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Informationspflichten. Damit setzen wir einen Auftrag aus dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 um. Unter dem Stichwort „Voneinander lernen“ wurde das Projekt im Dezember 2020 zusätzlich im Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung verankert.

Tierhalterinnen und Tierhalter müssen ihre Bestände an Rindern, Schweinen und Geflügel als Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkassen melden (gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG). Ebenfalls ist eine Meldung der Tierbestände/Anzeige von Bestandsveränderungen in der HI-Tier- bzw. TAM-Datenbank erforderlich (gem. ViehVerkV bzw. AMG). Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten könnten:

1. Übernehmen Sie die Daten der Rinderbestände zum jeweiligen Stichtag automatisch aus der HI-Tier-Datenbank?
Wenn „Ja“: Ist für den Zugriff/ die Übernahme der Daten eine Vollmacht/ Einverständniserklärung durch die Landwirtin/ den Landwirt erforderlich?
Wenn „Nein“, bitten wir Sie, kurz zu erläutern, warum dies bei Ihnen nicht erfolgt?
2. Wäre es denkbar, dass auch die Daten der Schweine- und/ oder Geflügelbestände zum jeweiligen Stichtag automatisch aus HI-Tier, TAM oder anderen Datenbanken von den Tierseuchenkassen übernommen werden?
Wenn „Ja“: Welche Datenbank käme in Frage und was wäre hierfür erforderlich? Zum Beispiel rechtlicher Anpassungsbedarf – EU/ Bund/ Land – und/ oder Änderungsbedarf in bereits bestehenden Datenbanken?
Wenn „Nein“, bitten wir Sie, kurz zu erläutern, warum dies aus Ihrer Sicht nicht denkbar/ umsetzbar ist?
3. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dass Tierseuchenkassen die Tierbestände an die HI-Tier-Datenbank melden. Wird diese Vorgehensweise von Ihnen angewandt?
Wenn „Ja“, für welche Tierarten ist dies der Fall?
Wenn „Nein“, bitten wir Sie darum, kurz zu erläutern, warum dies nicht erfolgt?

Gerne nehmen wir weitere Anregungen entgegen, wenn Sie bestimmte Möglichkeiten sehen, um Mehrfachmeldungen der Tierbestände zu vermeiden bzw. Entlastungen für landwirtschaftliche Betriebe herbeizuführen.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
im Auftrag der Bundesregierung

Ihr Kontakt zu uns:

Referat 613 (Bessere Rechtsetzung;
Geschäftsstelle Bürokratieabbau)
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

buerokratieabbau@bk.bund.de
www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

Statistisches Bundesamt
Gruppe I2 – Dienstleistungszentrum der Bundesregierung
für Bessere Rechtsetzung
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

erfuellungsaufwand@destatis.de
www.destatis.de